

Leben und Arbeiten in Österreich

Das Europäische Jobnetzwerk



INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINFÜHRUNG	5
1.1	Geografie und Bevölkerung	5
1.2	Das politische System	6
1.2.1	Wahlen und Wahlrecht	6
1.2.2	Aufteilung der Staatsmacht	7
1.3	Klima	8
1.4	Migration und Sprachen	8
1.5	Freizeitangebote, österreichische und internationale Küche	8
1.6	Arbeitsmarktpolitische Daten und Zahlen	9
2.	EINREISE NACH ÖSTERREICH	11
2.1	Meldepflicht	11
2.2	Aufenthalt	11
2.3	Mitnehmen von Haus- und Heimtieren nach Österreich	13
3.	LEBENSBEDINGUNGEN	14
3.1	Vergleichende Preisniveaus der Lebenshaltungskosten	14
3.1.1	Lebenshaltungskosten in Österreich	14
3.2	Internationale Vorwahl	15
3.2.1	Notrufnummern	15
3.3	Öffnungszeiten – Geschäfte	16
3.4	Eröffnung eines Bankkontos	16
3.5	Kraftfahrzeuge	16
3.5.1	Allgemeines	16
3.5.2	Führerschein	18
3.5.3	KFZ-Zulassungsschein	18
3.6	Wohnen	19
3.6.1	Vorübergehender Aufenthalt in Hotels und Jugendherbergen	19
3.6.2	Wichtige Informationen rund ums Wohnen	19
3.6.2.1	Wohnraum mieten	19
3.6.2.2	Wohnungsbesichtigung	20
3.6.2.3	Kosten zu Beginn eines Mietverhältnisses	20
3.6.2.4	Wohnungskauf	21
3.6.3	Finden einer dauerhaften Unterkunft	21
3.6.4	Zugangsbestimmungen für Gemeindewohnungen	21
3.6.5	Zugangsbestimmungen zu Genossenschaftswohnungen	21
3.6.6	Anmeldung von Radio und Fernsehen	22
3.6.7	Anmeldung von Gas und Strom	22
3.6.8	Anmeldung von Festnetztelefon und Mobiltelefon („Handy“) und Internet	22
4.	ARBEITSUCHE IN ÖSTERREICH	23
4.1	Arbeitsuche aus dem EU/EWR-Ausland und der Schweiz in Österreich, Arbeitsuche für Drittstaatsangehörige	23
4.2	EURES (European Employment Services)	24
4.3	Arbeitsmarktservice Österreich (AMS)	24
4.4	Arbeiten in den Grenzregionen	28
4.5	Tageszeitungen	28
4.6	Private Arbeitsvermittler und verdeckter Arbeitsmarkt	28
4.7	Au-pair	29

4.8	Saisonarbeit	30
4.9	Kroatische Staatsbürgerinnen/Staatsbürger am österreichischen Arbeitsmarkt	30
4.10	Bewerbungsunterlagen	31
4.11	Selbstständigkeit – Unternehmensgründung	31
5.	ARBEITSBEDINGUNGEN	33
5.1	Arbeitsrecht – Überblick	33
5.2	Vertretung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern	33
5.2.1	Arbeiterkammer und österreichischer Gewerkschaftsbund	33
5.2.2	Betriebsrat	34
5.3	Beschäftigungsverhältnisse	34
5.3.1	Arbeitsvertrag und Dienstzettel	35
5.3.1.1	Arbeitszeit und Urlaubsanspruch	35
5.3.1.2	Kündigung	36
5.3.2	Freier Dienstvertrag	37
5.3.3	Werkvertrag und Neue Selbstständige	37
5.4	Bildungskarenz und Bildungsteilzeit	40
5.5	Familienhospizkarenz und Pflegekarenz	40
6.	ANERKENNUNG VON AUSLÄNDISCHEN BILDUNGSABSCHLÜSSEN UND BERUFZULASSUNG	42
6.1	Allgemeine Informationen	42
6.2	Beispiele für reglementierte Berufe	44
6.2.1	Lehrer/Lehrerinnen	44
6.2.2	Gesundheitsberufe	44
6.2.2.1	Ärztinnen/Ärzte	44
6.2.3	Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte	44
6.2.4	Architektinnen/Architekten – Bauingenieurinnen/Bauingenieure Ziviltechnikerinnen/Ziviltechniker	44
7.	STEUERN	45
7.1	Einkommenssteuer und Arbeitnehmerveranlagung	45
8.	SOZIALE SICHERHEIT	50
8.1	Krankenversicherung	51
8.2	Unfallversicherung	52
8.3	Pensionsversicherung	53
8.4	Arbeitslosenversicherung	53
8.4.1	Finanzielle Leistungen	53
8.4.2	Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung aus dem EU/EWR Raum und der Schweiz während der Arbeitsuche in Österreich	54
8.4.3	Zusammenrechnung von Versicherungszeiten aus Beschäftigung im EU/EWR Raum und der Schweiz	54
8.5	Bedarfsorientierte Mindestsicherung	55
9.	LEBEN MIT KINDERN	56
9.1	Mutterschutz	56
9.1.1	Angestellte/Arbeiterinnen/Lehrlinge und geringfügig Beschäftigte	56
9.1.2	Freie Dienstnehmerinnen	56
9.1.3	Selbstständig Erwerbstätige	57
9.1.4	Mutter-Kind-Pass	57
9.2	Elternkarenz, Kinderbetreuungsgeld und Elternteilzeit	57
9.3	Familienbeihilfe	60

10.	BILDUNGSWESEN	62
10.1	Bildung und Ausbildung – Überblick	62
10.2	Unterricht und Ferien	63
10.3	Schulnachricht und Jahreszeugnis	64
10.4	Anmeldung in Kindergarten und Schule	64
10.5	Berufliche Erstausbildung – Lehre	65
10.6	Weiterbildung	66
11.	CHECKLIST FÜR DIE ÜBERSIEDELUNG NACH ÖSTERREICH	69
12.	EURES KONTAKTE	71
	IMPRESSUM, HAFTUNGAUSSCHLUSS	71

1. EINFÜHRUNG

1.1 Geografie und Bevölkerung

Österreich hat eine Fläche von 83.879 km² und 8.700.471 Einwohnerinnen/Einwohner (Bevölkerungsstand: 2016), darunter 1.334.487 ausländische Staatsbürgerinnen/Staatsbürger (15,3% der Gesamtbevölkerung) davon 658.746 Staatsbürgerinnen/Staatsbürger aus dem EU-/EWR-Raum und der Schweiz (7,6% der Gesamtbevölkerung).

Im Jahr 2016 waren in Österreich 5% der Erwerbstätigen in der Landwirtschaft tätig, 23% in der Industrie und 72% im Dienstleistungsbereich.

Die Bevölkerungsdichte ist mit 4.335 Einwohnerinnen/Einwohnern pro km² in Wien am höchsten und in Tirol mit 58 Einwohnerinnen/Einwohnern pro km² am geringsten. Die Lebenserwartung beträgt durchschnittlich 81 Jahre.

Österreichs Nachbarländer sind die Schweiz, Liechtenstein, Deutschland, die Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn, Slowenien und Italien.

Österreich besteht aus neun Bundesländern, jedes Bundesland hat seine eigene Landeshauptstadt:



Bundesland	Einwohner/ Einwohnerinnen 2016	Landeshauptstadt	Einwohner/ Einwohnerinnen 2016
Burgenland	291.011	Eisenstadt	14.226
Kärnten	560.482	Klagenfurt	99.125
Niederösterreich	1.653.691	St. Pölten	53.476
Oberösterreich	1.453.948	Linz	200.839
Salzburg	545.815	Salzburg	150.938
Steiermark	1.232.012	Graz	280.252
Tirol	739.139	Innsbruck	131.009
Vorarlberg	384.147	Bregenz	29.153
Wien	1.840.226	Wien	1.840.226

1.2 Das politische System

Österreich ist eine **demokratische Republik**.

Die Gesetze werden im **Parlament** beschlossen, zu den wichtigsten Gesetzen in Österreich gehört die österreichische Bundesverfassung. In der österreichischen Bundesverfassung sind beispielsweise die europäische Konvention der Menschenrechte und Grundfreiheiten aber auch die Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes und das Neutralitätsgesetz festgehalten.

An der Spitze der Republik steht **die Bundespräsidentin/der Bundespräsident**.

Neben anderen Aufgaben (oberste Befehlshaberin/oberster Befehlshaber des Bundesheeres, Angelobung der **Bundesregierung** sowie der Landeshauptleute etc.) vertritt sie/er die Republik nach außen. Regiert wird Österreich durch die Bundesregierung, an deren Spitze die Bundeskanzlerin/der Bundeskanzler steht. Gemeinsam mit der Vizekanzlerin/dem Vizekanzler, Bundesministerinnen/Bundesministern und Staatssekretärinnen/Staatssekretären werden die Regierungsgeschäfte geführt.

Das Staatsgebiet (der Bund) setzt sich aus **neun Bundesländern** zusammen, die eine Währungs-, Wirtschafts- und Zolleinheit bilden. Bundeshauptstadt und Sitz der obersten Bundesbehörden ist Wien.

Jedes Bundesland wird von einer Landesregierung verwaltet, an deren Spitze die Landeshauptfrau/der Landeshauptmann steht. Jedes Bundesland besteht aus Verwaltungseinheiten, den sogenannten politischen Bezirken. Verwaltungsbehörde in den Bezirken ist die Bezirkshauptmannschaft (BH). Die Bezirkshauptmannschaften beherbergen beispielsweise Standesamt (hier werden z.B. Zivilehen geschlossen), Gewerbebehörde etc. Jeder Bezirk besteht aus mehreren kleineren Verwaltungseinheiten, den sogenannten Gemeinden und Städten. Jede Gemeinde wird von einem Gemeindeamt, jede Stadt von einer Stadtverwaltung verwaltet. Verwaltungsbehörden in Städten sind Magistrate.

An der Spitze der Gemeinde/der Stadt steht der Gemeinderat und die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

Wien ist sowohl Bundeshauptstadt als auch Bundesland. Es gibt daher einen Landtag und einen Gemeinderat.

In Wien gibt es Magistratsabteilungen (MA), die für ganz Wien bestimmte Zuständigkeiten haben (z.B. MA 35: Einwanderung und Staatsbürgerschaft) aber auch magistratische Bezirksämter, die sowohl Aufgaben von Bezirkshauptmannschaften als auch von Gemeindeämtern erfüllen.

1.2.1 Wahlen und Wahlrecht

Alle von der Verfassung eingerichteten politischen Institutionen leiten sich direkt oder indirekt von **geheimen, persönlichen, gleichen** Wahlen ab.

Österreichische Staatsbürgerinnen/österreichische Staatsbürger, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, stimmen in Wahlen über den Nationalrat (Volkskammer des Parlaments), den Landtag (Parlament des Bundeslandes), den Gemeinderat (es können auch in der Gemeinde wohnhafte EU-Bürgerinnen/EU-Bürger wählen – Sonderstellung: Wien), österreichische Abgeordnete zum europäischen Parlament (auch EU-Bürgerinnen/EU-Bürger mit Hauptwohnsitz in Österreich haben ein Wahlrecht) und die Bundespräsidentin/den Bundespräsidenten ab.

Der **Nationalrat** wird **alle fünf** Jahre gewählt. Es gilt ein dreistufiges proportionales Wahlrecht, bei dem eine Stimme einer Partei und zusätzlich einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten eine Vorzugsstimme gegeben werden kann. Die abgegebenen Stimmen werden zu Mandaten zusammengefasst.

Die Bundespräsidentin/der Bundespräsident wird alle **sechs Jahre** direkt vom Volk gewählt, der Landtag und die Landesregierung, die an der Spitze jedes Bundeslandes stehen, werden alle fünf bis sechs Jahre, der Gemeinderat bzw. die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die einer Gemeinde bzw. einer Stadt vorstehen werden ebenfalls alle fünf bis sechs Jahre gewählt.

Es werden aber auch **Vertreterinnen/Vertreter von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern** gewählt. Als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer können Sie auch bei den **Arbeiterkammerwahlen**, den **Wahlen des Betriebsrates** oder des **Jugendvertrauensrates** oder im öffentlichen Dienst bei der Personalvertretungswahl eine Stimme abgegeben.

1.2.2 Aufteilung der Staatsmacht

Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Verwaltung liegen in Österreich nicht in einer Hand.

Der **Nationalrat** beschließt Gesetze die für ganz Österreich gelten. Die Vorbereitung und Umsetzung der Gesetze erfolgt in der Bundesregierung bzw. in den Landesregierungen.

Die **Landtage** vertreten die Interessen der Bürgerinnen/Bürger in den einzelnen Bundesländern. Jedes Bundesland wird von einer Landesregierung verwaltet, an deren Spitze die vom Landtag gewählte Landeshauptfrau/der vom Landtag gewählte Landeshauptmann steht.

Zu den Aufgaben der **Bundesregierung** gehört die Zustimmung zu Gesetzesentwürfen, die anschließend dem Parlament vorgelegt werden.

In Österreich geht die **Rechtsprechung vom Bund** aus. Urteile und Gerichtsentscheide werden im Namen der Republik verkündet und veröffentlicht. Richterinnen/Richter sind in der Ausübung ihres Amtes unabhängig und werden von der Republik Österreich ernannt.

Verhandlung vor den **Zivil- und Straferichten** sind mündlich und öffentlich. Im Gesetz selbst sind Ausnahmen von diesem Grundsatz definiert.

Die letzte Berufungsinstanz bei zivil- und strafrechtlichen Verfahren ist der Oberste Gerichtshof. **Gericht und Polizei sind auf allen Ebenen der Rechtsprechung streng voneinander getrennt.** Die Polizei, als exekutive Gewalt untersteht der Republik Österreich.

Das **Verwaltungsgericht** ist zuständig für Meinungsverschiedenheiten im Hinblick auf Entscheidungen der Verwaltungsbehörden. Das **Verfassungsgericht** wiederum verhandelt Klagen gegen die Bundes-, Landes-, Regional- und Kommunalbehörden.

An sogenannten **Amtstagen** werden bei den Bezirksgerichten und bei den Landesgerichten in Arbeits- und Sozialrechtsangelegenheiten bzw. beim Arbeits- und Sozialgericht Wien zu vorgegebenen Zeiten **Rechtsauskünfte** erteilt, die im Zusammenhang mit einem bereits laufenden Gerichtsverfahren stehen. Es werden auch Auskünfte erteilt, wenn jemand konkret erwägt, gerichtliche Schritte zu ergreifen. Es können u.a. mündliche Klagen, Anträge und Erklärungen zu Protokoll gegeben werden.

Die **Rechtsanwaltskammern** Österreichs bieten in jedem Bundesland eine sogenannte „Erste Anwaltliche Auskunft“ an. In einem ersten **kostenlosen Orientierungsgespräch** erhalten Sie Hilfe bezüglich der Rechtslage und der weiteren Vorgehensweise in Ihrem konkreten Fall. Weitere Informationen und Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner finden Sie auf den Seiten der Rechtsanwaltskammern Österreichs.

Die österreichische **Volksanwaltschaft** bietet Hilfestellung bei Problemen mit Behörden.

<http://www.politischebildung.at/> (Das politische System)

<http://www.demokratiezentrum.org/> (Demokratie)

<https://www.help.gv.at/> (Wahlen und Wahlrecht)

<https://www.justiz.gv.at/> (Justiz: Gerichte und Gerichtsbarkeit)

<http://www.help.gv.at/> (Bürgerservice und Rechtsauskünfte)

<https://www.rechtsanwaelte.at/buergerservice/> (Rechtsanwaltskammer)

<http://volksanwaltschaft.gv.at> (Österreichische Volksanwaltschaft)

1.3 Klima

Für Österreich ist das mitteleuropäische Übergangsklima (warme Sommer, kalte Winter, ausreichend Niederschlag) charakteristisch. Innerhalb Österreichs lassen sich zwei weitere spezielle Klimabereiche unterscheiden: Der Osten ist vom pannonischen Klima geprägt (warme bis heiße Sommer relativ niederschlagsarm, kalte Winter); die inneralpinen Regionen stehen unter dem Einfluss des alpinen Klimas (im Vergleich zum Osten vermehrter Niederschlag im Sommer, lange schneereiche Winter).

1.4 Migration und Sprachen

Infolge der Zuwanderung ist die Zahl der Einwohnerinnen/Einwohner aus anderen Herkunftsländern in den vergangenen Jahren stark gestiegen. Unter den EU/EWR-Bürgerinnen/Bürger stellen Deutsche mit knapp 176.463 Personen die größte Gruppe dar, gefolgt von Menschen mit rumänischer (82.949), kroatischer (70.248), ungarischer (63.550), polnischer (57.589) slowakischer (35.326) und italienischer (25.327) Staatsbürgerschaft. Unter den Angehörigen aus Nicht-EU/EWR-Staaten bilden 116.626 Personen mit Geburtsland Serbien und 116.026 Personen mit Geburtsland Türkei die größten Gruppen. Es folgen Personen aus Bosnien und Herzegowina (93.373), sowie aus Mazedonien (21.723).

Der Alltag insbesondere in größeren Städten ist daher durch eine Vielfalt an Sprachen geprägt.

Die **Amtssprache Österreichs ist Deutsch** und im Arbeits- und Wirtschaftsleben daher in den meisten Fällen Voraussetzung. Neben Deutsch gelten auch Slowenisch, Burgenland-Kroatisch, Ungarisch, Romanes, Tschechisch und Slowakisch regional als Amtssprachen. Diese Sprachen werden von anerkannten Minderheiten gesprochen.

Im Umgang mit Ämtern und Behörden (z.B. auf Magistraten, beim Arbeitsmarktservice, bei der Ärztin/ beim Arzt) aber auch in Schulen, am Arbeitsplatz ist es hilfreich und oft notwendig Deutsch zu lernen.

Deutschkurse werden von vielen Einrichtungen und Institutionen (z.B. von Erwachsenenbildungseinrichtungen BFI oder Volkshochschulen und Sprachinstituten) angeboten. Trotzdem kann es schwierig sein, insbesondere einen Platz in einem preisgünstigen oder kostenlosen Deutschkurs zu finden (siehe auch Kapitel 10.6)

Kinder und Jugendliche, die die Schule besuchen, haben die Möglichkeit während und nach dem Unterricht an der Schule kostenlos Deutsch zu lernen (siehe auch Kapitel 10.4).

Englisch wird als erste Fremdsprache an den Schulen unterrichtet und wird mittlerweile von vielen Menschen in Österreich aber auch von Personen, die in Ämtern und Behörden arbeiten gesprochen. In vielen insbesondere internationalen Unternehmen ist Englisch die Umgangssprache im Unternehmen.

1.5 Freizeitangebote, österreichische und internationale Küche

Ein Großteil der Österreicherinnen und Österreicher verbringt einen erheblichen Teil ihrer Freizeit in Vereinen. Wochenenden werden entweder dazu genutzt mit der Familie Freunde und Verwandte zu besuchen, Ausflüge zu machen, Sport zu betreiben oder in **Vereinen** aktiv zu sein.

Je nach kulturellen Angeboten wird die Abendfreizeit genutzt, um sie mit der Familie zu verbringen, ins Kino oder ins Theater zu gehen. In ländlichen Regionen trifft man sich am Abend nach wie vor im Wirtshaus oder in anderen Lokalen. Auch Sport spielt eine wesentliche Rolle bei der Freizeitgestaltung. Joggen und Walken, Rad fahren und Schwimmen gehören zu den Lieblingssportarten. Traditionell gibt es in vielen Ortschaften und Gemeinden Fußballvereine. In den westlichen Bundesländern ist Schi fahren vor allem bei Kindern und Jugendlichen sehr beliebt (Schiverbände). An Seen und anderen größeren Gewässern gibt es Segel-, Surf- und/oder Ruderclubs.

Auch in kleineren Ortschaften gibt es diverse Vereine (Fußballclubs, freiwillige Feuerwehr, Gesangsvereine, Turnvereine, Trachtenvereine, Musikkapellen, Pfadfinder, Sportvereine etc.). In größeren Ortschaften und Städten gibt es umfangreiche kulturelle Angebote (Theater, Kino, Vernissagen) und Sportmöglichkeiten (Tennis, Volleyball, Fitness-Center etc.).

In den meisten Ortschaften und Städten bietet die katholische bzw. die evangelische Kirche z.B. Familien-, Frauengruppen und Kindergruppen zu verschiedensten kirchlichen Themen an. Sehr oft engagiert sich die Kirche auch für lokale, regionale und überregionale soziale Projekte (z.B. Aktion: Sternsinger). In Städten bieten auch andere Religionsgemeinschaften Möglichkeiten für soziales Engagement. und Kultur- und Freizeitgestaltung an.

Einen Überblick über Möglichkeiten der Freizeitgestaltung und über Aktivitäten von Vereinen erhalten Sie im Rathaus Ihrer Gemeinde und über regionale und überregionale Tageszeitungen.

In kleineren Ortschaften gibt es Gasthäuser mit **österreichischen Spezialitäten** (Wiener Schnitzel etc.) und typischen regionalen Gerichten. In Städten und größeren Ortschaften finden Sie Restaurants mit **internationaler Küche**; besonders beliebt sind italienische und asiatische Restaurants aber auch türkische und asiatische fast food Läden.

Essenszeiten: Frühstück: 8.00–10.00 Uhr, Mittagessen: 11.30–4.00 Uhr, Abendessen: 18.00–20.00 Uhr. In ländlichen Regionen erhält man außerhalb der Essenszeiten manchmal nur kleine Snacks. In Ballungszentren und großen Städten gibt es zahlreiche Restaurants, die durchgehend warme Küche anbieten.

<http://www.kunst-kultur.at/> (Kunst und Kultur)

<http://www.sport-oesterreich.at/> (Sport in Österreich)

<http://www.falter.at/> (Kunst und Kultur/Alternativkultur in Wien)

<http://kurier.at> (Kurier)

<http://www.krone.at> (Kronen Zeitung)

<http://derstandard.at> (Der Standard)

<http://diepresse.com/> (Die Presse)

<http://www.wienerzeitung.at> (Wiener Zeitung)

<http://www.nachrichten.at> (Oberösterreichische Nachrichten)

<http://www.salzburg.com/homepage/> (Salzburger Nachrichten)

<http://www.kleinezeitung.at/> (Kleine Zeitung)

<http://www.vn.at/> (Vorarlberger Nachrichten)

<http://www.tt.com/tt/home/index.csp> (Tiroler Tageszeitung)

<http://www.statistik.at/> (Statistik Austria)

<http://www.bka.gv.at> (Bundeskanzleramt Österreich)

<http://www.integrationsfonds.at/> (Migration & Integration, Zahlen.Daten.Fakten 2016)

1.6 Arbeitsmarktpolitische Daten und Zahlen

Im **3. Quartal 2016 (Juli–September)** waren durchschnittlich 4.284.200 Personen erwerbstätig, davon 2.279.700 Männer und 2.004.500 Frauen.

Die **Erwerbstätigenquote** der Personen ab dem 15. Lebensjahr, also der Anteil der Erwerbstätigen an allen Personen dieser Altersgruppe, lag bei 72,6%. Die **Teilzeitquote** (Anteil der Personen, die laut eigenen Angaben weniger als 36 Wochenstunden arbeiten) liegt bei 28,2% (+0,3% im Vergleich zum Vorjahr). Allerdings beträgt der Anteil der Frauenteilzeitbeschäftigten 47,4%.

324.786 beschäftigungslose Personen (+0,5% im Vergleich zum Vorjahr) waren im 3. Quartal 2016 auf aktiver Arbeitssuche und für die Arbeitsaufnahme verfügbar. Das bedeutet eine **Arbeitslosenquote** von 5,7 % (EU-Definition – nicht saisonbereinigt).

Die Arbeitslosenquote für Jugendliche (15–24-Jährige) beträgt 7,9%, die Arbeitslosenquote für ältere Personen (55–64-Jährige) liegt bei 10,3%. Personen mit nicht österreichischer Staatsbürgerschaft sind ebenfalls stärker von Arbeitslosigkeit (11,8%) betroffen als österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger (8,2%). Die Arbeitslosigkeit von **EU/EWR Staatsbürgerinnen/Staatsbürgern inklusive der Schweiz** ist im Vergleich niedriger und liegt bei 7,9%.

Im **Bundesländervergleich** liegt die Arbeitslosigkeit im 3. Quartal 2016 in Wien mit durchschnittlich 13,7% am höchsten und in Salzburg mit durchschnittlich 4,7% am niedrigsten.

<http://www.statistik.at/> (Arbeitsmarktstatistik – 3. Quartal 2016)

<http://www.statistik.at/> (Erwerbsstatus)

<http://www.statistik.at/> (Teilzeitquote)

<http://www.ams.at> (Zahlen zum Thema Arbeitslosigkeit)

<http://ec.europa.eu/eurostat> (Europäische Daten im Vergleich)

2. EINREISE NACH ÖSTERREICH

2.1 Meldepflicht

In Österreich gilt die **Meldepflicht**. Binnen drei Tagen nach Bezug einer neuen Unterkunft (auch bei Wohnortwechsel innerhalb Österreichs) ist eine Meldung bei der zuständigen Behörde verpflichtend.

Zuständige Behörden sind

- der Meldeservice in Ihrem Wohnort (Gemeindeamt oder in Städten: Magistrat)
- in Wien: der Meldeservice der Magistratischen Bezirksämter

Folgende **Unterlagen und Dokumente** müssen mitgebracht werden:

- ein ausgefülltes Meldeformular pro Person: liegt bei der zuständigen Meldebehörde, in einigen Trafiken (Tabakläden) auf oder ist über das Internet downloadbar.
- Reisepass, Geburtsurkunde
- Meldeformular von eventuell weiteren Wohnsitzen

Das **Meldeformular** muss, unterschrieben von Unterkunftgeberin/Unterkunftgeber (Eigentümerin/Eigentümer bzw. Hausverwaltung) und Unterkunftnehmerin/Unterkunftnehmer (z.B. Mieterin/Mieter), bei der Meldebehörde entweder persönlich, durch eine Vertrauensperson oder auf dem Postweg abgegeben werden. Anmeldungen per Fax oder E-Mail sind derzeit gesetzlich nicht möglich.

Die Behörde stellt eine Meldebestätigung aus.

Anmerkung: das religiöse Bekenntnis muss im Meldezettel nicht angegeben werden bzw. kann diese Rubrik unausgefüllt bleiben.

Mit der Anmeldung in Österreich werden die persönlichen Daten automatisch im **Zentralen Melderegister** (ZMR) gespeichert und stehen Behörden zur Verfügung. Jede in Österreich gemeldete Person hat ihre persönliche ZMR-Zahl, die auf der Meldebestätigung steht.

EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. EU-/EWR-Bürger und deren Angehörige, die sich länger als drei Monate in Österreich aufhalten und sich niederlassen wollen, müssen zusätzlich eine **Anmeldebescheinigung** beantragen (siehe Kapitel 2.2 Aufenthalt).

<http://www.help.gv.at/> (An-/Abmeldung des Wohnsitzes)

<http://www.help.gv.at/> (Meldeformulare)

2.2 Aufenthalt

EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. EU-/EWR-Bürger und Schweizer Staatsbürgerinnen/Staatsbürger und deren Angehörige (mit EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder Schweizer Staatsbürgerschaft) brauchen zur Einreise kein Visum und für den Aufenthalt keinen Aufenthaltstitel, sie genießen **Sichtvermerks- und Niederlassungsfreiheit**. Mit einem gültigen Reisepass oder Personalausweis können sie sich bis zu drei Monaten in Österreich aufhalten.

Für einen **längeren Aufenthalt** in Österreich gilt:

Sie müssen

- ▶ Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer oder Selbstständige/Selbstständiger in Österreich sein **oder**
- ▶ für sich und ihre Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel und einen umfassenden Krankenversicherungsschutz verfügen, sodass sie während ihres Aufenthalts weder Sozialhilfeleistungen (z.B. Mindestsicherung) noch Ausgleichszulage (die Ausgleichszulage soll jeder Pensionsbezieherin/jedem Pensionsbezieher, die/der im Inland lebt, ein Mindesteinkommen sichern. Sie wird umgangssprachlich oft als „Mindestpension“ bezeichnet) in Anspruch nehmen müssen **oder**
- ▶ eine Ausbildung einschließlich einer Berufsausbildung an einer öffentlichen Schule oder rechtlich anerkannten Privatschule oder Bildungseinrichtung absolvieren und für sich und Familienangehörige über ausreichende Existenzmittel sowie eine umfassende Krankenversicherung verfügen.

Innerhalb von **vier Monaten** ab Einreise müssen EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. EU-/EWR-Bürger und Schweizer Staatsbürgerinnen/Staatsbürger ihre Niederlassung bei der Aufenthaltsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) anzeigen; die Behörde stellt – sofern Sie die Voraussetzungen erfüllen – eine „**Anmeldebescheinigung**“ aus. Sind die Angehörigen (Ehepartnerin/Ehepartner, Kinder, Lebenspartnerin/Lebenspartner etc.) auch EU-/EWR-Staatsbürgerinnen bzw. EU-/EWR-Staatsbürger oder Schweizer Staatsbürgerinnen/Staatsbürger, muss ihre Niederlassung ebenfalls durch eine „Anmeldebescheinigung“ angezeigt werden.

EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. EU-/EWR-Bürger sowie Schweizer Staatsbürgerinnen/Staatsbürger können bei der zuständigen Behörde einen „Lichtbildausweis für EWR-Bürger“ beantragen.

Für **begünstigte Drittstaatsangehörige** – Angehörige von EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. EU-/EWR-Bürgern, die keine EU/EWR/Schweizer Staatsbürgerschaft besitzen gelten besondere Bestimmungen. Informieren Sie sich rechtzeitig bei der Aufenthaltsbehörde oder bei Beratungsstellen.

Die notwendigen Dokumente sind bei Antragstellung im Original und in beglaubigter deutscher Übersetzung beizulegen.

Die zuständige Behörde informiert darüber, welche Dokumente und Antragsformulare notwendig sind.

Zuständige Behörde:

- Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat)
- In Wien: Magistratsabteilung 35 (MA 35)

<http://www.help.gv.at/> (Aufenthalt und Visum – auch in englischer Sprache)

<https://www.arbeiterkammer.at/> (Ausländische ArbeitnehmerInnen)

<http://www.bmi.gv.at/niederlassung/> (Informationen des Bundesministeriums für Inneres)

<http://www.bmi.gv.at/> (Family members of EEA, Swiss and Austrian Nationals)

<http://www.bmi.gv.at/> (EEA members and Third Country Nationals who are family members of EEA citizens)
<http://www.wien.gv.at/> (Lichtbildausweis für Personen mit EWR oder Schweizer Staatsbürgerschaft)
http://www.migration.gv.at (Information zur Zuwanderung)

2.3 Mitnehmen von Haus- und Heimtieren nach Österreich

Hunde, Katzen und Frettchen die aus dem EWR-Ausland nach Österreich gebracht werden, müssen mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein und es muss ein Heimtierausweis (Pet Passport) mitgeführt werden.

Für Hunde müssen am österreichischen Wohnort Abgaben („Hundesteuern“) entrichtet werden. Die Höhe der Abgabe hängt vom Wohnort ab. Informationen sind am zuständigen Gemeindeamt oder am Magistratischen Bezirksamt (in Wien MA 6) erhältlich.

In den meisten österreichischen Gemeinden sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln gilt **Maulkorb- und Leinenzwang**. Alle in Österreich gehaltenen Hunde müssen gekennzeichnet und registriert werden. Die Rechtsvorschriften für die Haltung von „Kampfhunden“ müssen beachtet werden.

<http://bmg.gv.at/> (Reisen mit Heimtieren nach Österreich)
<http://www.help.gv.at/> (Haustiere)
<https://www.help.gv.at/> (Mitnahme von Heimtieren bei Reisen innerhalb der EU-/EWR-Mitgliedstaaten)
<https://www.help.gv.at/> (Maulkorb- und Leinenzwang)
<https://www.help.gv.at/> (Kampfhunde)
http://www.bmg.gv.at (Kennzeichnung und Registrierung von Hunden)
<http://www.help.gv.at/> (Hundeabgabe)
<http://www.tierarzt.at/> (Verzeichnis von Tierärzten/Tierärztinnen)

3. LEBENSBEDINGUNGEN

3.1 Vergleichende Preisniveaus der Lebenshaltungskosten

Die Währung Österreichs ist der Euro (€), ein Euro sind hundert Cent.

Durch das System der **vergleichenden Preisniveaus** kann die Kaufkraft zwischen nationalen Währungen verglichen werden. Die vergleichenden Preisniveaus geben darüber Auskunft, ob ein Land im Vergleich zum Durchschnitt (EU 28=100) billig oder teuer ist.

<http://www.statistik.at> (Mietkosten im Bundeslandvergleich)
<http://epp.eurostat.ec.europa.eu/> (vergleichende Preisniveaus)
<http://stats.oecd.org/> (Daten im Vergleich)
<http://www.statistik.at/> (Konsumerhebung 2009/2010)

3.1.1 Lebenshaltungskosten in Österreich

Laut Konsumerhebung 2009/2010 gibt man in Österreich durchschnittlich pro Kopf (Erwachsene) und Haushalt 1% für Bildung, 1,7% für Kommunikation, 2,4% für alkoholische Getränke und Tabakwaren, 3,5% für Gesundheit, 5,7% für Cafés/Restaurants/Hotels, 5,7% für Bekleidung und Schuhe, 6,9% für Wohnungsausstattung, 12,8% für Freizeit/Sport/Hobby, 12,1% für Ernährung und alkoholfreie Getränke, 15% für Verkehr und 23,8% für Wohnen und Energie aus.

Werte 2017 (ohne Gewähr)

- 1 Liter Milch ab 0,95 Euro
- 1 Kilogramm Mischbrot ab 1,49 Euro
- 500 Gramm Vollkornbrot ab 2,69 Euro
- 1 Kilogramm Zucker ab 0,99 Euro
- 1 Kilogramm Mehl ab 0,49 Euro
- 1 Kilogramm Äpfel ab 2,49 Euro
- 1,5 Liter Mineralwasser ab 0,25 Euro
- 2 Liter Orangensaft ab 2,39 Euro
- 250 Gramm Butter ab 1,99 Euro
- 0,5 Liter Bier ab 0,73 Euro
- 500 Gramm Kaffee ab 3,99 Euro
- 1 Liter Wein ab 3 Euro
- Kino Ticket zwischen 6 und 10 Euro
- Tageszeitung durchschnittlich 1,20 Euro
- Öffentliche Verkehrsmittel (einfache Fahrt in Landeshauptstädten): 1,40 bis 2,60 Euro
- 1 Liter Benzin (Normal) im Dezember 2016 durchschnittlich 1,17 Euro
- 1 Liter Diesel im Dezember 2016 durchschnittlich 1,13 Euro
- T-Shirt ab 10 Euro
- Jeans ab 50 Euro
- 15000 kWh Gas 88,49 bis 540 Euro
- 3500 kWh Strom 32,99 bis 256,48 Euro

2016 beträgt der durchschnittliche Mietaufwand inklusive Betriebskosten 7,41 Euro pro m² (Preisangaben ohne Gewähr).

Die Energiekosten (Gas und Strom), Wohnungskosten aber auch Kosten für Benzin und Diesel sowie Heizöl sind in den letzten Jahren gestiegen, der Kostenaufwand für Freizeit, Hobbys, Sport sowie für Wohnen und Energie ist im Vergleich zum EU-Durchschnitt relativ hoch.

- <http://www.bmwfw.gv.at/> (Gaspreismonitoring)
- http://www.bmwfw.gv.at (Strompreismonitoring)
- <http://www.bmwfw.gv.at/> (Treibstoffpreise)
- <http://www.oeamtc.at/> (ÖAMTC Benzin und Dieselpreise)
- <http://www.statistik.at> (Wohnkosten)
- <http://www.arbeiterkammer.at> (Arbeiterkammer)
- <http://www.statistik.at/> (Statistik Austria)

3.2 Internationale Vorwahl

Die internationale Vorwahl nach Österreich: +43 (0043)

3.2.1 Notrufnummern

Feuerwehr	122
Polizei	133
Rettung	144
Ärzte Notdienst	141
Europaweiter Notruf	112
Apotheken-Notruf	1455
Apotheken-Nachtdienst und Wochenenddienste	http://www.apotheker.or.at/
Zahnärztesuche	http://www.zahnaerztekammer.at/
Vergiftungsinformationszentrale	01/406 43 43
Sozialpsychiatrischer Notdienst (0–24 Uhr)	01/313 30
Rat auf Draht (Kindernotruf)	147
Telefonseelsorge (0–24 Uhr)	142
Frauen-Helpline gegen Männergewalt – kostenlose Helplinenummer (0–24 Uhr)	0800/222 555
Beratungsstellen für Frauen (Gewalt)	https://www.help.gv.at/
Beratungsstellen für Kinder und Jugendliche bei Gewalt	https://www.help.gv.at
Beratungsstellen für Männer (Gewalt)	https://www.help.gv.at/
Notdienste allgemein	http://www.regionalsuche.at/
Österreichweite Krisennotrufnummern	http://www.hilfe-in-der-krise.at/

3.3 Öffnungszeiten – Geschäfte

Die meisten Geschäfte in Österreich haben zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet. Supermärkte öffnen teilweise ab 7.30 Uhr und schließen zum Teil um 19.00 oder 19.30 Uhr. Auch in einigen Einkaufszentren gibt es längere Öffnungszeiten.

Am Sonntag haben die Geschäfte geschlossen. In größeren Städten kann man beispielsweise in Einkaufszentren auf Bahnhöfen einkaufen gehen. Lebensmittel können an Sonn- und Feiertagen auch an vielen Tankstellen erworben werden.

In den meisten größeren Geschäften bzw. Supermärkten kann mit Bankomatkarte oder Kreditkarte bezahlt werden.

3.4 Eröffnung eines Bankkontos

Sie können in Österreich bei Bankinstituten ein Konto eröffnen, auch wenn Sie noch kein regelmäßiges Einkommen haben.

Zur Eröffnung eines Girokontos (Gehaltskonto) ist ein aktueller Lichtbildausweis (Reisepass) notwendig. Österreichische Staatsbürger/Staatsbürgerinnen können auch einen Personalausweis oder Führerschein) vorzeigen.

In Österreich haben Sie – auch wenn Sie kein Einkommen haben – ein Recht auf ein sogenanntes Basiskonto: alle grundlegenden Leistungen müssen angeboten werden, es gibt allerdings keinen Überziehungsrahmen und es darf maximal 80 Euro pro Jahr kosten.

Weitere Informationen sind bei Bank- und Geldinstituten erhältlich.

<https://www.bankaustria.at/> (Bank Austria)

<https://www.sparkasse.at/> (Die Erste Bank)

<http://www.raiffeisen.at> (Raiffeisenbank – Filialen auch in kleineren Städten und Orten)

<http://www.bawagpsk.com/> (BAWAG-PSK)

<http://www.volksbank.at> (Volksbank)

<https://www.easybank.at/> (easybank)

<http://www.bankkonditionen.at> (Banken im Vergleich)

<http://www.arbeiterkammer.at/> (Bankenrechner der Arbeiterkammer)

<http://www.basiskonten.at/> (Basiskonto)

3.5 Kraftfahrzeuge

3.5.1 Allgemeines

Von 1. November bis 15. April herrscht wetterabhängig (bei Schnee- und Eisfahrbahn) **Winterreifenpflicht**.

In Österreich gilt **Gurtenpflicht** für alle Personen, die sich im Kraftfahrzeug befinden.

Die Lenkerin/der Lenker des Kraftfahrzeugs hat dafür zu sorgen, dass Kinder unter 14 Jahren bzw. unter 150 cm Körpergröße im Fahrzeug gesichert werden („Kindersitz“).

Die **Fahrt auf österreichischen Autobahnen ist kostenpflichtig**. Die dazu benötigte **Autobahn-Vignette** kann in Autobahnraststätten und Trafiken (Tabakläden) gekauft werden.

Fahrzeuglenkerinnen/Fahrzeuglenker sind auf österreichischen Autobahnen und Autostraßen verpflichtet, eine Fahrmöglichkeit („**Rettungsgasse**“) zwischen einzelnen Fahrstreifen freizuhalten, wenn sich ein Stau aufzubauen beginnt, um den ungehinderten Einsatz von Rettungsfahrzeugen zu ermöglichen.

Sie haben eine Panne:

Ein Fahrzeug, das eine Panne hat stellt eine potentielle Gefahrenquelle dar. Deshalb ist es – vor allen anderen Maßnahmen- unbedingt notwendig das **Fahrzeug abzusichern**. Sobald Sie auf einer Autobahn oder einer Schnellstraße auf den Pannestreifen fahren, um das **Pannendreieck aufzustellen**, müssen Sie die Warnweste anziehen, damit Sie gut sichtbar sind. Die **Warnweste** ist eine ärmellose Jacke in den Leuchtfarben gelb oder orange. Dies gilt auch auf Freilandstraßen, wenn die Sicht schlecht ist.

So gehen Sie vor:

- Schalten Sie die **Warnblinkanlage** ein.
- Ziehen Sie die **Warnweste** an: Das Gesetz verpflichtet zwar nur die Fahrerin/den Fahrer, zum Aussteigen eine Warnweste anzuziehen, aus Sicherheitsgründen sollte aber für alle Menschen, die im Kraftfahrzeug sitzen, eine Warnweste mitgeführt werden.
- Die Mitfahrerinnen/Mitfahrer steigen rechts aus dem Kraftfahrzeug aus.
- Die Fahrerin/der Fahrer stellt das Pannendreieck hinter dem Fahrzeug auf. Das Pannendreieck muss in jedem Fahrzeug mitgeführt werden.
- Wenn Sie dann noch den Kofferraumdeckel öffnen, sehen nachfolgende Fahrzeuge sofort, dass Ihr Fahrzeug steht.
- Verständigen Sie die ÖAMTC Nothilfe 120 oder ARBÖ Nothilfe 123

Besondere Vorsicht gilt bei einer **Panne auf der Autobahn**:

- Rufen Sie mittels Mobiltelefon die ÖAMTC Nothilfe 120 oder die ARBÖ Nothilfe 123. Wenn Sie keinen Empfang oder kein Mobiltelefon zur Hand haben, können Sie über die **Notrufsäule Hilfe** anfordern. Kleine rote Richtungspfeile an den Leitplöcken oder Leitschienen zeigen den Weg zur nächsten Notrufsäule. Die Kennzeichnung auf den Parkplätzen erfolgt mit weißen Schildern.
- Auf den österreichischen Autobahnen sind im Abstand von 1,5 km **Notrufsäulen** aufgestellt. Von diesen Notrufsäulen aus, können Sie einen **Notruf absetzen**.

Sie haben einen Unfall:

Bei schwereren Autounfällen oder bei Autounfällen mit Personenschaden, müssen Sie unbedingt **den Notruf 112 absetzen** oder die **Polizei 133 und bei Personenschaden die Rettung 144** verständigen.

- Melden Sie, wo genau Sie sich befinden, nennen Sie den Fahrzeugtyp und das Kraftfahrzeugkennzeichen.
- Auf einer Autobahn können Sie zur nächsten **Notfallsäule** gehen und einen Notruf absetzen.
- Sie müssen einen **Verbandskasten** („Autoapotheke“, „Erste-Hilfe-Kasten“) im Kraftfahrzeug mitführen. Damit können kleine Verletzungen verarztet werden.
- Wenn Sie in einen Unfall verwickelt sind, müssen Sie unbedingt einen **Unfallbericht** erstellen. Mit dem Unfallbericht werden die Daten von anderen Kraftfahrzeuglenkerinnen/Kraftfahrzeuglenkern aufgenommen. Der Unfallbericht ist notwendig, damit Sie bei Ihrer Versicherung zu Ihrem Recht kommen.

Wenn Sie die Polizei nicht verständigen oder den Unfallort verlassen ohne Hilfe zu leisten oder ohne einen Unfallbericht aufzunehmen, machen Sie sich strafbar („**Fahrerflucht**“).

<https://www.help.gv.at/> (KFZ Vorschriften in Österreich)

<http://www.asfinag.at/maut/vignette> (Autobahn-Vignette – Preise)

<http://www.oeamtc.at/> (Länderdatenbank: Verkehrsbestimmungen in Österreich)

<http://www.oeamtc.at/> (Warnwesten tragen)
<http://www.oeamtc.at/> (Richtiges Verhalten am Pannenort)
<https://www.help.gv.at/> (Kindersitz und Gurtenpflicht für Kinder)
<http://www.oeamtc.at/> (Ich habe einen Kraftfahrzeugunfall)

3.5.2 Führerschein

Führerscheine, die in einem anderen EU-/EWR-Land ausgestellt wurden, sind auch in Österreich gültig. Jede Änderung der Adresse (Hauptwohnsitz) muss bei der zuständigen Behörde bekannt gegeben werden. Für **Schweizer Staatsbürgerinnen/Staatsbürger** gilt: Der Führerschein muss innerhalb von sechs Monaten bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw. beim Verkehrsamt oder der Bundespolizeidirektion umgeschrieben werden.

Wenn Sie in Österreich den **Führerschein machen** wollen, müssen Sie eine Fahrschule besuchen. Dort erhalten Sie Unterricht in Theorie (Verkehrsregeln, Technik etc.) und Praxis (praktischer Fahrunterricht). Am Ende steht die Führerscheinprüfung. Der Erwerb eines Führerscheins ist mit hohen Kosten (durchschnittlich 1000 bis 2000 Euro verbunden). Vergleichen Sie die Preise in den einzelnen Fahrschulen.

<http://www.oeamtc.at/fuehrerschein/> (ÖAMTC – Autofahrerclub)
<http://www.help.gv.at/> (Führerschein, Führerscheinklassen, etc.)
<http://www.arboe.at/> (ARBÖ – Autofahrerclub)
<https://www.help.gv.at/> (Ausbildung für den Führerschein)

3.5.3 KFZ-Zulassungsschein

Personen, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb Österreichs haben, dürfen ein Kraftfahrzeug oder einen Anhänger mit ausländischem Kennzeichen längstens ein Jahr in Österreich verwenden. Wenn der Hauptwohnsitz nach Österreich verlegt wird, darf mit einem Fahrzeug mit ausländischem Kennzeichen **ein Monat lang** gefahren werden. Innerhalb dieser Frist muss das Kraftfahrzeug in Österreich zugelassen werden.

Bei importierten Fahrzeugen mit EU-Betriebserlaubnis müssen die Genehmigungsdaten in die [Genehmigungsdatenbank](#) eingetragen werden. Hat das Fahrzeug keine EU-Betriebserlaubnis (grundsätzlich bei Betriebserlaubnis vor dem 1. Jänner 1996), muss es [typisiert](#) werden.

Wird ein Fahrzeug erstmals in Österreich zugelassen, muss die Normverbrauchsabgabe ([NoVA](#)) bezahlt werden.

Nach Eintragung in die Genehmigungsdatenbank bzw. Typisierung sowie Bezahlung der NoVA kann das Fahrzeug bei einer Zulassungsstelle einer Versicherung zugelassen werden.

Es muss eine **Haftpflichtversicherung** bei einer der zahlreichen Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden bzw. nachgewiesen werden. Innerhalb der EU gilt freies Wahlrecht bei Kraftfahrzeugversicherungen. Das Kraftfahrzeug kann daher in jedem Mitgliedsland bei zugelassenen Versicherungsunternehmen versichert werden. Bei der Zulassungsstelle der gewählten Versicherung wird die endgültige Zulassung vorgenommen.

Weitere Informationen zum Import von Kraftfahrzeugen finden sich bei den technischen Prüfstellen [des Amtes der jeweiligen Landesregierung](#).

<https://www.help.gv.at/> (Fahren mit ausländischem Kennzeichen)
<http://www.oeamtc.at/> (Eigenimport von Kraftfahrzeugen durch Private)
<http://www.help.gv.at/> (KFZ-Zulassung)
<https://www.help.gv.at/> (Haftpflichtversicherung)
<https://www.help.gv.at/> (Übersiedelung des Kraftfahrzeugs nach Österreich)

3.6 Wohnen

3.6.1 Vorübergehender Aufenthalt in Hotels und Jugendherbergen

Informationen zu Hotels und Pensionen:

<http://www.tiscover.at>

Informationen zu Jugendherbergen:

<http://www.junghotels.at/od/home/>

<http://www.jugendherberge.at>

3.6.2 Wichtige Informationen rund ums Wohnen

In Österreich befinden sich über 40% der Neubauwohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern, über 50% der Neubauwohnungen befinden sich in Wohnhäusern mit mehreren Wohnungen. In Städten und Ballungszentren gibt es eine große Anzahl an Miet-, Genossenschafts- und Eigentumswohnungen in mehrstöckigen Gebäuden. In ländlichen Regionen überwiegt die Anzahl der Ein- bis Zweifamilienhäuser.

Allgemeine Informationen:

<https://www.help.gv.at/> (Wohnen – Wohnungseigentum und Miete)

<http://www.arbeiterkammer.at> (Arbeiterkammer)

<http://www.statistik.at/> (Wohnungsaufwand/Mietkosten)

<https://www.arbeiterkammer.at/> (Mietrecht für Mieter)

<https://www.arbeiterkammer.at/> (Broschüre: Umgang mit Immobilienmaklern)

<https://www.arbeiterkammer.at/> (Wohnrecht für Wohnungseigentümer)

<https://www.help.gv.at> (Behörden und Beratungsstellen)

3.6.2.1 Wohnraum mieten

Je nach Region sind die **Wohnungsmieten** unterschiedlich hoch. Der durchschnittliche Wohnungsaufwand (Miete pro Quadratmeter inklusive Betriebskosten) beträgt 7,41 Euro pro m². Die Mietkosten sind im Bundesländervergleich im Burgenland am niedrigsten und in Salzburg am höchsten. Der Mietpreis pro m² hängt von mehreren Faktoren wie Verkehrsanbindung, Infrastruktur, Wohngegend, Ausstattung der Wohnung ab.

Kleinere Wohnungen sind pro Quadratmeter oft teurer als größere Wohnungen. Zur Miete kommen noch **Betriebskosten** (etwa 25% der Nettomiete) sowie Heizkosten und Gas- und Stromkosten dazu.

Unter **Betriebskosten** versteht man u.a. Kosten für Wasser/Abwasser, für Kanalräumung, Müllentsorgung, Reinigungskosten, Kosten für Heizung, Spielplatz, Waschküche etc., die jede Mieterin/jeder Mieter monatlich mitbezahlen muss.

Ein **Mietvertrag** ist in Österreich eine mündliche oder schriftliche Vereinbarung zwischen einer Vermieterin/einem Vermieter (Eigentümerin/Eigentümer, Hauptmieterin/Hauptmieter) und der Mieterin/dem Mieter (bzw. Untermieterin/Untermieter).

Empfehlung: Schließen Sie den Mietvertrag schriftlich ab, dann haben Sie im Streitfall einen schriftlichen Nachweis in der Hand.

Achtung: Nicht alle Hauptmieterinnen/Hauptmieter dürfen eine Wohnung untervermieten.

Der Mietvertrag regelt u.a. welche Wohnung (genaue Adresse) Ihnen vermietet wurde und wie lange. Darüber hinaus enthält der Mietvertrag Angaben zur Größe der Wohnung, zu Mietkosten und Kündigungsfristen, die Hausordnung etc.

Mietverträge werden **befristet** (in der Regel für drei Jahre) oder **unbefristet** abgeschlossen. Wird ein befristeter Mietvertrag nicht aufgelöst, wird er automatisch um den vertraglich angeführten Zeitraum der Befristung verlängert. Wird der Mietvertrag nach Ablauf der zweiten Befristung nicht aufgelöst, gilt er als unbefristet verlängert.

Achtung: befristete Mietverträge können normalerweise nicht vor Ende der Befristung von Seiten der Mieterin/des Mieters gekündigt werden, außer es gibt eine entsprechende Vereinbarung im Mietvertrag.

Unbefristete Mietwohnungen können sowohl von der Vermieterin/dem Vermieter als auch von der Mieterin/vom Mieter gekündigt werden. Halten Sie die **Kündigungsfristen** des Mietvertrags ein.

Die Miete der meisten Hauptmietwohnungen, Gemeindewohnungen und Genossenschaftswohnungen ist österreichweit durch das **Mietrechtsgesetz** geregelt.

Einfamilienhäuser sind vom Mietrechtsgesetz ausgenommen. Aber: Gesetzliche Kündigungsfristen gelten auch für Einfamilienhäuser.

3.6.2.2 Wohnungsbesichtigung

Sie können Wohnungen, bevor Sie den Mietvertrag unterschreiben, besichtigen. Wohnungen, die in Zeitungen oder im Internet inseriert werden, werden oft über Immobilienmaklerinnen/Immobilienmakler vermittelt. Wird die Wohnung von mehreren Interessentinnen/Interessenten gleichzeitig besichtigt, spricht man von einer **Sammelbesichtigung**. Oft wird der Besichtigungstermin telefonisch vereinbart. Stellen Sie bei der Besichtigung möglichst viele Fragen und unterschreiben Sie weder Mietvertrag noch **Mietanbot** vorschnell auch wenn Sie die Vermieterin/der Vermieter oder die Immobilienmaklerin/der Immobilienmakler dazu drängen.

Mit einem **Mietanbot** bestätigen Sie, dass Sie die Wohnung unter bestimmten Bedingungen mieten wollen. Wenn die Vermieterin/der Vermieter dieses Mietanbot annimmt ist der Mietvertrag zustande gekommen.

Achtung: Wenn Sie ein Mietanbot abgeben, sind sie daran gebunden! Lassen Sie sich die Wohnung auch nicht „reservieren“. Eine Reservierung ist oft ein verstecktes Mietanbot.

3.6.2.3 Kosten zu Beginn eines Mietverhältnisses

Bevor Sie eine Wohnung mieten, kommen Kosten wie Mietzinsvorauszahlung, Vergebührung des Mietvertrages, Kautions aber u.U. auch Provision und Ablöse auf Sie zu. Informieren Sie sich ausführlich auch bei einschlägigen Beratungseinrichtungen wie Mietervereinigung oder Mieterschutzverband.

<https://www.help.gv.at/> (Anfangskosten bei Mietwohnungen)

<http://maklerprovision.arbeiterkammer.at/> (Immobilienmaklerinnen-Provisionsrechner)

<https://mietervereinigung.at/> (Mietervereinigung)

<http://www.mieterschutzverband.at/> (Mieterschutzverband)

<https://www.verbraucherblatt.at/> (Probleme: Verbraucherhotline: 01 344 01 01)

3.6.2.4 Wohnungskauf

Bevor Sie als **EU/EWR-Bürgerin/Bürger** bzw. **Schweizer Staatsbürgerin/Staatsbürger** eine Wohnung kaufen, oder ein bindendes Kaufanbot stellen (siehe Wohnungsbesichtigung), recherchieren Sie bei Arbeiterkammer oder Mieterschutzorganisationen und im Internet Informationen rund um den Wohnungskauf.

<https://www.help.gv.at/> (Wohnen – Wohnungseigentum und Miete)

<https://www.arbeiterkammer.at/> (Arbeiterkammer)

<https://www.arbeiterkammer.at/> (Broschüre: Umgang mit ImmobilienmaklerInnen)

<https://www.arbeiterkammer.at/> (Wohnrecht für Wohnungseigentümer)

https://www.help.gv.at (Behörden und Beratungsstellen)

3.6.3 Finden einer dauerhaften Unterkunft

Wichtige Informationsquellen:

- Tageszeitungen:
<http://kurier.at/>
<http://www.krone.at>
<http://derstandard.at>
(besonders zu beachten: die Wochenendausgaben)
- Immobilienzeitschriften online:
<http://www.bazar.at/>
<http://www.immobilien.net/>
<http://www.immodirekt.at>
<http://www.wohnn.net>
<http://www.willhaben.at>
<http://www.immobilienscout24.at/>
- Immobilienmaklerinnen/Immobilienmakler:
<http://www.o.vi.at/>

3.6.4 Zugangsbestimmungen zu Gemeindewohnungen

Die **Zugangsbestimmungen** zu Gemeindewohnungen sind österreichweit unterschiedlich geregelt. Informationen sind auf den jeweiligen Gemeindeämtern oder in den zuständigen Magistraten der Städte erhältlich.

<http://www.help.gv.at/> (Gemeindewohnungen)

3.6.5 Zugangsbestimmungen zu Genossenschaftswohnungen

Genossenschaftswohnungen sind besonders geförderte – häufig mit Eigentumsoption versehene – Mietwohnungen. Die Mieterin/der Mieter wird Mitglied der Genossenschaft, zahlt einen so genannten „Genossenschaftsanteil“, der von der Größe und dem Alter der Genossenschaftswohnung abhängt.

<http://www.help.gv.at/> (Genossenschaftswohnungen)

<http://www.gbv.at> (Überblick über Genossenschaften in Österreich)

<https://mietervereinigung.at/> (Mietervereinigung)

<http://www.mieterschutzverband.at/> (Mieterschutzverband)

3.6.6 Anmeldung von Radio und Fernsehen

Wenn Sie in Ihrer Wohnung ein Radio und/oder ein Fernsehgerät betreiben, müssen Sie diese Geräte anmelden. Dafür zahlen Sie eine sogenannte **Fernseh- und Rundfunkgebühr**. Wenn Ihr Einkommen einen bestimmten Betrag nicht überschreitet, können Sie sich von der Zahlung der Gebühren befreien lassen.

<http://www.orf-gis.at/>

<https://www.gis.at/befreien/einkommen/> (Informationen zum Haushaltseinkommen – Gebührenbefreiung)

3.6.7 Anmeldung von Gas und Strom

Gas und Strom sind in den meisten Fällen nicht in den Mietkosten enthalten und müssen extra bezahlt werden. Sie können die Kosten für Gas- und Strom monatlich mit Erlagschein einzahlen oder laufend von Ihrem Konto abbuchen lassen.

Welcher Energieversorger für welchen Wohnort zuständig ist und welcher Stromtarif der günstigste ist, erfährt man unter Tarifkalkulator/E-control:

<http://www.e-control.at/>

3.6.8 Anmeldung von Festnetztelefon, Mobiltelefon („Handy“) und Internet

Wenn Sie längere Zeit in Österreich bleiben wollen, ist es unter Umständen kostengünstiger, wenn Sie in Ihrer Wohnung ein sogenanntes Festnetztelefon anschließen lassen oder einen österreichischen Mobiltelefonanbieter wählen. Sinnvoll kann es auch sein, einen Internet Anschluss für Ihren PC oder Ihren Lap-Top zu installieren. Bevor Sie sich entscheiden, sollten Sie in jedem Fall Preise und Bedingungen vergleichen.

Überblick über Festnetztarife und Festnetzanbieter:

<http://www.mobilfunkrechner.de/akwien/> (AK Tarifwegweiser – Telefonieren im Festnetz)

Überblick über Mobilnetztarife („Handy“) und Mobilnetzanbieter:

<http://www.mobilfunkrechner.de/akwien/> (AK Tarifwegweiser – Mobiltelefonie)

Internetanbieter im Vergleich:

<http://internetprovider.arbeiterkammer.at>

<http://www.mobilesinternet-vergleich.at/>

<https://www.verbraucherblatt.at/> (Probleme mit Mobiltelefon und Festnetz:

Verbraucherhotline: 01 344 01 01)

4. ARBEITSUCHE IN ÖSTERREICH

EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. EU-/EWR-Bürger, Schweizer Staatsbürgerinnen/Staatsbürger und deren Angehörige (Ehepartnerinnen/Ehepartner, Kinder, Stief- und Adoptivkinder etc.) haben das Recht, im Rahmen des freien Arbeitnehmerverkehrs ohne Arbeitsbewilligungen in Österreich zu leben und zu arbeiten (für Kroatien gelten besondere Bestimmungen).

4.1 Arbeitssuche aus dem EU/EWR-Ausland und der Schweiz in Österreich, Arbeitssuche für Drittstaatsangehörige

Bevor Arbeitssuchende nach Österreich kommen, können sie über das Internet diverse Informationen und Serviceleistungen des **Arbeitsmarktservice Österreich (AMS)** und deren Geschäftsstellen in Anspruch nehmen:

- Arbeitssuche, Länderinformation, regionale Jobchancen über EURES
- Arbeitssuche über AMS Homepage: Registrierung im eJob-Room auch online möglich
- Serviceleistungen des AMS: Berufsinteressenstest (Berufskompass), Interaktives Bewerbungstraining, Bewerbungcoach (Bewerbungstipps etc.)
- Informationen des AMS: Berufsinformationsdatenbank (BIS), Berufsexika, Qualifikationsbarometer (Trends am Arbeitsmarkt, Chancen am österreichischen Arbeitsmarkt nach Qualifikationen), Weiterbildungsdatenbank, Berufsinformationszentren, barrierefreier Zugang zu Geschäftsstellen des AMS, Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung
- Informationen des AMS für Jugendliche: Arbeitszimmer, Your Choice
- Über die Mitnahme von Leistungen aus der Arbeitslosenunterstützung informieren sich Arbeitssuchende bei der Arbeitsverwaltung oder der zuständigen Behörde im Herkunftsland (siehe Kapitel 8.4.2)
- Informationen in **englischer Sprache** zu Leistungen des AMS, Aufenthalt, Lebens- und Arbeitsbedingungen etc. finden Sie unter <http://www.ams.at/>

Für Drittstaatsangehörige:

<http://www.migration.gv.at/en/> (Arbeiten für qualifizierte Drittstaatsangehörige d.h. Inhaberinnen/Inhaber der sogenannten rot-weiß-rot Karte)

Nachdem Arbeitssuchende nach Österreich gekommen sind, ist folgendes zu beachten:

Um Leistungen aus dem Herkunftsland auch in Österreich in Anspruch nehmen zu können (z.B. Arbeitslosengeld), ist es notwendig, sich persönlich bei der zuständigen Geschäftsstelle in Österreich zu melden.

Bringen Sie bei **Ihrem ersten AMS-Besuch** in Österreich unbedingt folgende Dokumente mit:

- Ihre e-card oder die Bestätigung Ihrer Sozialversicherungsnummer (siehe auch Kapitel 8)
- einen amtlichen Lichtbildausweis (Reisepass, Personalausweis etc.),
- das von der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes ausgestellte Formular **portable document U2** und die Bestätigung der Beschäftigungszeiten im Herkunftsland (**portable document U1**), wenn vorhanden.

Sobald Sie bei der zuständigen Geschäftsstelle (AMS Geschäftsstelle in Ihrem Wohnbezirk) registriert sind, informiert Sie Ihre AMS Beraterin/Ihr AMS Berater über gemeldete offene Stellen. Sie können auch selbst ein Job-Inserat im eJob-Room, der online-Jobbörse veröffentlichen.

In den AMS Geschäftsstellen können Sie in Selbstbedienungs-Computern und aufliegenden Stellenlisten auch selbstständig nach offenen Stellen suchen. Auf der AMS Homepage finden Sie neben dem eJob-Room weitere nützliche Jobbörsen.

Hier finden Sie einen Überblick über alle Geschäftsstellen inkl. Öffnungszeiten, Adressen und Telefonnummern: <http://www.ams.at/>

Hinweis: Mit einem eAMS-Konto können Sie viele Services des AMS unabhängig von Zeit und Ort in Anspruch nehmen und bestimmte Angelegenheiten gleich von zu Hause aus erledigen. Für die Nutzung des eAMS-Kontos benötigen Sie einen Computer oder ein Mobiltelefon mit Internetanschluss. Die Zugangsdaten für Ihr eAMS-Konto können Sie online, telefonisch oder persönlich anfordern.

4.2 EURES (European Employment Services)

Informationen über Österreich und österreichische Stellenangebote sind über das EURES-Netzwerk bei den Arbeitsverwaltungen der EU-/EWR-Länder/der Schweiz erhältlich.

Die EURES Homepage informiert Arbeitsuchende u.a. über Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie über Jobchancen in den einzelnen Regionen der EU-/EWR-Staaten und der Schweiz und zeigt offene Stellen auf. Zusätzlich kann der persönliche Lebenslauf online gestellt werden und ist somit für interessierte Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber einsehbar.

Über 1000 speziell ausgebildete EURES-Beraterinnen/EURES-Berater (EURES Advisor) sind in den Arbeitsverwaltungen aller EU-/EWR-Länder und der Schweiz tätig, um Arbeitsuchende bei der Jobsuche und Orientierung in einem anderen EU-/EWR-Staat bzw. der Schweiz zu unterstützen. Über die EURES Homepage kann die EURES Advisorin/der EURES Advisor in der gewünschten Region gefunden werden.

<http://eures.europa.eu> (EURES Homepage)

4.3 Arbeitsmarktservice Österreich (AMS)

Die öffentliche Arbeitsverwaltung in Österreich trägt den Namen **Arbeitsmarktservice (AMS)** und bietet ihren Service in den regionalen Geschäftsstellen an.

Das AMS ist für **Beratung, Vermittlung und Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung** (z.B. Arbeitslosengeld) von Personen zuständig, die ihren Wohnsitz in Österreich haben und sich in Österreich aufhalten.

Arbeitsuchende und arbeitslose Personen können sich bei ihrer regionalen Geschäftsstelle (Zuständigkeit erfolgt nach Wohnsitz, siehe dazu <http://www.ams.at>) als Arbeit suchend vormerken lassen.

Auf der **Homepage** des AMS sind u.a. folgende Serviceangebote und Informationen zu finden:

► eJob-Room:

Der eJob-Room bietet einen Überblick über alle beim AMS gemeldeten offenen Stellen in Österreich und im EWR-Ausland.

Die Suche nach einer speziellen Stelle ist über die Auswahl nach gewünschtem Dienstverhältnis, Arbeitsort, Arbeitseintrittsdatum, Berufsgruppen/Berufsbezeichnung möglich und steht sowohl registrierten als auch nicht registrierten Benutzerinnen/Benutzern zur Verfügung.

Achtung: Eine Registrierung im eJob-Room ist auch möglich, wenn sich der Wohnsitz noch nicht in Österreich befindet.

Registrierte Benutzerinnen/Benutzer haben zusätzlich folgende Möglichkeiten:

- Bewerbungen im eJob-Room zu veröffentlichen
- Nutzung des erweiterten Stellenangebotes (eJob-Room Stellenangebote)
- Lehrstellensuchende können Persönlichkeits- und Interessensprofile anlegen.
Diese werden dann mit den Anforderungsprofilen der Unternehmen verglichen und der Übereinstimmungsgrad festgestellt.

➤ **AMS-Jobroboter:**

Zusätzlich ermöglicht Ihnen der AMS-Jobroboter nach Stellenangeboten auf Unternehmensseiten im Internet zu suchen. Er funktioniert wie eine Suchmaschine, die auf den Webseiten österreichischer Unternehmen mittels speziell entwickelter Kriterien nach offenen Stellen sucht.

➤ Die kostenlose **AMS JOB APP:**

liefert alle Stellenangebote aus dem AMS eJob-Room direkt auf das Smartphone. So können Sie Jobs oder Lehrstellen suchen und sich über neue passende Stellen mit Push-Nachrichten benachrichtigen lassen. Alle Funktionen der APP sind ohne Registrierung nutzbar.

Die Angebote des eJob-Room sind kostenlos.

<http://www.ams.at/> (eJob-Room)

<http://www.ams.at/> (AMS JOB APP)

➤ **Bewerbungstipps:**

Bietet interaktives Bewerbungstraining, Bewerbungstraining im Internet (unterstützt Schritt für Schritt beim Verfassen von Bewerbungsunterlagen), gibt Tipps und verrät Tricks rund um die Arbeitsuche.

<http://www.ams.at/> (Bewerbungsunterlagen)

http://www.ams.at (Praxismappe für die Arbeitsuche)

➤ **Interaktive Karriereförderung:**

Online Community – Karriereplanung, Berufswechsel, Bewerbung
Online Austausch von Informationen zu den genannten Themen

<http://bewerbungsportal.ams.or.at/>

➤ **Leistungen für Arbeitsuchende:**

Informationen über den Bezug von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe etc., Informationen über Verpflichtungen von Leistungsbezieherinnen/Leistungsbezieher gegenüber dem AMS etc.

<http://www.ams.at/>

➤ **AMS Publikationen für EU-/EWR und Schweizer Staatsbürgerinnen/Staatsbürger:**

<http://www.ams.at> (Länderinformationen)

<https://ec.europa.eu/eures/> (EURES Grenzregionen)

➤ **Informationen für ausländische Arbeitskräfte:**

<http://www.ams.at>

- **Berufsinformationssystem (BIS):**
Ist die größte Online Informationsdatenbank zu Berufen und Qualifikationen

<http://www.ams.at/bis/>
- **Berufslexika:**
Informationen zu Berufen (Tätigkeitsmerkmale, Berufsanforderungen, Ausbildungsmöglichkeiten, Aufstiegsmöglichkeiten, Beschäftigungsmöglichkeiten etc.)

<https://www.berufslexikon.at/> (Lehrberufe, Berufe nach Abschluss eines Studiums, Berufe nach Abschluss von berufsbildenden Schulen, sonstige Berufe)
- **Qualifikationsbarometer:**
Informiert über Qualifikationstrends und die neuesten Entwicklungen am Arbeitsmarkt

<http://bis.ams.or.at/>
- **Weiterbildungsdatenbank:**
Unterstützt bei der Suche nach der geeigneten Weiterbildung und enthält Informationen über Kursträger (-anbieter) und Voraussetzungen

<http://wbdb.ams.or.at/> (Weiterbildungsdatenbank)
<http://wbdb.ams.or.at/wbdb/> (geförderte AMS Kurse)
- **Arbeitszimmer:**
Plattform für Jugendliche, die Tipps und Tricks zur Berufs-, Studien- und Schulwahl austauschen wollen

<http://www.arbeitszimmer.cc>
- **Online-Community – Berufsorientierung und Bewerbungsinfo für Jugendliche:**

<http://bewerbungsportal.ams.or.at/obj/>
- **Berufskompas, AMS Jugendkompas, AMS Gründungstest, AMS Berufskompas – Neuorientierung:**
Fragebogen rund um die Berufswahl, der nach Beantwortung eine Online Auswertung ein Interessensprofil erstellt

<http://www.berufskompas.at/>
- **Berufsinformationszentren (BIZ):**
An verschiedenen Standorten in Österreich bieten BIZ Informationen über Berufs- und Ausbildungsmöglichkeiten, Jobchancen, Tipps und Tricks zur Berufswahl. Umfangreiches Broschürenmaterial und Berufsvideos sowie persönliche Beratung werden kostenlos angeboten.

<http://www.ams.at/>
- **Angebote für Frauen und Mädchen:**

<http://www.ams.at/>

➤ **Menschen mit Behinderungen:**

<http://www.ams.at/>

➤ **AMS-Forschungsnetzwerk:**

Infosystem über Netzwerke zu arbeitsmarktrelevanten Themen, Download von Publikationen und Studien möglich

<http://www.ams-forschungsnetzwerk.at/>

Adressen:

Arbeitsmarktservice Burgenland Permayerstraße 10 A-7000 Eisenstadt Tel.: +43 2682 692-0 Internet: http://www.ams.at/bgld/	Arbeitsmarktservice Kärnten Rudolfsbahngürtel 42 A-9021 Klagenfurt Tel.: +43 463 3831-0 Internet: http://www.ams.at/ktn/
Arbeitsmarktservice Niederösterreich Hohenstaufengasse 2 A-1013 Wien Tel.: +43 1 53 136-0 Internet: http://www.ams.at/noe/	Arbeitsmarktservice Oberösterreich Europaplatz 9 A-4021 Linz Tel.: +43 732 6963-0 Internet: http://www.ams.at/ooe/
Arbeitsmarktservice Salzburg Auerspergstraße 67a A-5020 Salzburg Tel.: +43 662 8883-0 Internet: http://www.ams.at/sbg/	Arbeitsmarktservice Steiermark Babenbergerstraße 33 A-8020 Graz Tel.: +43 316 7081-0 Internet: http://www.ams.at/stmk/
Arbeitsmarktservice Tirol Amraser Straße 8 A-6020 Innsbruck Tel.: +43 512 58 46 64 Internet: http://www.ams.at/tirol/	Arbeitsmarktservice Vorarlberg Rheinstraße 33 A-6901 Bregenz Tel.: +43 5574 691-0 Internet: http://www.ams.at/vbg/
Arbeitsmarktservice Wien Ungargasse 37 A-1030 Wien Tel.: +43 1 878 71-0 Internet: http://www.ams.at/wien/	Arbeitsmarktservice Österreich Treustraße 35–43 A-1200 Wien Tel.: +43 1 33178-0 Internet: http://www.ams.at

4.4 Arbeiten in den Grenzregionen

Für Personen, die in den Grenzregionen Österreichs (Arbeitsmarktregion Bodensee, Grenzregion Transtirolia und Grenzregion Pannonia) arbeiten gelten besondere Bestimmungen und Regelungen. Weitere Informationen entnehmen Sie den Internetseiten der Grenzregionen.

➤ **Arbeitsmarkt Bodensee (Deutschland, Fürstentum Liechtenstein, Österreich, Schweiz)**

<http://www.arbeitsmarkt-bodensee.org/>

➤ **Grenzregion Transtirolia (Tirol, Südtirol und Graubünden)**

<http://www.eures-transtirolia.eu/>

➤ **Grenzregion Pannonia (Burgenland, südliches Niederösterreich, Ost-Steiermark, West-Ungarn)**

<http://www.eures-pannonia.hu/>

Weitere Informationen:

<http://www.ams.at/> (Arbeiten in Grenzregionen)

4.5 Tageszeitungen

Die meisten Jobangebote finden sich in den Wochenendausgaben.

Zeitung	Adresse
Wiener Zeitung	http://www.wienerzeitung.at
Die Presse	http://diepresse.com/
Kurier	http://kurier.at/
Oberösterreichische Nachrichten	http://www.nachrichten.at
Der Standard	http://derstandard.at/karriere
Salzburger Nachrichten	http://www.salzburg.com/
Kleine Zeitung	http://www.kleinezeitung.at/
Vorarlberger Nachrichten	http://www.vn.at/
Kronen Zeitung	http://www.krone.at
Tiroler Tageszeitung	http://www.tt.com/

<http://www.ams.at/> (Links: Jobs in Zeitungen)

4.6 Private Arbeitsvermittler und verdeckter Arbeitsmarkt

Die Bedeutung der privaten Arbeitsvermittler nimmt zu. Vor allem im Bereich der hochqualifizierten Arbeitsstellen erfolgt die Vermittlung beinahe ausschließlich über Personalberatungsunternehmen. Das AMS ist mit zahlreichen privaten Arbeitsvermittlern Kooperationen eingegangen. Auf der AMS Homepage finden sich auch Links zu Jobbörsen zahlreicher großer Unternehmen.

Hinweis: Viele Personalvermittlungsagenturen und Zeitarbeitsfirmen sind kostenpflichtig. Für Ihre Betreuung durch das Personalvermittlungsunternehmen sind oft Gebühren zu bezahlen.

Wenden Sie sich an seriöse Personalberatungsunternehmen oder Arbeitsvermittlerinnen/Arbeitsvermittler und Jobbörsen. Einen Überblick finden Sie unter:

<http://www.ams.at/> (Job über private Arbeits-/ Personalvermittler/Jobbörsen von Firmen)

Nicht alle zu besetzenden Stellen werden dem AMS bekannt gegeben oder in Zeitungen veröffentlicht. Es kann daher sinnvoll sein, **Initiativbewerbungen** („Blindbewerbungen“) an in Frage kommende Unternehmen zu schicken, in denen noch keine Stelle ausgeschrieben worden ist.

Im sogenannten „Branchenverzeichnis“ oder den „gelben Seiten“ finden Sie Firmenadressen zu bestimmten Berufsbereichen.

<http://www.herold.at> (Adressen von Unternehmen und Firmen)

<http://www.ams.at/> (Links: Jobbörsen von Firmen)

<http://www.ams.at/> (Links: Telefon-/ Branchenverzeichnisse)

4.7 Au-pair

Junge Menschen aus anderen Ländern haben die Möglichkeit, eine Zeit lang in Österreich als Au-pair zu arbeiten. Au-pairs werden in eine Gastfamilie aufgenommen und in deren Alltag integriert. Neben der Arbeit im Haushalt und der Kinderbetreuung ist der Besuch einer Sprachschule oder einer anderen Weiterbildung verpflichtend.

Wesentliche **Voraussetzungen** für einen Au-pair Aufenthalt sind:

- Alter zwischen 18 und 28 Jahren
- Erfahrung in der Kinderbetreuung sowie Freude an der Arbeit mit Kindern wünschenswert
- das Ausmaß der Beschäftigung und der wirtschaftliche Gehalt der Tätigkeit entspricht einem Au-pair Verhältnis
- ein Mindestmaß an Deutschkenntnissen (Schulunterricht, ein Semester Studium oder ein Sprachlehrgang) muss durch Zeugnisse nachgewiesen werden
- Bereitschaft sich auf andere Kulturen und den jeweiligen Lebensstil einzustellen bzw. bei der Kinderbetreuung und bei leichten Hausarbeiten zu unterstützen
- Einschaltung einer autorisierten Agentur im Falle der Vermittlung
- Au-pair Kraft darf in den letzten fünf Jahren nicht länger als ein Jahr als Au-pair in Österreich beschäftigt gewesen sein

Für die Beschäftigung von Au-pair-Kräften gilt das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz (HGHaG). Die **Entlohnung** richtet sich nach dem Mindestlohntarif für Au-pair-Kräfte.

Die meisten **Au-pair-Agenturen** bieten sowohl bei der **Vorbereitung** auf den Au-pair-Aufenthalt (Auswahl der Gastfamilie, Anreise etc.) als auch während des Aufenthaltes ihre **Unterstützung** an (Ansprechpartner bei Problemen, Organisation von regelmäßigen Au-pair-Treffen etc.)

Für die Beschäftigung einer Au-pair-Kraft ist auch eine **Anmeldung zur gesetzlichen Sozialversicherung (ASVG) erforderlich**.

Au-pair-Kräfte aus dem EU-/EWR Raum oder der Schweiz genießen Niederlassungsfreiheit und brauchen keinen Aufenthaltstitel. Bei Aufenthalten von Personen mit EU-/EWR Staatsbürgerschaft, die länger als drei Monate dauern, muss bei der zuständigen Aufenthaltsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder zuständiges Magistrat) allerdings eine **Anmeldebescheinigung** (siehe auch Kapitel 2.2) beantragt werden.

Die Gastfamilie muss sich vom AMS in jedem Fall eine **Anzeigenbestätigung** <http://www.ams.at/> spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der Tätigkeit als Au-pair ausstellen lassen.

<http://www.ams.at/> (Info Blatt Au-pair aus Drittstaaten und aus Kroatien)

<http://www.ams.at/> (Au-pair Mustervertrag)

Informationen zum Thema Au-pair-Kräfte aus **Nicht-EU-/EWR-Ländern** (sie benötigen eine spezielle Aufenthaltsbewilligung) sind beim Arbeitsmarktservice Österreich und dessen regionalen Geschäftsstellen erhältlich.

Au-pair-Kräfte aus Drittstaaten sind nicht zum regulären Arbeitsmarkt zugelassen und erwerben nach Beendigung ihrer Au-pair-Tätigkeit weder einen Anspruch auf eine weitere Arbeitsberechtigung noch das Recht auf freien Arbeitsmarktzugang. Auch die Gastfamilie hat keinen Anspruch auf eine Weiterbeschäftigung der Au-pair-Kraft.

<https://www.help.gv.at/> (Au-pair)

4.8 Saisonarbeit

In den Bereichen Tourismus und Land- und Forstwirtschaft entsteht saisonbedingt ein Arbeitskräftebedarf, der durch den österreichischen Arbeitsmarkt nur teilweise abgedeckt werden kann. Insbesondere in den Regionen Ostösterreichs (Niederösterreich, Oberösterreich, Burgenland, Wien), in denen eine intensive landwirtschaftliche Nutzung betrieben wird, werden von Frühjahr bis Herbst immer wieder erfahrende Erntehelferinnen/Erntehelfer (z.B. bei der Spargel-, Weinernte) benötigt. In den Wintersportregionen Westösterreichs werden in den Monaten November bis März sowie in den Fremdenverkehrsregionen in ganz Österreich insbesondere in den Monaten Mai bis Oktober sowohl Fachkräfte mit Praxis (Restaurantfachleute, Köchinnen/Köche) als auch routinierte Hilfskräfte (Küchenhelferinnen/Küchenhelfer, Reinigungspersonal, Stubenmädchen/-burschen, Hilfskellnerinnen/Hilfskellner, Schankpersonal etc.) gesucht.

Im Tourismusbereich gelten besondere **arbeitsrechtliche Bestimmungen** (z.B. spezielle Durchrechnungszeiträume für Wochen- bzw. Monatsarbeitszeit, entsprechende Regelungen für Ruhepausen und freie Tage).

Informationen über Rechte und Pflichten von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern sollten spätestens vor Arbeitsantritt bei Arbeiterkammer und Gewerkschaft eingeholt werden.

<http://jobroom.ams.or.at/> (Arbeitsmarktservice Österreich – Saisonstellen)

<http://www.ams.at/> (Beschäftigungsbewilligung für Saisonarbeitskräfte aus Kroatien und Drittstaaten – Kontingentbewilligung)

<http://www.oegb.at> (Österreichischer Gewerkschaftsbund)

<http://www.arbeiterkammer.at> (Arbeiterkammer)

4.9 Kroatische Staatsbürgerinnen/Staatsbürger am österreichischen Arbeitsmarkt

EU/EWR-Bürgerinnen bzw. EU/EWR-Bürger haben mit Ausnahme Kroatien **freien Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt**, sie benötigen keine Beschäftigungsbewilligung.

Für kroatische Staatsbürgerinnen/Staatsbürger gelten Übergangsfristen:

Wenn diese in Österreich arbeiten wollen

- und **noch keinen Arbeitsplatz gefunden haben**, steht ihnen die AMS-Homepage für die Arbeitsplatzsuche zur Verfügung.
- und **bereits einen Arbeitsplatz gefunden haben**, muss die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber beim AMS um eine **Beschäftigungsbewilligung** ansuchen, außer die kroatische Arbeitnehmerin/der kroatische Arbeitnehmer erfüllt die Voraussetzungen für eine **Freizügigkeitsbestätigung**.

Hinweis: Staatsbürgerinnen/Staatsbürger aus Kroatien, die eine Bestätigung des AMS über ihren freien Zugang zum Arbeitsmarkt vorweisen können („**Freizügigkeitsbestätigung**“), dürfen ohne Beschäftigungsbewilligung eingestellt werden, d.h. sie haben ein Recht auf freie Arbeitsplatzwahl in Österreich.

Achtung! Für Schlüsselkräfte, Fachkräfte und Saisonkräfte aus Kroatien gelten eigene Zugangsbestimmungen.

Kroatische Staatsbürgerinnen/Staatsbürger brauchen zur Einreise nach Österreich **kein Visum und keinen Aufenthaltstitel**. Wenn sie sich allerdings länger als drei Monate in Österreich aufhalten werden, müssen sie eine **Anmeldebescheinigung** beantragen (siehe auch Kapitel 2.2).

<http://www.ams.at/> (AusländerInnen)

<http://www.ams.at/> (Beschäftigungsbewilligung für Fachkräfte aus Kroatien)

<http://www.ams.at/> (Downloads und Formulare)

4.10 Bewerbungsunterlagen

Bewerbungsschreiben und Lebenslauf sind in deutscher Sprache zu verfassen, außer das Stelleninserat verlangt die Bewerbung in einer anderen Sprache.

Bei telefonisch oder persönlich vereinbarten Vorstellungsterminen ist es ebenfalls üblich, einen Lebenslauf, Zeugnisse oder Arbeitsbestätigungen mitzubringen. Hilfe und Unterstützung beim Verfassen der Bewerbungsunterlagen sind online über die AMS Homepage) („interaktives Bewerbungsportal“ <http://bewerbungsportal.ams.or.at/> und Bewerbungstipps <http://www.ams.at/bewerbungstipps>) erhältlich.

Vollständige Bewerbungsunterlagen umfassen:

- Bewerbungsschreiben
- Lebenslauf (Curriculum vitae) oder Europass Lebenslauf
- Zeugnisse (Maturazeugnis, Dienstzeugnisse, Zeugnisse bzw. Kursbestätigungen von fachlich wichtigen Ausbildungen, Weiterbildungen und Kursen)
- Bewerbungsfoto

<http://europass.cedefop.europa.eu/> (Europäischer Lebenslauf)

4.11 Selbstständigkeit – Unternehmensgründung

EU/EWR- Staatsbürgerinnen/Staatsbürger und Schweizer Staatsbürgerinnen/Staatsbürger dürfen grundsätzlich Gewerbe anmelden und ausüben wie österreichische Staatsbürgerinnen/Staatsbürger, es gibt Ausnahmeregelungen.

Wenn Sie ein Unternehmen gründen, ein bestehendes Unternehmen als Betriebsnachfolgerin/ Betriebsnachfolger oder einen Franchise Betrieb übernehmen wollen, sollten Sie vorher unbedingt die Gründungsberatung der Wirtschaftskammer in dem Bundesland, in dem Sie wohnen wollen oder wohnen kontaktieren. Dort erhalten Sie wertvolle Tipps, umfangreiche Beratung und Unterstützung, um erfolgreich als Unternehmerin/Unternehmer zu starten.

Gründungsberatung der Wirtschaftskammer:

<https://www.gruenderservice.at/>

Unabhängig davon sollten Sie vor Beginn Überlegungen über Ziele, Marktchancen, Unternehmensform, Standort, Kosten und Finanzierung, über mögliche Förderungen etc. anstellen. Wenn Sie Ihr Unternehmen starten und ein Gewerbe betreiben, müssen Sie bei der Gewerbebehörde um eine Gewerbeberechtigung ansuchen und eventuell eine Betriebsanlagengenehmigung beantragen. Weiters müssen Sie beim zuständigen Finanzamt eine Steuernummer für Ihre unternehmerische Tätigkeit beantragen und sich bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft melden, um sich kranken-, unfall-, pensions- und arbeitslosenversichern zu lassen. Mögliche Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen müssen bei der zuständigen Gebietskrankenkasse angemeldet werden.

Wenn Sie ein Unternehmen als Betriebsnachfolger/Betriebsnachfolgerin übernehmen möchten, wenden Sie sich an die Nachfolgebörse für Jungunternehmer/Jungunternehmerinnen:
<http://www.nachfolgeboerse.at/>

Unternehmensgründung:

<http://www.bmfwf.gv.at>
<https://www.help.gv.at/>

Wirtschaftsagentur Wien:

<http://www.wirtschaftsagentur.at/>

5. ARBEITSBEDINGUNGEN

5.1 Arbeitsrecht –Überblick

Das Arbeitsrecht enthält Rechte und Pflichten von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern. Dazu gehören u.a. folgende Gesetze und rechtliche Bestimmungen:

- Angestelltengesetz
- Arbeitsverfassungsgesetz
- Arbeiter-Abfertigungsgesetz
- Arbeitsplatzsicherungsgesetz
- Ausländerbeschäftigungsgesetz
- Entgeltfortzahlungsgesetz
- Gleichbehandlungsgesetz
- Mutterschutzgesetz
- Urlaubsgesetz
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
- Arbeitszeitgesetz

<http://www.arbeiterkammer.at/> (Arbeiterkammern: Arbeit und Recht)
<http://www.oegb.at> (Österreichischer Gewerkschaftsbund)

5.2 Vertretung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern

5.2.1 Arbeiterkammer und Österreichischer Gewerkschaftsbund

Als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer ist man Mitglied der Arbeiterkammer und kann somit von dieser rechtlich vertreten werden. Mitglied einer Gewerkschaft wird man per Ansuchen.

Sowohl Arbeiterkammern als auch Gewerkschaften vertreten die sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer in Österreich. Sie sind unabhängige, demokratische Institutionen.

Arbeiterkammern und Gewerkschaften bieten u.a.:

- Rechtsschutz – Vertretung vor dem Arbeits- und Sozialgericht
- Rechtsberatung für die Bereiche
 - Arbeitsrecht
 - Lehrlings- und Jugendschutz
 - Arbeitslosigkeit
 - Sozialversicherung (z.B. Pension)
 - Lohnsteuer
 - Mindestlohn
 - Kollektivverträge
- Grundlagenschutz und Beratung
 - Schutz von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern
 - Umweltschutz
 - Konsumentenschutz

Die Arbeiterkammer bietet sowohl **kostenlose telefonische als auch persönliche Rechtsberatung** zu vielen Fragen des Arbeitsrechts, des Arbeitnehmerschutzes, des Mindestlohns und des Konsumentenschutzes an.

Der österreichische Gewerkschaftsbund bietet in der Regel nur seinen Mitgliedern telefonische und persönliche Beratung an, Nicht-Mitglieder erhalten eine einmalige kostenlose Rechtsauskunft.

Arbeiterkammern und Gewerkschaften sind Teil der so genannten **Wirtschafts- und Sozialpartnerschaft** und verhandeln mit Bundeswirtschaftskammer und Landwirtschaftskammer Lohn- und Preisfragen. Sie unterstützen die Regierung bei Gesetzesentwürfen und Sachthemen, die von den sozialen Interessensgruppen mitzutragen sind.

Gewerkschaften verhandeln im Rahmen der Sozialpartnerschaft u.a. Kollektivverträge für diverse Branchen. Als **Kollektivvertrag** (KV) bezeichnet man eine Vereinbarung, die jährlich von der Gewerkschaft für alle Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer einer bestimmten Branche mit den Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern (Wirtschaftskammer) verhandelt wird. Ein Kollektivvertrag schafft gleiche Mindeststandards bei Entlohnung („Mindestlöhne“) und Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer einer Branche.

Informationen zu **Mindestlöhnen und -gehältern** einer bestimmten Branche erhalten Sie telefonisch bei der Rechtsberatung der Arbeiterkammern sowie bei der Gewerkschaft im jeweiligen Bundesland.

Alle Gewerkschaften (Fachgewerkschaften) werden im Österreichischen Gewerkschaftsbund (ÖGB), alle Arbeiterkammern in der Arbeiterkammer Österreich zusammengefasst.

<http://www.arbeiterkammer.at> (Arbeiterkammer)
<http://www.oegb.at> (Österreichischer Gewerkschaftsbund)
<http://www.arbeiterkammer.at/> (Kollektivvertrag)
<http://www.arbeiterkammer.at/> (Mindestlohn)
<http://www.sozialpartner.at/> (Sozialpartnerschaft)

5.2.2 Betriebsrat

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer können im Unternehmen/im Betrieb durch Betriebsräte vertreten sein. Der Betriebsrat ist das zentrale Vertretungsorgan der Belegschaft. Der Betriebsrat vertritt die Belegschaft gegenüber der Betriebsinhaberin/dem Betriebsinhaber. Betriebsräte haben z.B. bei Arbeitsaufnahme, Kündigungen und Entlassungen von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern ein Mitspracherecht.

<http://www.betriebsraete.at/> (Betriebsrat)

5.3 Beschäftigungsverhältnisse

Arbeitsrechtlich wird unterschieden zwischen

- **Arbeitsvertrag:**
Ein Arbeitsvertrag wird zwischen Arbeitgeberin/Arbeitgeber und Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer abgeschlossen.
- **freiem Dienstvertrag:**
Ein freier Dienstvertrag wird zwischen Auftraggeberin/Auftraggeber und freier Dienstnehmerin/freiem Dienstnehmer abgeschlossen.
- **Werkvertrag und arbeitnehmerähnliche Beschäftigung:**
Darunter fallen Werkunternehmerinnen/Werkunternehmer mit Gewerbeschein und in bestimmten Fällen Neue Selbstständige. Bei einem Werkvertrag ist nicht vorgeschrieben, wann, wo und wie Sie arbeiten. Anders als beim freien Dienstvertrag arbeiten Sie selbstständig.

<http://www.arbeiterkammer.at/> (Arbeitsverträge)
<https://www.usp.gv.at/> (Arten der Beschäftigung)
<http://www.arbeiterkammer.at/> (freier Dienstvertrag)
<http://www.arbeiterkammer.at/> (Werkvertrag)

5.3.1 Arbeitsvertrag und Dienstzettel

Von einem **Arbeitsvertrag** spricht man, wenn sich jemand zu einer Arbeitsleistung für einen anderen verpflichtet. Der Abschluss des Arbeitsvertrags ist an keine Form gebunden. Er kann schriftlich, mündlich oder durch eine schlüssige Handlung (z.B. Beginn der Tätigkeit mit anschließender Bezahlung) zustande kommen.

Ausnahme: Lehrverträge (Verträge für Auszubildende) müssen schriftlich abgeschlossen werden!

Wird kein schriftlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen, hat die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer unverzüglich nach Beginn des Arbeitsverhältnisses eine schriftliche Aufzeichnung über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag, einen so genannten **Dienstzettel**, auszuhändigen. Der Dienstzettel ist gebührenfrei und dient als Beweisurkunde.

Der Mindestinhalt eines Dienstzettels ist gesetzlich vorgeschrieben. Auch ist die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber per Gesetz zur Ausstellung eines Dienstzettels verpflichtet.

Auch freie Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer haben einen Anspruch auf einen Dienstzettel.

Ein Muster für einen Dienstzettel finden Sie unter „Musterbrief“ auf

<http://www.arbeiterkammer.at/>

<http://www.arbeiterkammer.at/> (Arbeitsverträge)

<https://media.arbeiterkammer.at/> (Arbeitsverträge – Überblick)

<http://www.arbeiterkammer.at/> (Arbeitsvertrag und Dienstzettel)

<http://www.arbeiterkammer.at/> (Lehre – Lehrvertrag)

5.3.1.1 Arbeitszeit und Urlaubsanspruch

Die Vollzeitarbeit ist nach dem Gesetz:

- ▶ eine Tagesarbeitszeit von acht Stunden (Arbeitszeit innerhalb von 24 Stunden)
- ▶ eine Wochenarbeitszeit von 40 Stunden (Arbeitszeit von Montag bis einschließlich Sonntag)

Kollektivverträge vieler Branchen verkürzen die Wochenarbeitszeit. Für Überstunden gebührt ein Zuschlag von mindestens 50 Prozent oder eine Abgeltung durch Zeitausgleich, also Freizeit.

Beträgt die Gesamtdauer der Arbeitszeit mehr als sechs Stunden täglich, so ist die Arbeitszeit durch eine **Ruhepause** von einer halben Stunde zu unterbrechen. Diese Pause ist unbezahlt und wird nicht in die Arbeitszeit eingerechnet.

Es sind auch andere Arbeitszeiten wie beispielsweise **geringfügige Beschäftigung**, **Teilzeitarbeit**, **Saisonarbeit** etc. möglich.

Es besteht **Urlaubsanspruch** auf mindestens fünf Wochen (= 30 Werktage bzw. 25 Arbeitstage) im Arbeitsjahr, dies gilt auch für geringfügig Beschäftigte und Teilzeitbeschäftigte.

Zusätzlich zum monatlichen Gehalt erhält eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer in Österreich – wenn im Kollektivvertrag oder Arbeitsvertrag vorgesehen – **Urlaubsgeld** auch **Urlaubszuschuss** oder **Urlaubsbeihilfe** genannt („14. Monatsgehalt“) und eine sogenannte Weihnachtsremuneration („13. Monatsgehalt“) in der Höhe eines Monatsgehalts.

Achtung: Es gibt keinen gesetzlichen Anspruch auf ein 13. und 14. Monatsgehalt. Sie haben nur Anspruch darauf, wenn es entsprechend vertraglich vereinbart ist!

Vom Urlaubsgeld zu unterscheiden ist das **Urlaubsentgelt**. Darunter versteht man jenes Entgelt, das Ihnen während Ihresurlaubes zusteht, obwohl Sie in dieser Zeit keine Arbeit leisten.

Das Urlaubsentgelt umfasst den Grundlohn/Grundgehalt sowie sonstige Entgeltbestandteile (z.B. Prämien, Provisionen, Akkordlöhne, Zulagen und Überstunden) im Durchschnitt der letzten voll gearbeiteten 13 Wochen. Aufwandsentschädigungen wie Kilometergeld und Diäten werden nicht eingerechnet.

<http://www.arbeiterkammer.at/> (Arbeitszeit)

<http://www.arbeiterkammer.at/> (Urlaub)

<http://www.arbeiterkammer.at/> (Broschüre: Arbeitnehmerrechte)

5.3.1.2 Kündigung

Jede Arbeitnehmerin/jeder Arbeitnehmer, die/der einen Arbeitsvertrag und einen Dienstzettel hat, ist durch **Kündigungsfristen und Kündigungstermine** arbeitsrechtlich abgesichert. Kündigungsfristen und Kündigungstermine sind in den meisten Fällen durch Kollektivverträge und Betriebsvereinbarungen festgelegt, wenn nicht, sind sie im Angestelltengesetz oder im ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) geregelt.

Der **Kündigungstermin** ist der Zeitpunkt, an dem das Arbeitsverhältnis beendet sein soll – also der letzte Tag des Arbeitsverhältnisses und nicht der Tag, an dem die Kündigung ausgesprochen wird.

Die **Kündigungsfrist** ist der Zeitraum zwischen Kündigung (mündlich ausgesprochen oder schriftlich zugegangen) und dem Kündigungstermin.

Kündigung durch die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber

bei Angestellten: Das Angestelltengesetz regelt Mindestkündigungsfristen und Kündigungstermine. Für geringfügig Beschäftigte, die weniger als 1/5 der Arbeitszeit einer Vollbeschäftigten/eines Vollbeschäftigten arbeiten, gelten die Bestimmungen des ABGB.

bei Arbeiterinnen/Arbeitern: Die Kündigungsfrist beträgt nach dem ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) zwei Wochen. Meistens sind durch Kollektivverträge, Betriebsvereinbarungen, Arbeitsverträge etc. längere, fallweise allerdings auch kürzere Kündigungsfristen vereinbart.

Kündigung durch die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer

bei Angestellten: ein Monat (zum Monatsletzten) oder wie vereinbart (im Arbeitsvertrag, in der Betriebsvereinbarung, im Kollektivvertrag)

bei Arbeiterinnen/Arbeitern: zwei Wochen (ABGB) oder wie vereinbart (im Arbeitsvertrag, in der Betriebsvereinbarung, im Kollektivvertrag)

bei geringfügig Beschäftigten: zwei Wochen (ABGB) wenn nicht anders vereinbart

Wenn Sie gekündigt werden, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine **Kündigung anfechten**. Wichtig ist, dass Sie sofort nach schriftlichem oder mündlichem Ausspruch der Kündigung Kontakt mit dem Betriebsrat, mit der Arbeiterkammer oder mit Ihrer Gewerkschaft aufnehmen.

Achtung: Für die Anfechtung einer Kündigung gibt es Fristen!

<http://www.arbeiterkammer.at/> (Beendigung des Arbeitsverhältnisses: Kündigung)

<https://media.arbeiterkammer.at/> (Broschüre: Arbeitsrecht – griffbereit)

5.3.2 Freier Dienstvertrag

Folgende Merkmale kennzeichnen einen freien Dienstvertrag:

- keine oder geringe persönliche Abhängigkeit
- freie Dienstnehmerinnen/freie Dienstnehmer können sich bei der Arbeit vertreten lassen
- sie können eigene Arbeitsmittel verwenden
- sie sind nicht in die Organisation des Betriebes eingegliedert
- Sie werden normalerweise nach Stunden bezahlt

Im Unterschied zum Werkvertrag ist keine Erfolgsgarantie für ein bestimmtes Werk zu erbringen. Freie Dienstnehmerinnen/freie Dienstnehmer, deren monatliches Entgelt die **Geringfügigkeitsgrenze (2017: € 425,70)** übersteigt, müssen von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber bei der zuständigen Gebietskrankenkasse angemeldet werden und sind somit krankenversichert. Ab dem vierten Tag der Arbeitsunfähigkeit kann Krankengeld bezogen werden. Sie sind außerdem unfall-, arbeitslosen- und pensionsversichert und unterliegen den Bestimmungen des Insolvenzentgeltsicherungsgesetz (IESG). Auch freie Dienstnehmerinnen/freie Dienstnehmer haben einen Anspruch auf einen Dienstzettel.

Achtung: Freie Dienstnehmerinnen/freie Dienstnehmer haben nur einen eingeschränkten arbeitsrechtlichen Schutz. Ohne Vereinbarung zwischen Auftraggeberin/Auftraggeber und freier Dienstnehmerin/freiem Dienstnehmer besteht **kein** Anspruch auf Sonderzahlungen, Urlaub, Dienstfreistellung und Kündigungsschutz. Hinsichtlich der Kündigungsfristen kommt allerdings das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) zur Anwendung. Sie erhalten bei der Erfüllung der Voraussetzungen eine Abfertigung und unterliegen dem Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetz (BMSVG).

Geringfügig Beschäftigte (monatliches Einkommen bis € 425,70 für das Jahr 2017) müssen von den Auftraggeberinnen/Auftraggebern unfallversichert werden. Es ist eine freiwillige Kranken- und Pensionsversicherung möglich, diese muss von den geringfügig Beschäftigten bei der zuständigen Gebietskrankenkasse eingereicht werden.

Freie Dienstnehmerinnen/freie Dienstnehmer müssen Einkommensteuer leisten, wenn ihr Jahreseinkommen einen bestimmten Betrag übersteigt. Sie werden als Unternehmerin/Unternehmer eingestuft und müssen beim Finanzamt eine Steuernummer beantragen.

<http://www.arbeiterkammer.at/> (freier Dienstvertrag)

<http://www.arbeiterkammer.at/> (Broschüre: Freie DienstnehmerInnen)

<https://www.usp.gv.at/> (Freie Dienstnehmer)

5.3.3 Werkvertrag und Neue Selbstständige

Ein **Werkvertrag** liegt laut dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) dann vor, wenn jemand die Herstellung eines Werkes gegen Entgelt übernimmt. Im Gegensatz zu Arbeits- bzw. freiem Dienstvertrag ist beim Werkvertrag das Ergebnis der Dienstleistung entscheidend. Geschuldet wird das Werk (die konkrete Leistung) oder ein bestimmter Erfolg.

Merkmale von Werkverträgen:

- persönliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit von Werkbestellerin/ Werkbesteller
- die Tätigkeit muss nicht persönlich ausgeübt werden (Vertretungsrecht durch Dritte)
- die Werkunternehmerin/der Werkunternehmer verwendet eigene Arbeitsmittel
- sie/er ist nicht in die Organisation der Werkbestellerin/des Werkbestellers eingebunden.

Der Werkvertrag ist mit der Erbringung des Werkes erfüllt. Die Fertigstellung des vereinbarten Werkes oder der Eintritt des Erfolges bedeutet die automatische Beendigung des Schuldverhältnisses.

Es herrscht **Versicherungspflicht**: egal wie viel Sie verdienen, Sie müssen sich bei der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft melden.

Gewerbetreibende üben ihre Tätigkeit im Rahmen von Werkverträgen aus. Allerdings benötigen Gewerbetreibende für die Ausübung ihrer Werkvertragstätigkeit eine Gewerbeberechtigung.

Neue Selbstständige sind Personen, die aufgrund einer betrieblichen Tätigkeit steuerrechtlich Einkünfte aus selbstständiger Arbeit erzielen.

Die rechtliche Stellung der Neuen Selbstständigen ist im Sozialversicherungsrecht geregelt. Neue Selbstständige sind jene Personen, die aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit nicht schon nach anderer Zugehörigkeit (z.B. Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer, freie Dienstnehmerin/freier Dienstnehmer oder Gewerbetreibende/r) vom Anwendungsbereich eines Sozialversicherungsgesetzes erfasst sind.

Unter die Rubrik „Neue Selbstständige“ fallen alle gewerblichen Tätigkeiten für die kein Gewerbeschein notwendig ist, und die auch nicht unter Tätigkeiten für freie Dienstnehmerinnen/freie Dienstnehmer fallen. Neue Selbstständige sind z.B. Autorinnen/Autoren, Gutachterinnen/Gutachter, Übersetzerinnen/Übersetzer, Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten.

Die Pflichtversicherung der Neuen Selbstständigen umfasst die Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung sowie die Selbstständigenvorsorge. Im Bereich der Arbeitslosenversicherung gelten spezielle Regelungen.

Es müssen Versicherungsbeiträge bezahlt werden, wenn

- Ihr jährliches Bruttoeinkommen aus einer oder mehreren Tätigkeiten, die „Neuen Selbstständigen“ zuzuordnen sind, den Betrag von 5.108,40 Euro (2017) übersteigt
- Ihr jährliches Bruttoeinkommen aus einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit und einer Tätigkeit, die „Neuen Selbstständigen“ zuzuordnen sind, den Betrag von 5.108,40 Euro (2017) übersteigt
- Die Versicherungsgrenzen gelten nicht, wenn zusätzlich eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, mit der man bei der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft pflichtversichert ist (z.B. als Gewerbetreibende/r). In diesem Fall muss die Tätigkeit bei der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft gemeldet werden.

Neue Selbstständige mit Werkverträgen haben ihre Tätigkeit in jedem Fall selbst bei der Sozialversicherung der Gewerblichen Wirtschaft (SVA) zu melden.

<http://www.arbeiterkammer.at/> (Werkvertrag)

<http://www.svagw.at/> (Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft)

<https://www.wko.at/> (Neue Selbstständige)

<https://www.usp.gv.at/> (Neue Selbstständige)

<https://www.usp.gv.at/> (Werkvertrag mit Gewerbeberechtigung)

Informationen zu Arbeitsbedingungen – allgemein:

<http://www.arbeiterkammer.at>

<http://www.oegb.at>

<http://www.sozialversicherung.at>

Adressen:

AK Burgenland Wiener Straße 7 A-7000 Eisenstadt Tel: +43 2682 740-0 Internet: https://bglld.arbeiterkammer.at/	AK Kärnten Bahnhofsplatz 3 A-9021 Klagenfurt Tel: +43 50 477-0 Internet: http://kaernten.arbeiterkammer.at/
AK Niederösterreich AK-Platz 1 A-3100 St. Pölten Tel: +43 5 7171-0 Internet: http://noe.arbeiterkammer.at/	AK Oberösterreich Volksgartenstraße 40 A-4020 Linz Tel: +43 50 6906-0 Internet: http://ooe.arbeiterkammer.at/
AK Salzburg Markus-Sittikus-Straße 10 A-5020 Salzburg Tel: +43 662 8687-0 Internet: https://sbg.arbeiterkammer.at/	AK Steiermark Hans-Resel-Gasse 8–14 A-8020 Graz Tel: +43 5 7799-0 Internet: http://stmk.arbeiterkammer.at/
AK-Tirol Maximilianstraße 7 A-6010 Innsbruck AK-line: +43 800 22 55 22 Internet: http://tirol.arbeiterkammer.at/	AK Vorarlberg Widnau 2–4 A-6800 Feldkirch Tel: +43 50 258 5000 Internet: http://vbg.arbeiterkammer.at/
AK Wien Prinz-Eugen-Straße 20–22 A-1040 Wien Tel: +43 1 501 65-0 Internet: http://wien.arbeiterkammer.at/	Arbeiterkammer Österreich Prinz-Eugen-Straße 20–22 A-1040 Wien Tel: +43 1 501 65-0 Internet: http://www.arbeiterkammer.at/
ÖGB Burgenland Wiener Straße 7 A-7000 Eisenstadt Tel: +43 2682 770-0 Internet: http://www.oegb.at	ÖGB Kärnten Bahnhofstraße 44 A-9020 Klagenfurt Tel: +43 463 5870-0 Internet: http://www.oegb.at
ÖGB Niederösterreich AK-Platz 1 A-3100 St. Pölten Tel: +43 2742 26655-0 Internet: http://www.oegb.at	ÖGB Oberösterreich Weingartshofstraße 2 A-4020 Linz Tel: +43 732 66 53 91-0 Internet: http://www.oegb.at
ÖGB Salzburg Markus-Sittikus-Straße 10 A-5020 Salzburg Tel: +43 662 88 16 46 Internet: http://www.oegb.at	ÖGB Steiermark Karl-Morre-Str. 32 A-8020 Graz Tel: +43 316 70 71-0 Internet: http://www.oegb.at

ÖGB Tirol Südtiroler Platz 14–16 A-6020 Innsbruck Tel: +43 512 59 777 Internet: http://www.oegb.at	ÖGB Vorarlberg Steingasse 2 A-6800 Feldkirch Tel: +43 5522 35 53-0 Internet: http://www.oegb.at
ÖGB Wien Johann-Böhm-Platz 1 A-1020 Wien Tel: +43 1 53 444-39 Internet: http://www.oegb.at	Pensionsversicherungsanstalt Friedrich Hillegeist-Straße 1 A-1021 Wien Tel: +43 50 303 Internet: http://www.pensionsversicherung.at/

5.4 **Bildungskarenz und Bildungsteilzeit**

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer können sich um eine Ausbildung oder Weiterbildung absolvieren zu können karenzieren lassen.

Die **Bildungskarenz** kann bereits nach einer Mindestbeschäftigungszeit von sechs Monaten vereinbart werden, wenn die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber zustimmt. Es gibt keinen Rechtsanspruch. Die Mindestdauer beträgt zwei Monate; die Bildungskarenz dauert maximal zwölf Monate. Wird die Bildungskarenz in Teilen in Anspruch genommen, muss jeder Teil nur lediglich zwei Monate umfassen. Der Verbrauch in einzelnen Teilen ist innerhalb von vier Jahren möglich.

In dieser Zeit wird der Gehalt, Lohn nicht weiterbezahlt, sondern die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer erhält vom Arbeitsmarktservice Weiterbildungsgeld in der Höhe des zu gewährenden Arbeitslosengeldes bezahlt. Die Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme von mindestens 20 Wochenstunden (inklusive Lernzeiten) ist notwendig. Bei einem Studium gelten spezielle Regelungen.

Die **Bildungsteilzeit** ermöglicht eine Weiterbildung im aufrechten Arbeitsverhältnis. Sie reduzieren nach Vereinbarung mit der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber, Arbeitszeit um sich weiterzubilden. Es bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer und der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber, die den Beginn, die Dauer, das Ausmaß und die Lage der Teilzeitbeschäftigung regelt.

<http://www.arbeiterkammer.at/> (Bildungskarenz)

<http://www.arbeiterkammer.at/> (Bildungskarenz für freie Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer)

<https://www.help.gv.at/> (Bildungskarenz und Bildungsteilzeit)

<https://www.arbeiterkammer.at/> (Bildungsteilzeit)

5.5 **Familienhospizkarenz und Pflegekarenz**

Bei der **Familienhospizkarenz** haben Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer die Möglichkeit, sterbende Angehörige aber auch Lebensgefährtinnen/Lebensgefährten sowie schwer erkrankte Kinder über einen bestimmten Zeitraum zu begleiten und sich für diese Zeit karenzieren zu lassen, für diesen Zeitraum die Arbeitszeit zu reduzieren (Familienhospizteilzeit) oder die Lage der Arbeitszeit zu ändern.

Personen, die Familienhospizkarenz in Anspruch nehmen, haben einen Rechtsanspruch auf **Pflegekarenzgeld**.

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer haben die Möglichkeit mit ihrer Arbeitgeberin/ihrem Arbeitgeber eine **Pflegekarenz** für die Pflege von Angehörigen für eine Dauer von einem bis drei Monaten zu vereinbaren. Für die Unterbrechung im Job ist ein **Pflegekarenzgeld** analog zum Arbeitslosengeld vorgesehen. Eine Angehörige/ein Angehöriger kann die Pflegekarenz einmal antreten, wenn sich der Zustand der zu pflegenden Person verschlechtert auch ein weiteres Mal. Während dieser Zeit bleiben die Krankenversicherung und die Pensionsversicherung aufrecht. Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber muss der Vereinbarung zustimmen, derzeit gibt es noch keinen Rechtsanspruch auf Pflegekarenz oder Pflegezeit.

Pflegezeit ermöglicht die Arbeitszeit bei Pflegebedarf einer Angehörigen/eines Angehörigen zu reduzieren.

<https://www.usp.gv.at/> (Familienhospizkarenz/Familienhospizzeit)

<http://www.arbeiterkammer.at/> (Familienhospizkarenz)

<https://www.help.gv.at/> (Pflegekarenz und Pflegezeit)

<https://www.sozialministeriumservice.at/> (Pflegekarenz, Pflegezeit)

<https://www.sozialministerium.at/> (Familienhospizkarenz, Familienhospizzeit)

6. ANERKENNUNG VON AUSLÄNDISCHEN BILDUNGSABSCHLÜSSEN UND BERUFZULASSUNG

6.1 Allgemeine Informationen

Berufliche Anerkennung (Berufszulassung) in reglementierten Berufen:

Die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen gilt nur für sogenannte reglementierte Berufe von **EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. EU-/EWR-Bürgern und Schweizer Staatsbürgerinnen/Staatsbürgern**. Unter bestimmten Voraussetzungen gilt diese Regelung allerdings auch für Drittstaatsangehörige mit einer EU/EWR- bzw. Schweizer Ausbildung.

Ein **Beruf gilt als reglementiert**, wenn die Aufnahme oder die Ausübung an den Besitz einer bestimmten Qualifikation, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgelegt ist, gebunden ist. Die erforderlichen Qualifikationen liegen dabei, je nach Beruf, auf verschiedenen Ausbildungsniveaus. Die Liste der reglementierten Berufe umfasst um die 100 Berufsbezeichnungen. Es ist Sache jedes Staates die jeweiligen reglementierten Tätigkeiten und die Zulassung festzulegen. Innerhalb der EU-/EWR Staaten und der Schweiz **müssen** die Qualifikationen von Bewerberinnen/Bewerbern aus diesen Staaten zu reglementierten Berufen **anerkannt werden**, wenn sie dort schon ein **Berufsrecht** besitzen.

In diesen Fällen ist ein **Anerkennungsverfahren nicht notwendig** und auch nicht möglich. Ebenfalls nicht erforderlich ist die **Nostrifizierung** für die Zulassung zu einem weiterführenden Studium.

Wenn Sie **kein Berufsrecht** in Ihrem Herkunftsland bzw. derzeitigem Wohnsitzland besitzen, ist für die Ausübung einer reglementierten Tätigkeit ein Anerkennungsverfahren notwendig.

Wenn z.B. in Spanien die Voraussetzungen für die Ausübung des Architektenberufs durch die Eintragung in eine entsprechende Liste erworben werden muss und dies nicht erfolgt ist, haben Sie in Spanien noch kein Berufsrecht erworben und müssen in Österreich ein Anerkennungsverfahren durchlaufen.

Unter **Nostrifizierung** ist die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als gleichwertig mit dem Abschluss eines österreichischen Bachelor-, Master-, Diplom- oder Doktoratstudiums durch die Universität oder Fachhochschule zu verstehen.

Das bedeutet die völlige Gleichstellung mit dem österreichischen Studienabschluss, das Recht auf Führung des entsprechenden österreichischen akademischen Grades und die Berechtigung zur Ausübung eines Berufes, der in Österreich mit einem Studienabschluss verbunden ist.

Studienabschluss:

Für Hochschulabschlüsse, die innerhalb der EU/EWR/Schweiz erworben wurden, ist meist keine Nostrifizierung notwendig, außer Sie möchten im öffentlichen Bereich bzw. in gesetzlich reglementierten Berufen tätig sein (siehe oben).

Für Fragen zur Anerkennung ausländischer Studienabschlüsse, Bewertung von ausländischen Hochschulqualifikationen, Empfehlungen zur allgemeinen Universitätsreife und Bestätigungen zur Führung akademischer Grade wenden Sie sich bitte an **ENIC NARIC Austria** bzw. an das Bürgerservice des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

Bürgerservice: Anerkennung Hochschulqualifikationen: +43 800 312500 (aus dem Inland), (+43) 1 531 20 5920 bis 5928 (aus dem Ausland)

<http://wissenschaft.bmwf.gv.at> (ENIC NARIC Austria)

Fragen zur Bewertung von Ausbildungen für die Berufsausübung können elektronisch unter <https://www.aais.at/> eingebracht werden. Die Bewertung ausländischer Hochschuldiplome kann eine Alternative zum Nostrifizierungsverfahren sein. Sie ist nicht bindend, aber relativ unbürokratisch zu erhalten. Die akademische Bewertung ausländischer Diplome kann beispielsweise bei der Arbeitssuche, Bewerbung und Vorsprache beim Arbeitsmarktservice (AMS) sehr hilfreich und unterstützend sein.

Gleichhaltung von Lehrabschlüssen:

Durch Schule und/oder Arbeit erworbene berufliche Qualifikationen im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes (BAG) können – unabhängig ob es sich um eine Ausbildung aus einem EU/EWR-Staat handelt oder nicht – mit einem österreichischen Lehrabschluss gleichgehalten werden. Der entsprechende Antrag muss beim Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft gestellt werden.

Der Antrag auf Gleichhaltung kann – sofern er nicht abgewiesen wird – zu folgenden Ergebnissen führen:

- zur vollen Gleichhaltung
- Zulassung zum praktischen Teil der Lehrabschlussprüfung
- Zulassung zur außerordentlichen vollen Lehrabschlussprüfung

<http://www.bmwf.wg.at/> (Gleichhaltung einer ausländischen Lehrabschlussprüfung)

Schulische Abschlüsse:

Innerhalb der EU/EWR/Schweiz gilt die EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die einen unmittelbaren Berufszugang ermöglicht. Sollten Sie aufgrund Ihrer in der Schule erworbenen Berufsqualifikationen unmittelbar eine berufliche Tätigkeit ausüben wollen, ist in diesen Fällen keine Nostrifikation notwendig.

Die **Nostrifikation** ausländischer Zeugnisse beruht auf einem Vergleich des im Ausland zurückgelegten Schulbesuches und der abgelegten Prüfungen mit den aktuellen österreichischen Lehrplänen (zeitliche und örtliche Unterschiedlichkeit!). Falls einzelne Unterrichtsgegenstände oder Lehrstoffgebiete nicht ausreichend nachgewiesen werden können, müssen entsprechende Zusatzprüfungen abgelegt werden. Zuständig für die Nostrifikation eines ausländischen Zeugnisses ist ausschließlich **das Bundesministerium für Bildung** (BMB) in Wien, aufgeteilt auf verschiedene Sektionen und mehrere Abteilungen.

Ausländische Zeugnisse können auch bewertet werden. Die **Bewertung** soll die Einschätzung des Werts im Ausland erworbener Schulabschlüsse erleichtern sowie eine grundsätzliche Beurteilung der Vergleichbarkeit mit einem österreichischen Schulabschluss ermöglichen.

Die ausgestellte Bewertung unterstützt vor allem bei der Arbeitsplatzsuche.

<https://www.asbb.at/> (Bewertung der Schulabschlüsse)

Die Bewertung ersetzt nicht die Anerkennung von Qualifikationen für den Zugang zu gesetzlich geregelten Berufen oder die Nostrifizierung von Zeugnissen.

<https://www.bmb.wg.at/> (Ansprechpartner/innen für schulische Abschlüsse)

Ausländische Reifezeugnisse aus EU-/EWR Staaten und der Schweiz werden österreichischen Reifezeugnissen gleichgestellt, wenn es sich um die Zulassung zu einem Studium an einer österreichischen Universität handelt. Allerdings muss es sich um ausländische Reifezeugnisse aus Bildungssystemen handeln, die keine wesentlichen Unterschiede zum österreichischen Bildungssystem aufweisen. Wenn Unterschiede festgestellt werden, so kann die Universität oder Studienzugangsleitung zum Zweck der Studienzulassung die Gleichwertigkeit erklären, wenn z.B. noch Zusatzprüfungen abgelegt werden.

<http://www.berufsanerkennung.at/> (Anerkennungs-Wegweiser informiert über Anerkennung und zuständige Institutionen)

http://wissenschaft.bmwf.wg.at (ENIC NARIC Austria – Anerkennung von Hochschulabschlüssen)

<http://www.nostrifizierung.at/> (Bürgerservice: Anerkennung Hochschulqualifikationen)

<https://www.aais.at/> (Online Anträge zur Bewertung von ausländischen Hochschulabschlüssen)

<http://ec.europa.eu/> (regulated professions database – reglementierte Berufe)
<http://www.bmfwf.gv.at/> (EU – Diplomanerkennung – reglementierte Berufe und Behördenzuständigkeit)
<http://www.bmfwf.gv.at> (Liste: reglementierte Berufe in Österreich)
<http://www.bmfwf.gv.at/> (Liste der reglementierten Gewerbe)
<http://www.studieren.at/hochschuluebersicht> (österreichische Universitäten und Fachhochschulen)
<http://wissenschaft.bmfwf.gv.at> (Studieren und Forschen in Österreich)
<https://www.bmb.gv.at/> (Nostrifikation ausländischer schulischer Zeugnisse)
<http://www.bmfwf.gv.at/> (Gleichhaltung einer ausländischen Berufsausbildung mit der österreichischen Lehrabschlussprüfung)
<http://www.anlaufstelle-erkennung.at/anlaufstellen> (Anlaufstellen zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse)
<http://wissenschaft.bmfwf.gv.at/> (spezielle Links zu Anerkennungsfragen)

6.2. Beispiele für reglementierte Berufe

6.2.1 Lehrerinnen/Lehrer

Um nähere Informationen zur Berufszulassung als Lehrerin/Lehrer zu erhalten, wenden Sie sich für die Zuständigkeit EU/EWR/Schweiz an die zuständigen Landesschulräte (in Wien an den Wiener Stadtschulrat).

Bei einer Zuständigkeit Drittstaat wenden Sie sich für den Pflichtschulbereich an die Pädagogischen Hochschulen, für den Bereich allgemeinbildende höhere Schulen und berufsbildende höhere Schulen an die Universitäten bzw. an ENIC NARIC Austria.

<https://www.bmb.gv.at/>(Landesschulräte/Wiener Stadtschulrat)
<http://wissenschaft.bmfwf.gv.at> (ENIC NARIC Austria)
<http://www.studieren.at/hochschuluebersicht> (österreichische Universitäten und Fachhochschulen)

6.2.2 Gesundheitsberufe

<http://www.bmg.gv.at/> (Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen)
<http://bmg.gv.at/> (weitere Informationen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Gesundheitsberufen A–Z)

6.2.2.1 Ärztinnen/Ärzte

<http://www.aerztekammer.at/> (Ärztliche Tätigkeit von EU/EWR- Schweizer Staatsbürgerinnen/ Staatsbürgen und Drittstaatsangehörigen)
<http://www.aerztekammer.at/> (Aufgaben des Internationalen Büros: Rechtsberatung Migration & Anerkennung von Berufsqualifikationen)

6.2.3 Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte

<http://www.rechtsanwaelte.at> (Landeskammern)
<http://www.rechtsanwaelte.at/> (Gesetzestext: Anrechenbarkeit in Rechtsberufen)
<http://www.rechtsanwaelte.at/> (niedergelassene europäische Rechtsanwälte)
<http://www.rechtsanwaelte.at/> (Gesetzestexte: EIRAG: Bundesgesetz über den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassung von europäischen Rechtsanwälten in Österreich)

6.2.4 Architektinnen/Architekten – Bauingenieurinnen/Bauingenieure – Ziviltechnikerinnen/Ziviltechniker

<http://www.arching.at/baik/> (Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten)

7. STEUERN

7.1 Einkommenssteuer und Arbeitnehmerveranlagung

Jede Person, die in Österreich lebt und arbeitet zahlt Steuern.

Vom Steuergeld werden u.a. Straßen und Spitäler gebaut, Pensionen und Sozialleistungen bezahlt, Schulen und Universitäten errichtet, die Kosten für Verwaltung, Öffentliche Ordnung und Sicherheit (z.B. Polizei, Gerichte, Feuerwehr) finanziert und es werden Staatsschulden zurückgezahlt.

Das statistische Zentralamt veröffentlicht jedes Jahr, wie Österreich das Steuergeld ausgegeben hat: <http://www.statistik.at/>

Wenn Sie selbstständig oder unselbstständig erwerbstätig sind bezahlen Sie Einkommenssteuer. Je nachdem, ob eine Arbeitsstelle in einem Unternehmen angetreten oder einer selbstständigen Tätigkeit nachgegangen wird, sind unterschiedliche Regelungen zu beachten.

➤ **Steuerpflicht bei Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern:**

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer in Österreich müssen die Einkommensteuer nicht selbst an das Finanzamt abführen. Die Einkommensteuer wird der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer in Form der Lohnsteuer von ihrem/seinen Bruttogehalt abgezogen und von der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber an das Finanzamt abgeführt.

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer können durch die Einreichung der **Arbeitnehmerveranlagung** im darauffolgenden Jahr beim Finanzamt zu viel bezahlte Lohnsteuer zurück erhalten. Eine **antragslose Arbeitnehmerveranlagung** erfolgt ab dem Veranlagungsjahr 2016 dann, wenn sich auf Grundlage der aus den Lohnzetteln bekannten Höhe der nichtselbstständigen Einkünfte für die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen eine Steuergutschrift ergibt. In diesem Fall erhalten Steuerpflichtige unabhängig von einem Antrag zu viel bezahlte Lohnsteuer zurückerstattet. Die antragslose Veranlagung ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden. z.B. dürfen keine weiteren Einkünfte vorhanden sein.

➤ **Steuerpflicht bei selbstständig Erwerbstätigen (Neue Selbstständige, Werkunternehmer/innen und Selbstständig Erwerbstätige mit Gewerbeschein):**

Für die Bezahlung der Einkommensteuer sind Selbstständige selbst verantwortlich. Die Steuerpflicht richtet sich nach dem steuerpflichtigen Jahreseinkommen. Beträgt dieses mehr als 11.000 Euro, müssen die Einkünfte versteuert werden.

Bei erstmaliger Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit ist beim zuständigen Finanzamt eine Steuernummer zu beantragen.

Im Folgejahr muss erstmals eine Einkommensteuererklärung beim Wohnsitzfinanzamt eingereicht werden.

➤ **Steuerpflicht für freie Dienstnehmerinnen/freie Dienstnehmer:**

Die Sozialversicherungsbeiträge von freien Dienstnehmerinnen/freien Dienstnehmern werden von Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern einbehalten, Steuern müssen von freien Dienstnehmerinnen/freien Dienstnehmern abgeführt werden. Wenden Sie sich an Ihr Finanzamt.

Personen, die in Österreich ihren ordentlichen Wohnsitz haben, müssen in der Regel für sämtliche Einkünfte aus in- oder/und ausländischen Quellen Steuern zahlen, außer das **Doppelbesteuerungsabkommen** kommt zur Anwendung.

Doppelbesteuerungsabkommen verhindern, dass mehrmals Steuern für ein und dasselbe Einkommen bezahlt wird, wenn man in mehreren Staaten einen Wohnsitz hat oder Einkünfte erzielt. Das Doppelbesteuerungsabkommen regelt, welchem Staat das Besteuerungsrecht für diese Einkünfte zugeteilt wird (eine Liste der Doppelbesteuerungsabkommen finden Sie auf der Internetseite des Finanzministeriums).

Österreich hat mit allen seinen Nachbar- bzw. EU-/EWR-Staaten Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen.

EU-/EWR-Bürgerinnen/Bürger, die zwar keinen Wohnsitz, aber ihre Haupteinkünfte in Österreich haben (90 % der Einkünfte werden in Österreich erzielt oder die Auslandseinkünfte betragen insgesamt nicht mehr als 11.000 €), können in der Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung auf unbeschränkte Steuerpflicht in Österreich optieren. Dabei werden trotz unbeschränkter Steuerpflicht nur die österreichischen Einkünfte besteuert. Außerdem können persönliche Absetzbeträge (Alleinverdiener-, Alleinerzieher-, Unterhaltsabsetzbetrag) sowie außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden.

Für **Grenzgängerinnen/Grenzgänger**, die ihren Wohnsitz in Österreich haben, jedoch in Anrainerstaaten arbeiten und regelmäßig an ihren Wohnort zurückkehren gelten spezielle steuerliche Bedingungen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung.

Im österreichischen Einkommensteuersystem gilt ein progressiver sechsstufiger Steuersatz. Das bedeutet: je mehr Sie verdienen umso mehr Steuern bezahlen Sie.

Tarifstufen Einkommen in Euro	Grenzsteuersatz 2016
11.000 und darunter	0 Prozent
über 11.000 bis 18.000	25 Prozent
über 18.000 bis 31.000	35 Prozent
über 31.000 bis 60.000	42 Prozent
über 60.000 bis 90.000	48 Prozent
über 90.000 bis 1.000.000	50 Prozent
über 1.000.000	55 Prozent

Es wird zwischen Bruttogehalt/Bruttolohn und Nettogehalt/Nettolohn unterschieden. Das Nettogehalt ist das Einkommen das übrig bleibt, nachdem u.a. Steuern und Sozialversicherungsbeiträge abgezogen wurden.

<http://www.arbeiterkammer.at/> (Steuer & Einkommen)

<http://bruttonetto.arbeiterkammer.at/> (Brutto-Netto-Rechner)

<https://www.bmf.gv.at/> (Doppelbesteuerungsabkommen)

<https://www.bmf.gv.at/> (Das Steuerbuch 2017)

<https://media.arbeiterkammer.at/> (Broschüre: Steuerliche Regelungen bei grenzüberschreitenden Arbeitsverhältnissen und Pensionsbezügen)

Wer bezahlt Steuern?

- Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, und Pensionistinnen/Pensionisten ab einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen von mehr als € 12.000,-. Die Steuern werden von Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern oder von der Pensionsversicherungsanstalt abgeführt.
- Neue Selbstständige, Gewerbetreibende und freie Dienstnehmerinnen/freie Dienstnehmer ab einem Jahresgewinn von mehr als € 11.000,-

In folgenden Fällen muss-ohne Aufforderung durch das Finanzamt- eine Steuererklärung abgegeben werden:

Übersteigt Ihr Einkommen aus unselbstständiger Tätigkeit (Sie sind Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer) 12.000 €, sind Sie verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung oder eine Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung abzugeben, wenn

- Sie neben lohnsteuerpflichtigen Einkünften andere Einkünfte (z.B. aus freien Dienstverträgen Werkverträgen oder Vermietungen) von insgesamt mehr als 730 Euro erhalten haben. Es muss eine Einkommensteuererklärung (Formular E 1, E 1a) abgegeben werden.
Einreichfrist: 30. April des Folgejahres bzw. bei Online-Veranlagung 30. Juni des Folgejahres
- im Kalenderjahr zumindest zeitweise gleichzeitig zwei oder mehrere lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen wurden, die beim Lohnsteuerabzug nicht gemeinsam versteuert wurden (ist z.B. bei Firmenpension und ASVG-Pension der Fall). Es muss eine Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung (Formular L 1) abgegeben werden.
Einreichfrist: 30. September des Folgejahres
- in Ihrem Einkommen keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte enthalten sind und Ihr Einkommen mehr als 11.000 Euro pro Jahr beträgt. Es muss die Einkommensteuererklärung (Formular E 1, E 1a) abgegeben werden.
Einreichfrist: 30. April des Folgejahres bzw. bei Online-Veranlagung 30. Juni des Folgejahres
- Sie Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit bezogen haben und noch kein Lohnsteuerabzug erfolgt ist (Grenzgängerinnen/Grenzgänger, ausländische Pensionen).
Einreichfrist: 30. April des Folgejahres bzw. bei Online-Erklärungen: 30. Juni des Folgejahres)
- Wenn Sie als freie Dienstnehmerin/freier Dienstnehmer Einkünfte erzielen, und noch keine Steuernummer haben, melden Sie den Tätigkeitsbeginn innerhalb eines Monats beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt. Steuerrechtlich gelten Sie als freie Dienstnehmerin/freier Dienstnehmer als selbstständig Erwerbstätige/r. Die Dienstgeberin/der Dienstgeber zieht bei freien Dienstverträgen daher keine Steuer ab, die Vorschreibung erfolgt im Nachhinein durch das Finanzamt. Sie bekommen ein entsprechendes Formular (E 1 und E 1a) zugesendet. Auch wenn Sie durch ein geringes Einkommen nicht steuerpflichtig sind, muss das Formular für die Einkommensteuererklärung auf jeden Fall ausgefüllt zurückgeschickt werden.
Einreichfrist: 30. April des Folgejahres bzw. bei Online-Erklärungen: 30. Juni des Folgejahres)

<http://www.arbeiterkammer.at/> (Freie DienstnehmerInnen, Kapitel Steuer)

Die Steuerreform 2016

Wichtige Eckpunkte:

- Der Eingangssteuersatz liegt bei 25% (bisher 36,5%)
- Es gibt sechs Steuerstufen (bisher drei Steuerstufen)
- Die Grenze für den 50% Steuersatz liegt bei 90.000 Euro (bisher bei 60.000 Euro)
- Der Spitzensteuersatz liegt bei 55% für Einkommen über eine Million Euro pro Jahr
- Bezieherinnen/Bezieher von Einkommen unter 11.000 Euro werden über eine jährliche Negativsteuer mit bis zu 400 Euro (bisher maximal 110 Euro) entlastet. Pensionistinnen/Pensionisten erhalten erstmalig als Ausgleich für Teuerungen eine Negativsteuer von 110 Euro pro Jahr.
- Der Kinderfreibetrag wird auf 440 Euro jährlich (bisher 220 Euro) angehoben.

<https://www.bmf.gv.at/> (Steuerreform 2016 – Entlastungsrechner)

Wie hoch ist mein Nettoeinkommen nach Abzug der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge?

Beispiel 1:

Eine Familie mit zwei Kindern hat ihren Lebensmittelpunkt in Österreich, das Einkommen der Eltern wird zur Gänze in Österreich erwirtschaftet, sie sind in Österreich einkommenssteuerpflichtig:

Er verdient als Angestellter monatlich 3.000 Euro brutto (Sachbezüge und Freibeträge werden im Beispiel nicht berücksichtigt).

Nach Abzug der Lohnsteuer in der Höhe von 441,64 Euro und Sozialversicherungsbeitrag in der Höhe von 543,60 Euro bleiben 2.014,76 Euro netto.

Sie verdient als Angestellte monatlich 2.500 Euro brutto (Sachbezüge und Freibeträge werden im Beispiel nicht berücksichtigt), es können ebenfalls keine Sachbezüge geltend gemacht werden, sie muss aber täglich in die 22 km entfernte Nachbarstadt pendeln und kann somit die Pendlerpauschale beanspruchen.

Die Pendlerpauschale dient im österreichischen Einkommensteuerrecht zur pauschalen Abgeltung von Kosten für tägliche Fahrten von Pendlerinnen/Pendlern zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Nach Abzug der Lohnsteuer in der Höhe von 274,38 Euro und Sozialversicherungsbeitrag in der Höhe von 453,00 Euro, bleiben 1.772,62 Euro netto.

Dazu hat die Familie Anspruch auf Familienbeihilfe, die nicht besteuert wird

Achtung: Beide Personen erhalten ein 13. sowie ein 14. Monatsgehalt. Dadurch erhöht sich zwei Mal im Jahr das monatliche Einkommen.

Die Steuerersparnis in diesem Beispiel beträgt 2016 im Vergleich zum Vorjahr über 2.000 Euro.

Beispiel 2:

Frau X hat ihren Wohnsitz und Lebensmittelpunkt in Österreich, sie hat eine Tochter und ist als Arbeiterin in einer Produktionsfirma beschäftigt und verdient 1.500 Euro brutto. Als Alleinerzieherin kann sie den Alleinverdienerabsetzbetrag geltend machen.

Nach Abzug von Sozialversicherung in der Höhe von 256,80 Euro und Lohnsteuer in der Höhe von 3,13 Euro bleibt ihr ein Netto-Einkommen von 1.240,07 Euro (Sachbezüge und Freibeträge werden im Beispiel nicht berücksichtigt).

Dazu hat Frau X Anspruch auf Familienbeihilfe.

Die Steuerersparnis in diesem Beispiel beträgt 2016 im Vergleich zum Vorjahr fast 500 Euro jährlich.

Um **Ihr persönliches Netto-Einkommen** zuzüglich Familienbeihilfeanspruch zu berechnen, verwenden Sie den Brutto-Netto-Rechner sowie den Familienbeihilfe-Rechner der Arbeiterkammer Wien.

Mit 2017 ändert sich einiges bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung – in manchen Fällen braucht zum Beispiel gar kein Antrag (siehe **Antragslose Arbeitnehmerveranlagung**) mehr gestellt werden. Der Kinderfreibetrag wird verdoppelt, die Negativsteuer erhöht.

<https://www.arbeiterkammer.at/> (Arbeitnehmerveranlagung: was sich 2017 ändert)

<http://familienbeihilfe.arbeiterkammer.at/> (Familienbeihilfe-Rechner)

<http://bruttonetto.arbeiterkammer.at/> (Online Brutto-Netto-Rechner)

<http://www.arbeiterkammer.at/> (Pendlerpauschale)

<https://www.bmf.gv.at/> (Einkommensteuer für Einkünfte aus einem freien Dienstvertrag oder Werkvertrag)

<http://www.arbeiterkammer.at/> (Steuertipps)

<http://www.usp.gv.at/> (Einkommensteuer)

<https://www.bmf.gv.at/> (Das Steuerbuch 2017)

<https://service.bmf.gv.at/service/anwend/behoerden/> (Wohnsitzfinanzämter)

<http://www.help.gv.at/> (Arbeitnehmerveranlagung)

**Bürgerservice des Bundesministeriums
für Finanzen:**

Montag–Freitag von 8.00–17.00 Uhr unter der
Telefonnummer: + 43 50233 765 zum Ortstarif
erreichbar.

Bundesministerium für Finanzen

Johannesgasse 5

A-1010 Wien

Tel: +43 1 514 33-0

Internet: <https://www.bmf.gv.at/>

8. SOZIALE SICHERHEIT

Die Sozialversicherung ist eine **Pflichtversicherung**, jeder Betrieb entrichtet für jede Arbeitnehmerin/jeden Arbeitnehmer und deren/dessen Angehörige Sozialversicherungsbeiträge.

Selbstständig Erwerbstätige mit Gewerbeschein, Neue Selbstständige, Werkunternehmerinnen/Werkunternehmer müssen ihre Sozialversicherungsbeiträge selbst an die zuständige Sozialversicherung abführen.

Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber sind für die Anmeldung ihrer Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bei der Sozialversicherung verantwortlich. Mit der Anmeldung zur Sozialversicherung erhält jede versicherte Person und jede Angehörige/jeder Angehörige eine Sozialversicherungsnummer. Die Sozialversicherungsbeiträge werden bei unselbstständig Beschäftigten (Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, bei freien Dienstnehmerinnen/freien Dienstnehmern) automatisch von den Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern abgeführt.

Die Bezahlung der Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer ist in einen Arbeitnehmer- und einen Arbeitgeberanteil aufgeteilt. Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber sorgt dafür, dass beide Anteile an die zuständige Sozialversicherungsanstalt abgeführt werden.

Die Höhe der Sozialversicherungsbeiträge (= Beitragssätze) richtet sich danach, welcher Gruppe von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern (Arbeiterinnen/Arbeitern, Angestellte, Lehrlinge, geringfügig Beschäftigte etc.) man angehört.

In Österreich sind Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer und freie Dienstnehmerinnen/freie Dienstnehmer, deren Einkommen die Geringfügigkeitsgrenze (€ 425,70 monatlich für das Jahr 2017) übersteigt, in alle Teile der Sozialversicherung eingebunden.

Geringfügig Beschäftigte sind ebenso wie **Studentinnen/Studenten** nur in Teile der Sozialversicherung (Unfallversicherung) eingebunden. Für geringfügig Beschäftigte ist eine freiwillige Kranken- und Pensionsversicherung möglich.

<http://www.sozialversicherung.at> (Österreichische Sozialversicherungsanstalt)

<https://www.sozialversicherung.at/> (Beitragsrechtliche Werte 2017 und Beitragssätze)

<https://www.sozialversicherung.at/> (Leistungsrechtliche Werte 2017)

Leistungen aus der Sozialversicherung:

- **Krankenversicherung** inklusive Mutterschutz: Familien werden unter bestimmten Voraussetzungen kostenlos mitversichert, Kostenübernahme von ärztlichen Behandlungen, Spitalsaufenthalt, Vorsorgeuntersuchungen, Kinderbetreuungsgeld, Krankengeld etc.
- **Unfallversicherung**: Absicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten und deren Folgen, z.B. Invalidität und Arbeitsunfähigkeit etc.
- **Pensionsversicherung**: Leistungen der Alterspension etc.
- **Arbeitslosenversicherung**: Leistungen bei Arbeitslosigkeit etc. (z.B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe)

Weitere Leistungen zur sozialen Absicherung:

- Bedarfsorientierte Mindestsicherung als ergänzende Leistung zur Sozialversicherung bzw. als Leistung, die gewährt werden kann, wenn keine Leistungen aus Pensionsversicherung, Arbeitslosenversicherung etc. in Anspruch genommen werden können oder als Ergänzungsbetrag zur Existenzsicherung
- Pflegekarenzgeld: wird entweder bei Familienhospizkarenz oder während der Pflegekarenz oder Pfl egeteilzeit für die vereinbarte Dauer als Einkommensersatz ausbezahlt.

<http://www.sozialversicherung.at> (Österreichische Sozialversicherungsanstalt)
<https://www.sozialministerium.at/> (bedarfsorientierte Mindestsicherung)
<https://www.help.gv.at/> (Pflegekarenz und Pflegezeit)
<http://www.help.gv.at/> (Versicherungsmöglichkeiten – Beitragsfreie Mitversicherung in der Krankenversicherung)
<https://www.sozialministerium.at/> (Information zum Pflegegeld)
<http://www.ams.at/> (Arbeitslosengeld etc.)
<https://www.help.gv.at/> (Maßnahmen und Leistungen bei einem Arbeitsunfall)

Adressen:

Bundesministerium für Finanzen Johannesgasse 5 A-1010 Wien Tel: +43 1 514 33-0 Bürgerservice des Finanzministeriums: Tel: +43 50 233 765 Montag bis Freitag: 8.00–17.00 Uhr Internet: https://www.bmf.gv.at/	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz Stubenring 1 A-1010 Wien Tel: +43 1 711 00-0 Sozialtelefon: +43 1 71100-86 22 86 Montag–Freitag: 8.0–16.00 Uhr Internet: https://www.sozialministerium.at/
---	--

8.1 Krankenversicherung

In Österreich gibt es mehrere **Krankenversicherungsträger** (Krankenkassen/Sozialversicherungsanstalten), die dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger unterstellt sind. Welcher Krankenversicherungsträger für Sie zuständig ist, hängt einerseits vom Wohnort, andererseits von Ihrer beruflichen Tätigkeit ab. Es gibt **keine freie Wahl** des Versicherungsträgers, der Versicherungsträger wird zugewiesen!

Die Krankenversicherung umfasst u.a. folgende **Leistungen**: die kostenlose Behandlung durch Ärztinnen/Ärzte mit Kassenverträgen und durch Spitäler/Krankenhäuser sowie Krankengeldbezug etc. Voraussetzung für eine Behandlung in Spitälern, Ambulanzen, bei Ärztinnen/Ärzten etc. ist die Vorlage der so genannten „**e-card**“, auf der die persönlichen Daten (Name, Versicherungsnummer etc.) der versicherten Person gespeichert sind. Für die Überweisung zu Fachärztinnen/Fachärzten ist zusätzlich zur e-card ein Überweisungs- bzw. Zuweisungsschein notwendig. Eine e-card erhalten Sie für sich und ihre Angehörigen bei Anmeldung zur Krankenkasse von Ihrem Krankenversicherungsträger binnen 14 Tagen zugesendet. Die Rückseite der e-card ist die **Europäische Sozialversicherungskarte**. Mit dieser ist eine kostenlose ärztliche Versorgung in den Ländern der Europäischen Union möglich.

Eine Krankenversicherung besteht u.a. wenn man

- unselbstständig oder selbstständig erwerbstätig ist (**Achtung:** Geringfügig Beschäftigte werden auf Antrag krankenversichert) oder
- Arbeitslosengeld/Notstandshilfe etc. bezieht oder
- eine Pension erhält oder
- Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld bezieht
- Pflegekarenzgeld bezieht

Familienangehörige (u.a. Ehepartnerin/Ehepartner, Lebensgefährtin/Lebensgefährte als haushaltsführende Person, pflegende Angehörige/pflegender Angehöriger, eingetragene Partnerin/eingetragener Partner und Kinder/Enkelkinder/Pflegekinder/Stiefkinder) können mitversichert werden, wenn sie ihren Wohnsitz in Österreich haben. Kinder sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mitversichert. Kinder, Pflegekinder etc., die sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder studieren, können unter bestimmten Umständen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr kostenlos mitversichert werden.

Die Mitversicherung von Ehepartnerin/Ehepartner bzw. Lebensgefährtin/Lebensgefährte etc. mit Kindern ist kostenlos. Für die Mitversicherung von kinderlosen Ehepartnerinnen/Ehepartnern bzw. Lebensgefährtinnen/Lebensgefährten etc. muss ein Zusatzbeitrag (3,4% der Beitragsgrundlage der versicherten Person) entrichtet werden. Auch hier gibt es Ausnahmen. Es muss bei der Arbeitgeberin/beim Arbeitgeber eine entsprechende Meldung über eine geplante Mitversicherung der Angehörigen gemacht werden.

<http://www.sozialversicherung.at/> (Online-Ratgeber Mitversicherung von Angehörigen)
<http://svagw.at/> (Versicherungsschutz: Angehörige von Selbstständigen)

Weitere **Leistungen** der Krankenversicherung sind u.a.: Zahnbehandlung, Rehabilitation, Hauskrankenpflege, Heilbehelfe, Leistungen im Bereich der Gesundheitsvorsorge, Untersuchungen im Rahmen des Mutter-Kind-Passes.

Wenn Sie als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer für längere Zeit erkranken, wird Ihnen zunächst der volle Lohn bzw. das volle Gehalt weiterbezahlt (sogenannte **Entgeltfortzahlung**), später die Hälfte. Danach erhalten Sie von der zuständigen Krankenkasse **Krankengeld**. Die Höhe des Krankengeldes hängt von der Höhe Ihres Bruttolohns/Bruttogehalts und der Länge Ihrer Arbeitsunfähigkeit ab. Das Krankengeld wird grundsätzlich für 26 Wochen ausbezahlt, kann aber, abhängig von der Krankenkasse bis zu 78 Wochen verlängert werden. Freie Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer haben auch Anspruch auf Krankengeld. Sie erhalten Krankengeld bereits ab dem 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit.

<https://www.help.gv.at/> (Krankengeld)
<https://www.arbeiterkammer.at/> (Geld bei Krankheit)

Rezeptpflichtige Medikamente werden von Apotheken gegen **Rezeptgebühr** € 5,85 (2017) eingelöst. Patientinnen/Patienten müssen nur maximal zwei Prozent ihres Jahresnettoeinkommens für Medikamente aufwenden. Wenn die Kosten für Medikamente diesen Betrag übersteigen, erhält die Patientin/der Patient automatisch eine Rezeptgebührenbefreiung. Personen mit geringem Einkommen können auf Antrag von der Rezeptgebühr befreit werden.

Unselbstständig Erwerbstätige werden von ihrer Arbeitgeberin/ihrem Arbeitgeber beim zuständigen Krankenversicherungsträger (Krankenkasse/Sozialversicherungsanstalt) angemeldet, selbstständig Erwerbstätige (Neue Selbstständige, Werkunternehmerinnen/Werkunternehmer mit Gewerbeschein etc.) müssen sich selbst an den zuständige Krankenversicherungsträger (Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft) wenden.

<https://www.sozialversicherung.at/> (Leistungen von A bis Z)
<http://www.help.gv.at/> (Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung)
<http://www.arbeiterkammer.at/> (Befreiung von der Rezeptgebühr)
<http://www.arbeiterkammer.at/> (Rezeptgebühren-Deckelung)

Adressen:

<http://www.sozialversicherung.at/> (Adressen der Krankenkassen und anderer Sozialversicherungsträger unter SV-Träger)

8.2 Unfallversicherung

Die Unfallversicherung umfasst **Leistungen**, die aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie aus dem Unfalltod von Erwerbstätigen hervorgehen.

Die Leistungen sind z.B. Unfallheilbehandlung, Rehabilitation und Entschädigung bzw. Leistungen im Todesfall (z.B. Hinterbliebenenrente) aber auch dem Bereich der Prävention zuzuordnen.

<http://www.auva.at> (Soziale Unfallversicherung)
<https://www.help.gv.at/> (Unfallversicherungen)

Adressen:

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt – AUVA – Hauptstelle

Adalbert Stifter Str. 65

A-1200 Wien

Tel: +43 5 9393-0

Internet: <http://www.auva.at>

Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger

Kundmanngasse 21

A-1031 Wien

Tel: +43 1 711 32-0

Internet: <http://www.sozialversicherung.at>

8.3 Pensionsversicherung

Das Pensionsalter wird in Österreich derzeit für Frauen mit dem 60. Lebensjahr und für Männer mit dem 65. Lebensjahr erreicht.

Für EU-/EWR-Bürgerinnen/Bürger und Schweizer Staatsbürgerinnen/Staatsbürger gilt:

Diese erhalten eine Pension nach österreichischem Recht, wenn sie länger als ein Jahr in Österreich erwerbstätig waren und Pensionsversicherungsbeiträge bezahlt haben. Versicherungszeiten unter einem Jahr werden in die Pensionszeiten, die in anderen Ländern erworben wurden, eingerechnet.

<http://www.pensionsversicherung.at/> (Pensionsversicherung)

<http://www.arbeiterkammer.at/> (Pension)

<http://www.pensionsversicherung.at/> (Informationen in mehreren Sprachen)

<http://www.help.gv.at/> (Pension)

<https://www.help.gv.at/> (Invaliditätspension/Berufsunfähigkeitspension/Rehabilitation)

<https://www.help.gv.at/> (neues Pensionskonto)

<https://www.help.gv.at/> (Pensionshöhe bei der Langzeitversichertenregelung «Hacklerregelung »)

Adresse:

Pensionsversicherungsanstalt

Friedrich-Hillegeist-Straße 1

1021 Wien

Tel: +43 50303

Internet: <http://www.pensionsversicherung.at>

8.4 Arbeitslosenversicherung

8.4.1 Finanzielle Leistungen

Für die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (z.B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) ist in Österreich das Arbeitsmarktservice (AMS) zuständig.

<http://www.ams.at/> (Leistungen des AMS für Arbeitsuchende)

<http://www.ams.at/> (Public Employment Austria – Benefits)

8.4.2 Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung aus dem EU/EWR Raum und der Schweiz während der Arbeitsuche in Österreich

Wenn Sie während der Arbeitsuche in Österreich einen Arbeitslosengeldanspruch aus dem EU/EWR Raum oder der Schweiz nach Österreich mitnehmen wollen, müssen Sie sich zunächst an die zuständige Arbeitsverwaltung in Ihrem Herkunftsland wenden, das Arbeitslosengeld dort beantragen und das Formular U2 („Portable Document“ U2) ausfüllen und bestätigen lassen. Dieses Formular beinhaltet u.a. die Frist für die Meldung bei der regionalen Geschäftsstelle in Österreich und die maximale Dauer des ausländischen Bezuges in Österreich.

Nach Ihrer Meldung bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS in Österreich wird die ausländische Arbeitsverwaltung unverzüglich über Ihre Vormerkung zur Arbeitsuche in Österreich informiert. Das führt dazu, dass die ausländische Arbeitsverwaltung Auszahlungen an Sie vornehmen kann. Möglich ist dies jedenfalls für einen Zeitraum von maximal drei Monaten – sollte jedoch Ihre Bezugsdauer zu einem früheren Zeitpunkt enden („Höchstausmaß“) nur bis zu diesem Zeitpunkt. Die genaue Dauer dieses „Leistungsexports“ legt immer die Arbeitsverwaltung in Ihrem Herkunftsland fest.

Wenn innerhalb des am Formular angegebenen Zeitraums keine Stelle in Österreich gefunden wurde, so bleibt Ihr Leistungsanspruch nur dann gewahrt, wenn eine sofortige und rechtzeitige Rückreise ins Herkunftsland erfolgt. Bitte beachten Sie unbedingt die Informationen, die Sie in Ihrem Herkunftsland dazu erhalten!

<http://www.ams.at/> (Arbeitslosenversicherung im EWR Raum und in der Schweiz)

<http://www.ams.at/> (Unemployment Insurance)

8.4.3 Zusammenrechnung von Versicherungszeiten aus Beschäftigung im EU/EWR Raum und der Schweiz

Bei der Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen auf Leistungen aus der österreichischen Arbeitslosenversicherung, werden auch in den EU/EWR-Staaten oder der Schweiz zurückgelegte Versicherungszeiten berücksichtigt, wenn Sie direkt vor der Antragstellung mindestens einen Tag in Österreich arbeitslosenversicherungspflichtig erwerbstätig waren (sog. „Ein-Tag-Regel“). Um die Anrechnung der Versicherungszeiten in Österreich durchführen zu können, ist es notwendig, dass das **Formular U1** („Portable Document“ U1) von der zuständigen Stelle der Arbeitsverwaltung im Herkunftsland ausgefüllt und bestätigt wird. Sie können dieses Formular in vielen Fällen auch elektronisch beantragen. Es beschleunigt die Beurteilung Ihres Anspruchs, wenn Sie dieses Formular bei der Antragstellung in Österreich bereits vorlegen können.

Bei **Grenzgängerinnen/Grenzgängern** werden die ausländischen Versicherungszeiten sofort berücksichtigt – die oben beschriebene „Ein-Tag-Regel“ findet auf diesen Personenkreis keine Anwendung.

Für den **Bezug von Arbeitslosengeld** in Österreich müssen die **in Österreich geltenden Voraussetzungen** erfüllt werden.

Welche Voraussetzungen Sie erfüllen müssen, um in Österreich Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung zu erhalten, entnehmen Sie bitte den Informationen auf der AMS Seite (siehe Kapitel „Finanzielle Leistungen“)

Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit, die der Arbeitslosenversicherung unterliegen, werden bei der Anspruchsbeurteilung in Österreich ebenfalls berücksichtigt.

<http://www.ams.at/> (Arbeitslosenversicherung im EWR Raum und in der Schweiz)

<http://www.ams.at/> (Unemployment Insurance)

8.5 Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Die **Bedarfsorientierte Mindestsicherung** (BMS) ist für Personen vorgesehen, die über keine angemessenen finanziellen Mittel verfügen, um ihren Lebensunterhalt bzw. den ihrer Angehörigen ausreichend decken zu können. Mit der BMS sollen daher all jene Menschen unterstützt werden, die für ihren Lebensunterhalt aus eigener Kraft nicht mehr aufkommen können. Es wird der notwendige monatliche Bedarf an Nahrung, Kleidung, Körperpflege, Beheizung und Strom, Hausrat, andere persönliche Bedürfnisse wie die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe sowie Wohnbedarf mit einem jährlich neu festgelegten Geldbetrag ausgedrückt. Ein Anspruch auf die Bedarfsorientierte Mindestsicherung kommt allerdings erst in Frage, wenn keine ausreichende finanzielle Absicherung durch andere Mittel (z.B. Einkommen, Leistungen aus der Sozialversicherung, Unterhalt etc.) oder Vermögen möglich ist.

Derzeit haben EU- bzw. EWR-Bürger/EU- bzw. EWR-Bürgerinnen haben in Österreich nur dann einen uneingeschränkten Anspruch auf die Bedarfsorientierte Mindestsicherung, wenn sie sich als Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer in Österreich befinden oder schon länger als fünf Jahre in Österreich wohnen.

Drittstaatsangehörige haben nur dann einen Anspruch auf die Bedarfsorientierte Mindestsicherung, wenn sie schon mehr als fünf Jahre rechtmäßig in Österreich gelebt haben.

Die Höhe der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ist in den Bundesländern zukünftig unterschiedlich geregelt. 2017 fällt die Regelung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung wieder in die Kompetenz der Bundesländer.

Hinweis: Erkundigen Sie sich daher bei der zuständigen Landesregierung über die Höhe der BMS bzw. über die Möglichkeit die **Bedarfsorientierte Mindestsicherung als EU/EWR-Bürgerin/Bürger** in Anspruch nehmen zu können.

Die Entscheidung, ob eine Bedarfsorientierte Mindestsicherung gewährt wird, trifft die jeweilige **Bezirksverwaltungsbehörde** (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat, in Wien: Sozialzentren). Diese nimmt auch Anträge entgegen und nimmt die Auszahlung vor.

Personen, die Bedarfsorientierte Mindestsicherung beziehen und arbeitsfähig sind, werden beim Arbeitsmarktservice (AMS) zur Arbeitsuche vorgemerkt.

Das AMS erteilt daher **grundlegende Informationen zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung**. Je nach Vereinbarung in den Bundesländern gibt auch das Arbeitsmarktservice erstmalige **Anträge zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung aus und nimmt sie auch entgegen**.

Telefonische Auskünfte erhalten Sie beim Sozialministeriumservice des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMAK) unter **0800/20 16 11** (Montag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr)

<http://www.help.gv.at/> (Mindestsichernde Leistungen, Beratung und Betreuung)

<https://www.sozialministerium.at/> (Bedarfsorientierte Mindestsicherung)

<http://www.ams.at/> (Bedarfsorientierte Mindestsicherung)

<http://www.noe.gv.at/> (Niederösterreich)

<http://www.burgenland.at/> (Burgenland)

<https://www.wien.gv.at/> (Wien)

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/> (Oberösterreich)

<http://www.mindestsicherung-salzburg.at/> (Salzburg)

<http://www.sozialhilfetirol.at/> (Tirol)

<http://www.mindestsicherungvorarlberg.at/> (Vorarlberg)

<http://www.ktn.gv.at/> (Kärnten)

<http://www.soziales.steiermark.at/> (Steiermark)

9. LEBEN MIT KINDERN

9.1 Mutterschutz

9.1.1 Angestellte/Arbeiterinnen/Lehrlinge und geringfügig Beschäftigte

Der **Mutterschutz** für schwangere Frauen beginnt in der Regel acht Wochen vor der Geburt und endet acht Wochen nach der Geburt. In diesem Zeitraum herrscht absolutes Beschäftigungsverbot.

Das Arbeitsverhältnis für **unselbstständig erwerbstätige** Frauen besteht während der Schutzfrist weiter fort.

Wenn Frauen von ihrer Schwangerschaft erfahren, sollten sie dies ihrem Arbeitgeber/ihrer Arbeitgeberin melden. Ab dieser Meldung besteht ein **Kündigungs- und Entlassungsschutz**. Während des Mutterschutzes und der anschließenden Zeit ist eine **Kündigung** bzw. eine Entlassung nur **in besonderen Fällen** (z.B. Betriebsstilllegung) und unter Zustimmung des Gerichtes möglich.

Während der Schutzfrist erhalten Angestellte und Arbeiterinnen unter bestimmten Voraussetzungen **Wochengeld**. Die Höhe des Wochengeldes berechnet sich nach dem durchschnittlichen Nettoverdienst der letzten drei vollen Kalendermonate vor Beginn der Schutzfrist plus Zuschlag für Sonderzahlungen. Auch Bezieherinnen von Weiterbildungsgeld, Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe haben Anspruch auf Wochengeld.

Anspruch auf Wochengeld haben auch geringfügig Beschäftigte, die nach § 19a ASVG in der Krankenversicherung selbstversichert sind. In diesem Fall beträgt das tägliche Wochengeld **8,98 Euro** (2017).

Informationen über die Höhe des Wochengeldes sind bei der jeweilig zuständigen Krankenkasse erhältlich.

Zuständige Behörde:

Krankenkasse

<http://www.help.gv.at/> (Geburt)

<http://www.arbeiterkammer.at/> (Wochengeld)

9.1.2 Freie Dienstnehmerinnen

Freie Dienstnehmerinnen erhalten ein einkommensabhängiges Wochengeld. Ab 1.1.2016 gibt es auch einen Freistellungsanspruch jeweils 8 Wochen vor und nach der Geburt.

Informationen über die Höhe des Wochengeldes sind bei der jeweilig zuständigen Krankenkasse erhältlich.

Zuständige Behörde:

Krankenkasse

<https://www.help.gv.at/> (Vor der Geburt)

<https://www.help.gv.at/> (Wochengeld)

<http://www.arbeiterkammer.at/> (Wochengeld)

<http://www.arbeiterkammer.at/> (Broschüre: Freier Dienstvertrag)

9.1.3 Selbstständig Erwerbstätige

Für selbstständig erwerbstätige Frauen, die ein **Gewerbe** ausüben, ist **Betriebshilfe** vorgesehen, das heißt, für den Betrieb wird eine Ersatzarbeitskraft zur Verfügung gestellt. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf **Wochengeld**. Die Auszahlung des Wochengeldes gilt insbesondere für selbstständig erwerbstätige Frauen, die kein Gewerbe ausüben (Neue Selbstständige).

Betriebshilfe/Wochengeld wird allerdings nur dann gewährt, wenn die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung aufrecht bleibt. Die Höhe des **Wochengeldes** beträgt in diesem Fall € 53,11 pro Tag (2017).

Zuständige Behörde:

Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft

<http://www.svagw.at/> (Betriebshilfe und Wochengeld)

<https://www.usp.gv.at/> (Mutterschaftsleistungen für Unternehmerinnen)

9.1.4 Mutter-Kind-Pass

Zu Beginn der Schwangerschaft erhalten werdende Mütter einen **Mutter-Kind-Pass**, in den Vorsorgeuntersuchungen des Ungeborenen und der Mutter sowie Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen des Säuglings und Kleinkindes eingetragen werden. Der Mutter-Kind-Pass ist bei Gynäkologinnen/Gynäkologen, bei praktischen Ärztinnen/Ärzten, in den Bezirksgesundheitsämtern, in den Fachambulatorien der Gebietskrankenkasse, in den Ambulanzen von Krankenanstalten mit Geburtshilfe-Abteilungen und in den Schwangerenberatungsstellen erhältlich.

Die Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen sind Voraussetzung für den Erhalt des Kinderbetreuungsgeldes in voller Höhe.

Auch Personen, die nicht versichert sind und für die auch als Angehörige kein Anspruch besteht, können sich und ihr Baby kostenlos im Rahmen des Mutter-Kind-Passes untersuchen lassen.

<http://www.help.gv.at/> (Vor der Geburt)

<http://www.bmgf.gv.at/> (Mutter-Kind-Pass)

9.2 Elternkarenz, Kinderbetreuungsgeld und Elternteilzeit

Unter **Elternkarenz/Karenz** versteht man den arbeitsrechtlichen **Anspruch auf Dienstfreistellung** nach der Geburt eines Kindes (auch für Adoptiveltern und ab 1.1.2016 auch für Pflegeeltern, für letztere aber nur, wenn die Pflege unentgeltlich erfolgt) und nach Beendigung der Schutzfrist. Die arbeitsrechtlich durch Kündigungs- und Entlassungsschutz abgesicherte Karenz dauert maximal bis zum Tag vor dem zweiten Geburtstag des Kindes. Wollen Sie darüber hinaus in Karenz gehen, ist eine schriftliche Vereinbarung mit der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber unbedingt erforderlich.

Bekanntgabe der Karenzzeiten bei der Arbeitgeberin/beim Arbeitgeber:

Nimmt die Mutter zuerst die Karenz in Anspruch, muss sie ihren Dienstgeber/ihre Dienstgeberin spätestens am letzten Tag der Schutzfrist darüber informieren, ob bzw. wie lange sie Karenz in Anspruch nehmen möchte.

Nimmt der Vater zuerst die Karenz in Anspruch, muss er die Dienstgeberin/den Dienstgeber spätestens acht Wochen nach der Geburt über Beginn und Dauer der Karenz informieren.

In der Karenzzeit erhalten Sie keine Entgeltzahlungen, Sie können aber, wenn die Voraussetzungen erfüllt werden, **Kinderbetreuungsgeld** (KBG) beziehen. Es gebührt allen Kindern, auch Pflege- und Adoptivkindern.

Karenz kann entweder nur von einem Elternteil oder abwechselnd von beiden Elternteilen in Anspruch genommen werden.

Freie Dienstnehmerinnen/freie Dienstnehmer haben keinen Anspruch auf Karenz aber auf Kinderbetreuungsgeld, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen.

Anspruchsvoraussetzungen für EU-/EWR-Bürgerinnen/-Bürger und Schweizer Staatsbürgerinnen/Staatsbürger:

Für **EU-/EWR-Bürgerinnen/-Bürger** und **Schweizer Staatsbürgerinnen/Staatsbürger** gilt die EWR-Verordnung 883/2004. Für die Auszahlung der Familienleistungen ist demnach vorrangig jener Mitgliedstaat zuständig, in dem ein Elternteil beschäftigt ist (Beschäftigungsstaatprinzip). Im Wohnsitzstaat gebühren eventuell Ausgleichszahlungen, wenn die Familienleistungen des Beschäftigungsstaates niedriger sind.

Ihren rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich können Sie über die Anmeldebescheinigung oder den Lichtbildausweis für EWR-Bürger/-Bürgerinnen für sich und Ihr Kind nachweisen.

Für grenzüberschreitende Sachverhalte (z.B. Grenzgängerinnen/Grenzgängern) gelten spezielle Regelungen!

<http://www.bmfj.gv.at/> (Kinderbetreuungsgeld – grenzüberschreitende Sachverhalte sowie Sonderregelungen innerhalb EU/EWR/Schweiz)

Neuerungen 2017:

Eltern, deren Kinder bis zum 1. März 2017 geboren werden, können

zwischen fünf Modellen des Kinderbetreuungsgeldes (vier pauschale Modelle, ein einkommensabhängiges Modell) wählen. Bei erstmaliger Antragstellung ist eine Änderung der gewählten Variante binnen 14 Tagen möglich.

Voraussetzungen zum Erhalt des pauschalen Kinderbetreuungsgeldes:

- gemeinsamer Haushalt mit dem Kind
- mindestens ein Elternteil, der im gemeinsamen Haushalt lebt, hat Anspruch auf Familienbeihilfe
- Mittelpunkt des Lebensinteresses in Österreich
rechtmäßiger Aufenthalt in Österreich:
 - **EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. EU/EWR-Bürger sowie Schweizer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger**, die über eine Dokumentation ihres Niederlassungsrechts verfügen (Anmeldebescheinigung).
 - Drittstaatsangehörige mit entsprechenden Aufenthaltstiteln nach §§ 8 und 9 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)
- Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen: fünf während der Schwangerschaft, fünf nach der Geburt

Zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld können pro Jahr bis zu € 16.200 dazuverdient werden.

Für das **einkommensabhängige Modell** gelten noch zusätzliche Voraussetzungen wie z.B. vorangegangene Erwerbstätigkeit.

Die Zuverdienstgrenze für das einkommensabhängige Modell für den Bezugszeitraum beträgt 6.400 Euro.

Eltern, deren Kinder nach dem 1. März 2017 geboren werden

Das Kinderbetreuungsgeldgesetz neu bietet zwei Systemen zur Auswahl:

➤ **Kinderbetreuungsgeld-Konto (pauschale Leistung):**

Das pauschale Kinderbetreuungsgeld erhalten Eltern **unabhängig** von einer vor der Geburt des Kindes ausgeübten Erwerbstätigkeit.

Es kann flexibel zwischen 365 Tagen (1 Jahr) und 851 Tagen (2,3 Jahre) als **Anspruchsdauer** gewählt werden. Wechseln sich die Eltern ab, so verlängert sich die Anspruchsdauer auf 456 bis 1063 Tage.

Die **Höhe** des Kinderbetreuungsgeldes hängt von der Dauer des Bezugs ab.

Das Kinderbetreuungsgeld beträgt zwischen 33,88 Euro und 14,53 Euro täglich (das sind rund 1.050 und 450 Euro monatlich).

Mit der Wahl der Anspruchsdauer wählt man also automatisch auch den Tagesbetrag.

Die Eltern können sich maximal zwei Mal abwechseln, es dürfen sich daher maximal drei Blöcke ergeben. Jeder Bezugsblock jedes Elternteiles muss immer mind. 61 Tage betragen.

Für den Erhalt des Kinderbetreuungsgeld-Kontos gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die bisherige Regelung (Pauschalvariante). Auch hier können pro Jahr bis **zu € 16.200 Euro** bzw. bis zu 60 Prozent der Letzteinkünfte aus dem Kalenderjahr vor der Geburt, in dem kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde (beschränkt auf das drittvorangegangene Jahr), dazuverdient werden.

➤ **Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld:**

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld ermöglicht es Eltern, die sich nur kurz aus dem Berufsleben zurückziehen wollen, in dieser Zeit einen Einkommensersatz zu erhalten.

Für diese Variante muss die Erwerbstätigkeit in den 182 Kalendertagen unmittelbar vor der Geburt des Kindes bzw. vor dem Mutterschutz durchgehend eine in Österreich krankens- und pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit sein. Für die von der Krankenkasse durchgeführte Günstigkeitsrechnung werden die Einkünfte aus dem letzten Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes herangezogen.

Eltern können zwischen dem flexiblen pauschalen Kinderbetreuungsgeld-Konto oder dem einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld wählen.

Eltern, die sich den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes annähernd gleich aufteilen, erhalten zusätzlich einen **Partnerschaftsbonus** in der Höhe von zusätzlich 1000 Euro.

Weiters gibt es für Geburten ab 1. März 2017 einen **Familienzeitbonus für Väter** nach der Geburt des Kindes. Der Familienzeitbonus ist eine Geldleistung für erwerbstätige Väter, die sich unmittelbar nach der Geburt des Kindes intensiv und ausschließlich ihrer Familie widmen, d.h. ihre Erwerbstätigkeit (im Einvernehmen mit der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber) zwischen 28 und 31 Tagen unterbrechen. **Für EU/EWR Bürgerinnen und -Bürger gilt:** sie müssen ihren Lebensmittelpunkt in Österreich haben und im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind leben. Der Familienzeitbonus beträgt 22,60 Euro täglich. Väter sind in dieser Zeit krankenversichert.

Neu ist auch die Möglichkeit des gleichzeitigen Bezugs von Kinderbetreuungsgeld durch beide Elternteile für die Dauer von bis zu 31 Tagen.

Zuständige Behörde:

Krankenkasse (in Wien: Kundencenter für Kinderbetreuungsgeld).

<http://www.arbeiterkammer.at/> (Eltern – Karenz)

<http://www.help.gv.at/> (Kinderbetreuungsgeld)

<https://www.bmfj.gv.at/> (Kinderbetreuungsgeld für Geburten bis zum 28.2.2017)

<https://www.bmfj.gv.at/> (Kinderbetreuungsgeld für Geburten ab 1.3.2017)
<https://www.bmfj.gv.at/> (Kinderbetreuungsgeld-Rechner ab 1.3.2017)
<https://www.bmfj.gv.at/> (Kinderbetreuungsgeld-Rechner bis 28.2.2017)
<https://media.arbeiterkammer.at> (Broschüre: Elternkarenz)
<https://media.arbeiterkammer.at> (Broschüre: Kinderbetreuungsgeld bis zum 28.2017)
<http://www.arbeiterkammer.at/> (Zuverdienst zum Kinderbetreuungsgeld)
<http://www.bmfj.gv.at/> (Kinderbetreuungsgeld Vergleichsrechner online)
<https://www.sozialversicherung.at/> (Kinderbetreuungsgeld – Zuverdienstrechner online)
<https://www.gleich-berechnet.gv.at/> (Online Rechner für das gemeinsame Haushaltseinkommen während der Karenzzeit)

Bezieherinnen/Bezieher von Kinderbetreuungsgeld und deren Kinder sind **krankenversichert**.

Während des Bezuges des Kinderbetreuungsgeld-Kontos oder im Anschluss an den Bezug von Kinderbetreuungsgeld kann um **Arbeitslosengeld und Notstandshilfe** angesucht werden.

<http://www.bmfj.gv.at/> (Kinderbetreuungsgeld und Arbeitslosenversicherung)

Elternteilzeit:

Unter **Elternteilzeit** wird ein gesetzlich geregelter Anspruch auf Herabsetzung der bisherigen Arbeitszeit bzw. auf Änderung der Lage der bisherigen Arbeitszeit verstanden. Die Elternteilzeit besteht unter bestimmten Voraussetzungen längstens bis zum siebten Geburtstag des Kindes. Eltern, deren Kinder ab dem 1. Jänner 2016 geboren werden, müssen die wöchentliche Normalarbeitszeit um mindestens 20% reduzieren. Die verbleibende Arbeitszeit darf zwölf Stunden nicht unterschreiten.

Das ist allerdings nur möglich, wenn

- der Betrieb mehr als 20 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter hat
- und das Arbeitsverhältnis zu Beginn der Elternteilzeit ununterbrochen mindestens drei Jahre gedauert hat (inklusive Mutterschutz und Karenz).
- der Elternteil, der Elternteilzeit beantragt im gleichen Haushalt mit dem Kind lebt

Elternteilzeit kann auch gleichzeitig von beiden Elternteilen in Anspruch genommen werden. Die Bedingungen (Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage) sind mit der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber zu vereinbaren.

Besteht **kein Anspruch auf Elternteilzeit**, kann sie längstens bis zum vierten Geburtstag vereinbart werden.

<http://www.arbeiterkammer.at/> (Elternteilzeit)
<https://www.sozialministerium.at> (Elternkarenz und Elternteilzeit)

9.3 Familienbeihilfe

Für **EU-/EWR-Bürgerinnen/Bürger** und **Schweizer Staatsbürgerinnen/Staatsbürger** gilt die EWR-Verordnung Nr. 883/04. Für die Auszahlung der Familienleistungen ist demnach vorrangig jener Mitgliedstaat zuständig, in dem ein Elternteil beschäftigt ist (Beschäftigungsstaatprinzip). Sind beide Elternteile in verschiedenen Staaten beschäftigt, so ist die Familienbeihilfe in dem Land ausbezahlt, in dem sich das Kind ständig aufhält (Wohnlandprinzip).

Anspruch auf Familienbeihilfe besteht in der Regel für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben. Die Familienbeihilfe muss bei der zuständigen Behörde beantragt werden.

Zuständige Behörde:

Wohnsitzfinanzamt

Anspruchsberechtigt sind:

- ▶ minderjährige Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- ▶ Kinder, die bereits 18 Jahre sind, wenn sie für einen Beruf (Lehre, Schule, Studium, Fachhochschule etc.) aus- oder fortgebildet werden.
- ▶ Kinder, in der Zeit zwischen Matura und Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienst und nach Ende des Dienstes, wenn so rasch wie möglich die Berufsausbildung begonnen oder fortgesetzt wird.

Für erheblich behinderte Kinder kann länger Familienbeihilfe bezogen werden.

Es besteht Anspruch auf Familienbeihilfe für volljährige Kinder, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die eine Berufsausbildung absolvieren. Wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen, kann die Familienbeihilfe bis 25 Jahre bezogen werden.

Studentinnen/Studenten können unter bestimmten Voraussetzungen Familienbeihilfe bis zu ihrem 25. Lebensjahr beziehen.

Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden eigene Einkünfte des Kindes (z.B. Lehrlingsentschädigung) nicht berücksichtigt. Ältere Kinder dürfen in der Regel nur eine bestimmte Summe jährlich dazuverdienen, um die Familienbeihilfe nicht zu verlieren.

Die **Höhe der Familienbeihilfe** hängt vom Alter des Kindes ab. Dazu kommen noch **Kinderabsetzbeträge** und **Zuschläge**, wenn zwei oder mehreren Kindern oder einem oder mehreren behinderten Kindern Unterhalt gewährt wird. Die Summe der Familienbeihilfe kann über den **Familienbeihilfe-Rechner** ermittelt werden.

Anspruch auf Familienbeihilfe hat jener Elternteil im gemeinsamen Haushalt, der diesen überwiegend führt. In Ausnahmefällen kann die Familienbeihilfe auch von Kindern bezogen werden.

Die Familienbeihilfe wird monatlich ausbezahlt.

<https://www.help.gv.at/> (Familienbeihilfe)

<http://www.bmfj.gv.at/> (Familienbeihilfe)

<http://www.bmfj.gv.at/> (Anspruch für Bürger aus dem EU/EWR-Raum und der Schweiz)

<http://www.help.gv.at/> (Mehrkindzuschlag)

<https://www.help.gv.at/> (Familienbeihilfe für Studierende)

<http://www.arbeiterkammer.at/> (Familienbeihilfe)

<http://familienbeihilfe.arbeiterkammer.at/> (Familienbeihilfe-Rechner)

10. BILDUNGSWESEN

10.1 Bildung und Ausbildung – Überblick

Die Betreuung von Kleinkindern und Vorschulkindern findet für Babys und Kleinkinder bis zu drei Jahren in so genannten **Kinderkrippen**, für ältere Kinder in öffentlichen und privaten **Kindergärten/ Kindergruppen** und **Vorschulen** statt. Der Bedarf an Kinderkrippen und Kindergärten ist oft größer als das Angebot.

Kleinkinder werden auch – besonders in Kleinstädten und in ländlichen Regionen – in Kleinstgruppen von so genannten „Tageseltern“ betreut.

Kinder, die dauerhaft in Österreich wohnen, sind in der Regel ab dem sechsten Lebensjahr schulpflichtig. Die **Schulpflicht** in Österreich dauert neun Jahre (vom sechsten. bis zum 15. Lebensjahr). Der Schulbesuch in öffentlichen Schulen ist kostenlos.

Hinweis: Ab 1. Juli 2017 gilt die **Ausbildungspflicht bis 18 Jahre**: Diese gilt für alle Jugendlichen, die sich dauerhaft in Österreich aufhalten und die die Pflichtschule im Schuljahr 2016/2017 bzw. danach abschließen.

Die Erziehungsberechtigten müssen dafür sorgen, dass Jugendliche nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht bis 18 Jahre eine weitere Ausbildung bekommen. Sie können entweder eine weiterführende Schule besuchen, eine Lehre absolvieren oder eine sonstige Ausbildung (z.B. ein Praktikum) machen.

Die ersten vier Jahre der Schulpflicht werden in der **Volksschule/Grundschule** verbracht (Primarstufe), danach kann entweder eine **Hauptschule bzw. eine kooperative Mittelschule**, eine **Neue Mittelschule** – oder die Unterstufe der **allgemeinbildenden höheren Schule** (Sekundarstufe 1) besucht werden.

Das neunte Schuljahr kann in einer Polytechnischen Schule oder in weiterführenden berufsbildenden Schulen (berufsbildende mittlere bzw. berufsbildende höhere Schulen), in der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schule oder in einem Oberstufengymnasium absolviert werden (Sekundarstufe 2). Die **Polytechnische Schule** bereitet mit Praktika und Berufskundeunterricht auf Lehrausbildungen oder berufsbildende Schulen vor.

Für Kinder mit geistiger und/oder körperlicher Beeinträchtigung oder mit massiven Lerndefiziten gibt es Schulsonderformen (Sonderpädagogik/Inklusive Bildung) für die ersten acht bis neun Jahre ihrer Schulbildung („Schulen für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf“). Alternativ kann in der neunten Schulstufe ein sogenanntes Berufsvorbereitungsjahr absolviert werden. Im Anschluss daran ist eine integrative Berufsausbildung möglich.

Nach der neunten Schulstufe hat ein Jugendlicher/eine Jugendliche die Möglichkeit, eine Berufsausbildung in Form einer **Lehre/Lehrausbildung** (Berufsschule und Lehre – duales Ausbildungssystem) zu absolvieren, arbeiten zu gehen oder eine weiterführende Schule (Sekundarstufe 2) zu besuchen.

<http://www.bildungssystem.at/> (Siehe Grafik am Ende des Kapitels)

Berufsbildende mittlere Schulen, Ausbildungen in Gesundheitsberufen und **berufsbildenden höheren Schulen** berechtigen je nach Schulart zur einschlägigen Berufsausbildung in ein oder mehreren Berufen. Absolventinnen/Absolventen berufsbildender mittlerer Schulen können über einen Aufbaulehrgang die Diplom- und Reifeprüfung nachholen.

Der **Abschluss allgemeinbildender und berufsbildender höherer Schulen**, je nach Schulform mit Reifeprüfung oder Reife- und Diplomprüfung, berechtigt zum Besuch von Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen, Hochschulen, Universitäten d.h. Einrichtungen der tertiären Ausbildung.

Jugendliche und Erwachsene, die über keine Reifeprüfung (in Österreich auch Matura genannt) verfügen, können den Zugang zu tertiären Ausbildungen auf dem zweiten Bildungsweg (**Studienberechtigungsprüfung, Berufsreifeprüfung, Berufsmatura, Externisten-Matura**) nachholen.

Hinweis: Es gibt für Schülerinnen/Schüler mit **anderen Erstsprachen als Deutsch** spezielle Fördermaßnahmen. So finden beispielsweise Deutschkurse für schulpflichtige Kinder während der Unterrichtszeit und/oder am Nachmittag in der Schule statt. Fragen Sie an der jeweiligen Schule nach.

Es gibt aber auch die Möglichkeit, dass Ihre Kinder an Ihrer Schule zusätzlich Unterricht in Ihrer Muttersprache (Erstsprache) erhalten. Es ist wichtig, dass ihr Kind seine Erstsprache nicht vergisst. Fragen Sie auch hier nach, ob es ein muttersprachliches Angebot an der Schule Ihrer Wahl gibt.

<https://www.oead.at/> (Das österreichische Bildungssystem)
<http://www.bildungssystem.at> (Grafik: Das österreichische Bildungssystem)
<http://www.help.gv.at/> (Schule – ausführliche Informationen über das österreichische Schulsystem)
<https://www.bmb.gv.at/> (Bildungswesen in Österreich)
<https://www.bmb.gv.at/> (Schul- und Bildungsführer)
<https://www.bmb.gv.at/> (Schulservicestellen)
<https://www.help.gv.at/> (Schüler mit anderen Erstsprachen als Deutsch)
<https://www.bmb.gv.at/> (muttersprachlicher Unterricht, Unterricht – mehrsprachig)
<http://www.herold.at/> (Schulen mit ausländischem Lehrplan)
<http://www.erwachsenenbildung.at> (Studienberechtigungsprüfung, Berufsreifeprüfung, Externistenreifeprüfung)
<http://wissenschaft.bmwf.gv.at/> (Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft – Universitäten etc.)
<http://wissenschaft.bmwf.gv.at/> (Studieren in Österreich)
<http://www.help.gv.at/> (Studienbeitrag)
<https://www.help.gv.at/> (Ausbildung bis 18 Jahre)

Bundesministerien:

<https://www.bmb.gv.at/> (Bundesministerium für Bildung – Bildung)
<http://wissenschaft.bmwf.gv.at/> (Studium)

10.2 Unterricht und Ferienzeiten

In Österreich ist das Schuljahr in zwei Teile (Semester) aufgeteilt.

In den Bundesländern Wien, Niederösterreich und dem Burgenland beginnt die Schule am ersten Montag im September, in den anderen Bundesländern startet das Schuljahr am zweiten Montag im September. Das Schuljahr endet mit Ende Juni bzw. Anfang Juli des darauffolgenden Jahres. Zwischen den Schuljahren liegen 9 Wochen Sommerferien. In jeder Schule gibt es außerdem **Weihnachtsferien** (in der Regel zwischen 24. Dezember und 6. Jänner) und **Osterferien** (Dauer: 1,5 Wochen). Darüber hinaus gibt es sogenannte **schulautonome Tage**. Jede Schule kann selbst entscheiden, wann sie diese zusätzlichen Tage schulfrei gibt.

Das erste Semester endet im Februar, das zweite Semester startet ebenfalls im Februar, dazwischen liegt eine Woche **Semesterferien**.

Gesetzliche Feiertage sind unterrichtsfrei.

Der **Unterrichtsbeginn** ist in der Regel um 8.00 Uhr, es gibt aber auch Schulen, die schon um 7.30 Uhr oder erst um 8.30 Uhr mit dem Unterricht starten.

<http://www.schulferien.org/> (Schulferien und Feiertage in Österreich)

10.3 Schulnachricht und Jahreszeugnis

Am Ende der Semesterferien erhalten Schülerinnen/Schüler der Primarstufe, Sekundarstufe 1 und Sekundarstufe 2 eine sogenannte **Semesternachricht**. Am Ende eines Schuljahres erhalten die Schülerinnen/Schüler **Jahreszeugnisse**. Semesternachricht und Jahreszeugnis informieren über die erbrachten Leistungen in den einzelnen Unterrichtsgegenständen. Die Leistungen der Schülerinnen/Schüler werden beurteilt und in folgende **Beurteilungsstufen** (Schulnoten) eingeteilt: Sehr gut (1), Gut (2), Befriedigend (3), Genügend (4), Nicht genügend (5).

Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, wenn Schülerinnen/Schüler die Anforderungen des Lehrstoffes mit „im weit über das Wesentliche“ hinausgehendem Ausmaß erfüllt haben und ihr Wissen und Können eigenständig auf für sie neuartige Aufgaben anwenden können.

Mit „Nicht genügend“ werden Leistungen beurteilt, mit denen Schülerinnen/Schüler wesentliche Anforderungen des Lernstoffes nicht oder nicht ausreichend erfüllt haben bzw. ihr Wissen und Können nicht ohne wesentliche Hilfe anwenden können.

Dazwischen liegen die Beurteilungsstufen „Gut“ bis „Genügend“.

In vielen **Volksschulen** wird überwiegend **verbal beurteilt**. Die verbale Beurteilung soll Kinder und Eltern ausführlicher über die Leistung ihrer Kinder informieren. In diesem Sinne soll die verbale Beurteilung Formulierungen finden, die allgemein verständlich, inhaltlich wertvoll und wertschätzend formuliert sind. In der Volksschule gibt es noch weitere Formen der Leistungsbeurteilung wie z.B. das Pensenbuch.

<https://www.bmb.gv.at/> (Leistungsfeststellung und -beurteilung in der Schule)

10.4 Anmeldung in Kindergarten und Schule

Erkundigen Sie sich rechtzeitig, am Gemeindeamt, im zuständigen Magistrat oder im Kindergarten und der Schule Ihrer Wahl, ab wann und wie lange Sie Ihr Kind in Kindergarten oder Volksschule anmelden können (Anmeldefristen/Einschreibefristen). In der Volksschule werden die Einschreibefristen auch **Schülerinnen-/Schülereinschreibung** genannt. In der Regel melden Eltern ihre Kinder in der Volksschule in ihrer Nähe an.

Für Kinder, die bis zum 31. August eines Jahres sechs Jahre alt geworden sind, beginnt mit dem ersten Montag (in Wien, Niederösterreich, Burgenland) bzw. mit dem zweiten Montag im September (alle anderen Bundesländer) die **allgemeine Schulpflicht** in der Volksschule.

Die Entscheidung über die Aufnahme in die Volksschule liegt bei der jeweiligen Landesschulinspektorin/dem jeweiligen Landesschulinspektor. Dies gilt jedoch nur für die öffentlichen Schulen.

Bei der Anmeldung an **Privatschulen** sollten Sie Kontakt mit der Direktion aufnehmen. Die meisten Privatschulen sind konfessionelle Schulen, daneben gibt es auch einige Schulen, die nach einem eigenen Unterrichtsplan unterrichten. Nicht alle Privatschulen haben ein sogenanntes „Öffentlichkeitsrecht“. Zeugnisse von Schulen ohne Öffentlichkeitsrecht werden oft nicht anerkannt oder es werden keine offiziellen österreichischen Zeugnisse ausgestellt.

Wenn Sie Ihr Kind trotzdem in einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht anmelden wollen, müssen Sie eine **„Abmeldung zum Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht“** bei der zuständigen Landesinspektorin/dem zuständigen Landesinspektor beantragen.

Bitte nehmen Sie Ihr Kind zur **Schülerinnen-/Schülereinschreibung** mit, damit sich die Schuldirektorin/der Schuldirektor einen ersten Eindruck von Ihrem Kind verschaffen kann. Bei der Einschreibung wird auch die **Schulreife** des Kindes festgestellt. Über verschiedene Aufgabenstellungen wird heraufgefunden, wo Ihr Kind in seiner körperlichen, kognitiven, emotionalen und sozialen Entwicklung steht. Die schulpflichtig gewordenen Kinder, die nicht schulreif sind, müssen in die **Vorschulstufe** aufgenommen werden.

Unterlagen: Welche Unterlagen und Dokumente (Meldezettel, Ausweis etc.) Sie zur Einschreibung mitnehmen müssen, erfahren Sie an der jeweiligen Schule.

In **Wien** erhalten die Eltern schulpflichtiger Kinder einen **Brief vom Stadtschulrat**, durch den sie informiert werden, wann die Einschreibungen stattfinden und welche Dokumente dabei mitzubringen sind. Außerdem liegt ein Informations- und Anmeldeblatt für eine ganztägige Betreuung in der Schule bei.

Die Anmeldung in Schulformen **nach der Volksschule** erfolgt in vielen Fällen in den ersten zwei Wochen nach den Semesterferien. Erkundigen Sie sich bei der jeweiligen **Schulservicestelle** in Ihrem Bundesland, wann genau die Schulanmeldung beginnt oder endet. Wenn Ihr Kind schon in die Volksschule geht, fragen Sie bei der Lehrerin/beim Lehrer nach.

Wichtig: Schulpflichtige Kinder können auch während des Schuljahres mit der Schule beginnen. Melden Sie sich bei der **Schulservicestelle** und fragen Sie nach, wo es einen Schulplatz für Ihr Kind gibt.

Kinder und Jugendliche, die noch nicht ausreichend Deutsch sprechen, um dem Unterricht folgen zu können werden als **außerordentliche Schülerinnen/Schüler** aufgenommen.

Die Leistungen der außerordentlichen Schülerinnen/Schüler werden unter Berücksichtigung ihrer Sprachschwierigkeiten beurteilt.

In Wien, Niederösterreich, Oberösterreich, im Burgenland und in Tirol ist der **Besuch öffentlicher Kindergärten kostenlos** oder es werden Kosten zum Teil rückerstattet.

Das **verpflichtende Kindergartenjahr** vor dem Schuleintritt ist kostenlos. Das bedeutet, dass alle Kinder im Alter von 5 bis 6 Jahren den Kindergarten besuchen (20 Wochenstunden ohne Mittagessen) müssen. Dort treffen sie auf viele andere Kinder, sie können gemeinsam spielen und **Deutsch lernen**.

Kinder, die über die Mittagszeit hinaus den Kindergarten besuchen, erhalten dort ein **Mittagessen**. Erkundigen Sie sich rechtzeitig, ob auf die Essensgewohnheiten Ihres Kindes (z.B. fleischlos, kein Schweinefleisch) Rücksicht genommen werden kann. Das Mittagessen ist entweder in den Kindergartenbeiträgen enthalten oder muss extra bezahlt werden.

<https://www.help.gv.at/> (Anmeldung in die Volksschule)

<https://www.schule.at> (Schulreife)

<https://www.bmb.gv.at/> (Schulservicestellen in den Bundesländern)

<http://www.grg23vbs.ac.at/> (außerordentliche Schülerinnen/Schüler)

10.5 Berufliche Erstausbildung – Lehre

Berufsausbildungen können in Österreich entweder in Form einer **Lehre** oder in Form einer **schulischen Ausbildung** (in berufsbildenden mittleren oder höheren Schulen mit praxisorientiertem Unterricht) absolviert werden.

In Österreich wird in etwa 200 Lehrberufen ausgebildet. Jugendliche, die eine Lehre absolvieren, erlernen ihren Beruf in einem Unternehmen/einem Betrieb und besuchen gleichzeitig die Berufsschule (**duales Ausbildungssystem**). Eine Lehre dauert je nach Lehrberuf zwischen zwei und vier Jahren und endet mit der Lehrabschlussprüfung.

Zu Beginn der Lehre muss ein **Lehrvertrag** unterschrieben werden. Er wird zwischen der Jugendlichen/dem Jugendlichen (Lehrling) und der Lehrberechtigten/dem Lehrberechtigten schriftlich abgeschlossen und regelt u.a. die Dauer der Lehrzeit. Bei Minderjährigen muss auch die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter unterschreiben.

Für Lehrlinge gelten das **Berufsausbildungsgesetz** und der jeweilige **Kollektivvertrag**. Lehrlinge unterliegen besonderen Bestimmungen (Kündigungsschutz, Arbeitszeit, spezielle Jugendschutzbestimmungen etc.).

Die Ausbildungsinhalte der einzelnen Lehrberufe werden österreichweit durch so genannte **Berufsbilder** reglementiert.

Lehrlinge erhalten kein Gehalt, sondern eine **Lehrlingsentschädigung**, die in der Regel monatlich ausbezahlt wird. Die Höhe der Lehrlingsentschädigung hängt von Kollektivverträgen und Betriebsvereinbarungen ab. Jeder Lehrling hat Anspruch auf 30 Werktage bzw. 25 Arbeitstage Urlaub im Jahr.

Um eine Lehrstelle zu finden ist es sinnvoll, sich an die nächstgelegene Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservices (AMS) zu wenden.

- <http://www.arbeiterkammer.at/> (Lehre)
- <http://www.bmwf.gv.at/> (Liste der Lehrberufe von A–Z)
- <http://www.bmwf.gv.at/> (Lehrlings- und Berufsausbildung)
- <http://www.arbeiterkammer.at> (AK – Arbeiterkammer Österreich)
- <http://www.oegb.at> (ÖGB – Österreichischer Gewerkschaftsbund)
- <http://www.ams.at> (AMS – Arbeitsmarktservice Österreich)
- <https://www.wko.at/> (Bundswirtschaftskammer)

10.6 Weiterbildung

Laufende Weiterbildung ist eine der wichtigsten Voraussetzungen, um beruflich erfolgreich zu bleiben. Zu den größten Weiterbildungsinstitutionen in Österreich gehören die Berufsförderungsinstitute (BFI), die Wirtschaftsförderungsinstitute (WIFI) und die Volkshochschulen.

Berufsinfozentren (BIZ und BIWI) bieten sowohl einen umfangreichen Überblick über berufliche und schulische Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten in Österreich als auch persönliche Beratung zu individuellen Aus- und Weiterbildungsfragen an.

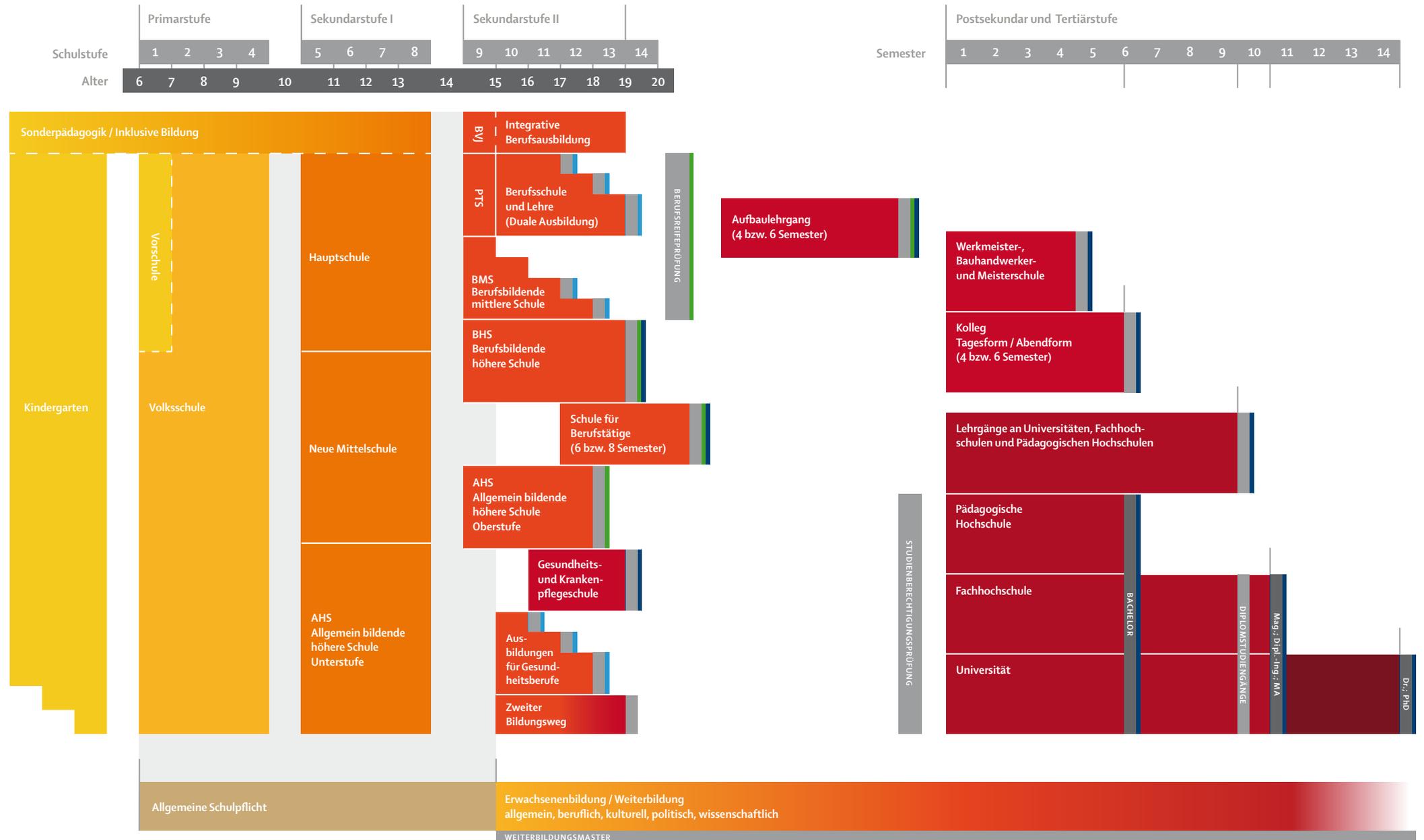
Sprachkurse werden in allen großen Weiterbildungsinstitutionen (WIFI, BFI, Volkshochschulen) und von Sprachinstituten angeboten.

Anbieter:

Institutionen	Internetadressen
BFI	http://www.bfi.at
WIFI	http://www.wifi.at
Volkshochschulen Burgenland	http://www.vhs-burgenland.at
Volkshochschulen Kärnten	http://www.vhsktn.at/
Verband Niederösterreichischer Volkshochschulen	http://www.vhs-noe.at
Verband Oberösterreichischer Volkshochschulen	http://vhs-verband-ooe.at/
Volkshochschule Steiermark	http://www.vhsstmk.at/
Volkshochschule Salzburg	http://www.volkshochschule.at
Volkshochschule Tirol	http://www.vhs-tirol.at
Volkshochschulen Vorarlberg	http://www.vhs-vorarlberg.at/
Die Wiener Volkshochschulen	http://www.vhs.at

Berufsinfozentren (BIZ)	http://www.ams.at/
Berufsinfozentrum der Wiener Wirtschaft	https://www.wko.at/
Sprachschulen/Sprachenlernen in Kursinstituten	http://www.ikivienna.at/ http://www.berlitz.at/ http://www.actilingua.com/ http://www.ibisacam.at/ http://www.vhs.at http://www.wifi.at http://www.bfi.at

Das österreichische Bildungssystem



11. CHECKLIST FÜR DIE ÜBERSIEDELUNG NACH ÖSTERREICH

Vor der Einreise nach Österreich:

Informationen über den Arbeitsmarkt und Beschäftigungschancen in der Zielregion:

<http://www.ams.at> (Arbeitsmarktservice Österreich)

<http://eures.europa.eu> (EURES Homepage)

<https://www.help.gv.at/> (Checklist Umzug)

Unterlagen und Dokumente:

- **Reisepass** oder **Personalausweis** – auch minderjährige Kinder benötigen einen eigenen Reisepass
- andere **Personaldokumente** (z.B. Geburtsurkunde, Heiratsurkunde) mitnehmen
- **E-forms/portable documents** (europaweit einheitlich gestaltete Formulare zur Anerkennung und Bestätigung von sozial- und arbeitsrechtlich relevanten Daten) für Sie und Ihre Familie
- **Mitnahme des Arbeitslosengeldes:** das von der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes ausgestellte Formular portable document U2 und die Bestätigung der Beschäftigungszeiten im Herkunftsland (portable document U1). Müssen beim ersten AMS Besuch vorgelegt werden, um entsprechende Ansprüche geltend zu machen.
- **Versicherung:** Mitnahme der europäischen Sozialversicherungskarte oder eines vergleichbaren Formulars (E 111) oder sonstiger Versicherungsschutz
- **Kraftfahrzeugpapiere:** Führerschein, Zulassung, andere für die Zulassung notwendige Dokumente oder Schriftstücke (z.B. EU-Betriebserlaubnis)
- **Zeugnisse, Diplome, Arbeitsbestätigungen, Dienstzeugnisse** in Original und in deutscher oder englischer Übersetzung
- **Bewerbungsunterlagen** auf Deutsch oder Englisch (CV oder wenn gewünscht Europass-Lebenslauf)
- **Zeugnisse und Schulbesuchsbestätigungen** der Kinder in deutscher/englischer Übersetzung, die helfen, Ihre Kinder möglichst schnell in die richtige Schulstufe einzustufen.

Weiters:

- **Vermieterin/Vermieter** und Behörden (Finanzamt, Energieversorger, Schulen etc.) im Herkunftsland im Bedarfsfall vom Umzug nach Österreich verständigen, rechtzeitige Kündigung von Mietverträgen etc.
- **Unterkunft** (Wohnung etc.) organisieren oder Hotel, Hotelpension reservieren
- Ausreichende **finanzielle Mittel**, um anfallende Kosten (Miete, Lebenshaltungskosten etc.) in den ersten Monaten zu decken
- Für **Kranken- und Unfallversicherung** in Österreich sorgen
- **EU-Heimtierpass/Mikrochip** für den Umzug von Haustieren organisieren

Nach der Einreise nach Österreich:

Arbeitsplatz vorhanden:

- Umgehende **Meldung bei Arbeitgeberin/Arbeitgeber**
- Bei Arbeitsantritt Bestätigung über die **Anmeldung zur Sozialversicherung** verlangen

Auf Arbeitsuche:

- **Meldung** innerhalb des vorgegebenen Zeitraums bei der **regionalen Geschäftsstelle des österreichischen Arbeitsmarktservice (AMS)**, wenn beispielsweise ein Leistungsanspruch zwecks Arbeitsuche mitgenommen wurde, unbedingt portable documents U1 und U2 mitnehmen

Allgemein gilt:

- Meldung binnen **drei Tagen** nach Einzug in Ihre Wohnung/Ihr Haus bei der zuständigen **Meldebehörde**
- Meldung bei der zuständigen **Sozialversicherungsanstalt** (gilt besonders für geringfügig Beschäftigte, Werkunternehmerinnen/Werkunternehmer, Familienangehörige): Erhalt der Sozialversicherungsnummer und Sozialversicherungskarte „e-card“
- Eröffnen eines **Bankkontos**
- Ummelden des **Kraftfahrzeuges**
- Meldung bei der zuständigen Abteilung des Gemeindeamts oder des Magistrats, wenn Sie einen Hund mitnehmen („**Hundesteuer**“)
- Meldung beim zuständigen **Finanzamt** (Steuern, Familienbeihilfe)
- Anmelden von **Gas und Strom, Telefon, Fernsehen und Radio, Mobiltelefon**
- **Schulanmeldung** (Kontaktaufnahme mit Schule)
- **Anmeldebescheinigung** bei Verwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistratisches Bezirksamt) binnen 4 Monaten einreichen

12. EURES KONTAKTE

AMS Österreich EURES National Coordination Office E-mail: eures.austria@ams.at	AMS Salzburg E-mail: eures.salzburg@ams.at
AMS Burgenland E-mail: ams.burgenland@ams.at	AMS Steiermark E-mail: ams.steiermark@ams.at
AMS Kärnten E-mail: ams.kaernten@ams.at	AMS Tirol E-mail: ams.tirol@ams.at
AMS Niederösterreich E-mail: ams.niederoesterreich@ams.at	AMS Vorarlberg E-mail: ams.vorarlberg@ams.at
AMS Oberösterreich E-mail: eures.oberoesterreich@ams.at	AMS Wien E-mail: eures.wien@ams.at

IMPRESSUM:

Medieninhaber und Herausgeber:

Arbeitsmarktservice Österreich
Abteilung Service für Unternehmen und EURES
Treustraße 35–43
1200 Wien
www.ams.at

Redaktion:

Mag. Helmut Gerl
Mag. Martha Isabel Rojas Pineda

Grafische Gestaltung und Layout: cwgrafik, Wien.

© **Grafiken & Fotos:** Titelseite: Fotolia, Österreich Landkarte S 5: cwgrafik, Wien.
Grafik Bildungssystem S 68: Euroguidance Österreich.

Druckerei: Druckerei Berger, Horn.



Erschienen im Jänner 2017

Haftungsausschluss: Das Arbeitsmarktservice Österreich/Abteilung „Service für Unternehmen und EURES“ sowie alle Mitwirkenden an der Publikation haben deren Inhalte sorgfältig recherchiert und erstellt. Fehler können dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Genannten übernehmen daher keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte, insbesondere übernehmen sie keinerlei Haftung für eventuelle unmittelbare oder mittelbare Schäden, die durch die direkte oder indirekte Nutzung der angebotenen Inhalte entstehen. Korrekturhinweise senden Sie bitte an die Redaktion.

Es können aus der Broschüre keinerlei Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Das Arbeitsmarktservice Österreich übernimmt keine Haftung für Webseiten, die durch Verlinkung aufgerufen werden.

Links der Bundesministerien: vorbehaltlich Änderungen seitens der Bundesministerien

Druck- und Satzfehler vorbehalten.